BISCHOF ALBRECHT III. VON HALBERSTADT

SEINE HERKUNFT, SEINE LAUFBAHN UND SEINE LANDFRIEDENSPOLITIK

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
DER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG

VORGELEGT VON

HERBERT SANGE

AUS BURG

HALLE (SAALE) 1932

EDUARD KLINZ BUCHDRUCK-WERKSTÄTTEN HALLE (SAALE)

BISCHOF ALBRECHT III. VON HALBERSTADT

SEINE HERKUNFT, SEINE LAUFBAHN UND SEINE LANDFRIEDENSPOLITIK

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
DER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG

VORGELEGT VON

HERBERT SANGE

AUS BURG

HALLE (SAALE) 1932

EDUARD KLINZ BUCHDRUCK-WERKSTÄTTEN HALLE (SAALE)

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent: Professor Dr. Theo Sommerlad.

Korreferent: Professor Dr. Walther Holtzmann.

Tag der mündlichen Prüfung: 24. Februar 1932.

Meinen lieben Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	1— 2
I. Einleitung. Das Bistum Halberstadt im 14. Jahrhundert	3— 4
II. Die Herkunft Albrechts III.	4—29
1. Die urkundlichen Benennungen Bischof Albrechts	4— 7
2. Der Nachname „Rickmersdorf", Albrechts Familienname	7— 9
3. Der Ort Rickmersdorf	10—17
4. Helmstedt, der Geburtsort Albrechts	17—19
5. Rike von Rickmersdorf, Albrechts ursprünglicher Geburtsname	19—20
6. Adlige oder bäuerliche Abstammung Albrechts?	21—25
7. Rickensdorf (i. Brschwg.), Stammsitz der Ahnen Bischof Albrechts	25—26
8. Die Uebersiedlung nach Helmstedt	26—29
III. Albrechts Laufbahn	29—37
1. Albrechts Leben bis zu seiner Ernennung zum Bischof von Halberstadt	29—36
2. Albrechts Berufung auf den Halberstädter Bischofsstuhl	36—37
IV. Die Landfriedenspolitik Bischof Albrechts	38—76
1. Albrechts Kriegsunternehmungen im Jahre 1367	38—42
2. Albrechts Politik nach der Schlacht bei Dinklar bis zum Vertrage mit dem Erzstift Magdeburg vom 21. Oktober 1375	43—47
3. Die Außenpolitik Albrechts bis zur Vereinbarung vom 8. Mai 1377	47—48
4. Bischof Albrecht und Kaiser Karl IV.	48—52
5. Albrechts Politik bis zum Ende des Jahres 1381	52—56
6. Die Haltung Albrechts zu den Sondermaßnahmen der Städte Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben und des Magdeburger Erzstifts in den Jahren 1382 und 1383	56—60
7. Albrechts Anteil an den Landfriedensverhandlungen von 1384 bis zum Bündnis des Jahres 1385	60—67
8. Albrechts Verhältnis zu seinen Städten bis zur Aufhebung des westfälischen Landfriedens am 10. März 1387	67—71
9. Albrechts Landfriedenspolitik in seinen letzten Lebensjahren und sein Tod	71—76
V. Literaturverzeichnis	77—84
1. Quellen	77—80
2. Darstellungen	80—84

Vorwort.

Lange Zeit hat es gedauert, ehe man die geschichtliche und persönliche Bedeutung Bischof Albrechts III. von Halberstadt richtig erkannte. Nach den älteren Chronisten, in deren Darstellungen er mehr oder weniger ausführlich behandelt worden ist, hat in neuerer Zeit H. Böttcher auf Grund umfangreicher Studien und eines reichen Materials eine Halberstädter Bischofsgeschichte verfaßt, die auch neben anderen Bischöfen den unseren in seiner Stellung als Kirchenfürsten, Innen- und Wirtschaftspolitiker hinreichend geschildert hat. Auch sein Verhältnis zu den Städten des Bistums, zu den Päpsten und den Halberstädter Kapiteln, sowie eine seelsorgerische Tätigkeit hat Böttcher dargelegt [1]). Dagegen ist er auf seine Bündnispolitik nur kurz eingegangen [a]), und seine Mitteilungen über die Herkunft und die Laufbahn Bischof Albrechts genügen in keiner Weise. Aus der Zahl derer, die sich sonst noch mit der Persönlichkeit Albrechts befaßt haben, verdient A. Dyroff [2]) genannt zu werden.

Vor allem aber unternahmen es dann G. Heidingsfelder [3]) und E. Neubauer [4]) das Herkommen und den Lebensweg unseres Bischofs zu klären. Es ist insbesondere ein Verdienst G. Heidingsfelders, über die Laufbahn des Bischofs reichlich Aufschluß gegeben und auch seiner philosophischen Werke wie seiner Stellung in der Philosophie gedacht zu haben. Dagegen hat er versäumt, eine genaue Feststellung seines Familiennamens mit Hilfe urkundlicher Untersuchungen durchzuführen und die Lage seines Geburtsortes auf Grund eigener, selbständiger Forschung einwandfrei zu bestimmen. Auch genügen die Ausführungen zu dem Problem der adligen oder bäuerlichen Herkunft Albrechts nicht, wie denn auch die zweite Auflage seines Buches trotz einiger Streichungen und Zusätze (namentlich bezüglich Albrechts Geburt in Helmstedt) nicht über die Ergebnisse der ersten Auflage hinausgekommen ist.

---

[1]) H. Böttcher, Neue Halberstädter Chronik von der Gründung des Bistums i. J. 804 bis zur Gegenwart, Halberstadt 1913. Ueber Albrecht III., s. S. 198—223.

[a]) Doch hat er wenigstens deren wesentliche Merkmale angedeutet. Vgl. ebenda S. 199—202.

[2]) A. Dyroff, Ueber Albertus von Sachsen. In: Studien zur Geschichte der Philosophie, Festgabe zum 60. Geburtstag Clemens Baeumker gewidmet, (Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters, Suppl.-Band), Münster 1913, S. 319—346.

[3]) G. Heidingsfelder, Albert von Sachsen. Sein Lebensgang und sein Kommentar zur Nikomachischen Ethik des Aristoteles, Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters, Bd. 22, Heft 3/4, Münster i. W. 1921.
Zweite Auflage, Münster i. W. 1927.

[4]) E. Neubauer, Bischof Albrecht III. von Halberstadt, s. Montagsblatt, Organ für Heimatkunde. Wissenschaftliche Wochenbeilage der Magdeburgischen Zeitung, Montag, den 1. Februar 1926, Nr. 5, S. 33—35.

In E. Neubauers Abhandlung über Bischof Albrecht III. von Halberstadt dagegen bleibt unverständlich, warum er sich bei der Bestimmung seines Geburtsorts von vornherein auf einen Ort festlegt, ohne andere Ortschaften gleichen oder ähnlichen Namens näher zu bewerten.

Die Zweifel, die über die Herkunft und den Geburtsort unseres Bischofs also immer noch bestehen und die Unklarheit, die über seine Landfriedenspolitik heute noch herrscht, lassen es gerechtfertigt erscheinen, auch trotz der letzten Arbeiten von H. Böttcher, G. Heidingsfelder und E. Neubauer nochmals eine eingehende Klärung dieser Fragen zu versuchen.

Der Verfasser ist seinen hochverehrten Lehrern zu besonderem Dank verpflichtet: Herrn Prof. Dr. Robert Holtzmann, der ihn auf das Thema hingewiesen hat, und Herrn Prof. Dr. Theo Sommerlad, unter dessen Leitung die vorliegende Arbeit angefertigt und durchgeführt worden ist.

Gedankt sei auch den Herren Leitern und Beamten der Staatsarchive Hannover, Magdeburg, Wolfenbüttel, des Preußischen Historischen Instituts in Rom, der städtischen Archive Braunschweig, Göttingen, Halberstadt, Halle, Helmstedt, Magdeburg, Oebisfelde, der Domgymnasialbibliothek zu Halberstadt, des Ev.-luth. Pfarramts Bahrdorf i. Brschwg. und Herrn Prof. Dr. G. Heidingsfelder, Eichstätt, für freundlichst gewährte Auskünfte und Unterstützung bei Benutzung der Institute.

I. Einleitung.

Das Bistum Halberstadt im 14. Jahrhundert.

In der Tat ist es ein großer Mangel, daß man bislang der Bündnis- und Landfriedenspolitik Bischof Albrechts III. von Halberstadt nur wenig Beachtung geschenkt hat. Indessen erregt das aufrichtige Bemühen des Bischofs um einen dauernden Landfrieden und seine Sorge für die eigenen Lande größtes Interesse. Albrechts Bündnisse mit dem Kaiser, mit weltlichen und geistlichen Fürsten lassen auf hohes staatspolitisches Können schließen und sind der Würdigung wert.

Um aber den Sinn seiner vielen Bündnisverträge zu erfassen, ist zuerst vonnöten, die Lage des Bistums Halberstadt selbst zu prüfen. Die allgemeinen Wirrnisse, die Ohnmacht des Kaisertums, ferner die gänzliche Neugestaltung der politischen Verhältnisse im 14. Jahrhundert haben wesentlich dazu beigetragen, daß sich die Bischöfe von Halberstadt eine ziemlich unabhängige Machtstellung erringen konnten. Daß sie ihre Verpflichtungen Papst und Kaiser gegenüber nur ungern und zögernd erfüllten und danach trachteten, sich dieses Zwanges zu entledigen, braucht nicht wunderzunehmen. Ihr Verhalten wird, so tadelnswert es auch erscheinen mag, doch begreiflicher, wenn man die heiklen Zustände im Halberstädter Stiftsgebiete berücksichtigt, die die volle Aufmerksamkeit des jeweiligen Landesherrn erforderten. War es schon selten, daß die Bischöfe den Ansprüchen ihrer Städte und Kapitel und den finanziellen Nöten erfolgreich zu begegnen wußten, so besaßen sie keineswegs die Machtmittel, um den dauernden Fehden und Plünderungen eine Ende bereiten zu können. Ueberall im Stift erhoben sich Raubburgen, von denen aus rohe Gesellen die Landstraßen unsicher machten und den Landbewohnern ihr Eigentum raubten[1]). Selbst Bischof Albrecht III. von Halberstadt, der sich die Bekämpfung der Straßenräuberei besonders angelegen sein ließ, vermochte dieses Uebel nicht restlos auszurotten. So geht aus einer Urkunde vom Jahre 1379 hervor, daß unser Bischof der Aufforderung des Mainzer Richters sich zwecks Einigung über einen Streitfall in einem bestimmten Orte einzufinden, lediglich deshalb nicht nachgekommen ist, da jede längere Reise mit Lebensgefahr verbunden war[2]). Dennoch verstanden die Halberstädter Bischöfe ihren Einfluß auf immer weitere Gebiete auszudehnen[3]). Denn nach W. Schmidt-Ewald

---

[1]) J. H. Lucanus, Die Geschichte des Bisthums Halberstadt. Sechster Abschnitt. Vom Jahr 1303—1399. Einleitung. In: Neue gemeinnützige Blätter. Eine Wochenschrift zum Besten der Armen. Achter Jahrgang. Erster Band, Nr. 1, Halberstadt, den 5. Mai 1798, S. 8.

[2]) G. Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, vierter Theil, in: Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, 40. Band, Leipzig 1889, Nr. 2923.

[3]) Die nun folgenden Ausführungen und Anmerkungen fußen auf: W. Schmidt-Ewald, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Bistums Halberstadt, in: Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, Heft 60, Berlin und Leipzig 1916, S. 77. (Diese Seitenzahl gilt für die Anmerkungen nicht.)

befand sich um 1360 „außer dem Quedlinburger Stiftsgebiet, soweit es von der Vogtei der Bischöfe, die bis 1477 bestand, unabhängig war, der jungen Grafschaft Wernigerode und den Resten der Blankenburger und Regensteiner Herrschaft der ganze Harzgau[a]) nebst der Westhälfte des Schwabengaus[b]) und dem südlichsten Teil des westlichen Nordthüringgaus[c]) in den Händen der Halberstädter Bischöfe, die die aus gräflichen und aus vogteilichen Gerechtsamen hervorgegangenen öffentlich-rechtlichen Befugnisse zu einem neuen Gebilde zusammenschweißten, welches drei Jahrhunderte im wesentlichen in demselben Umfange fortbestanden hat.“ So lagen die Dinge, als zu Anfang 1367 Albrecht III. den bischöflichen Stuhl zu Halberstadt bestieg.

II. Die Herkunft Albrechts III.

1. Die urkundlichen Benennungen Bischof Albrechts.

Zunächst ist es erforderlich, den Familiennamen Bischof Albrechts festzustellen. Dazu sollen im folgenden einmal in chronologischer Reihenfolge alle von den Pariser, Wiener, päpstlichen und Halberstädter Urkunden überlieferten Benennungen Albrechts verzeichnet und auf ihren Wert geprüft werden.

Urkundliche Belege:
Albrecht tritt auf als:

1351 . . . Albertus de Helmstede . . .[1]); . . . Alberti de Helmestede . . .[2]); . . . Albertus de Helmestede . . .[3]).
1352 . . . Alberto de Saxonia . . .[4]); . . . Alberto . . .[5]); . . . Albertus de Helmestat . . .[6]); . . . Albertus . . .[7]).
1353 . . . Albertus . . .[8]); . . . Alberto . . .[9]); . . . Albertus de Saxonia . . .[10]).

---

[a]) Vgl. ebenda S. 2: Den Mittelpunkt bildet mit der Stadt Halberstadt der Harzgau von den Höhen des Harzes nordwärts bis ungefähr zum großen Bruch, ostwärts zur oberen Bode, westwärts zur Oker.

[b]) Vgl. ebenda S. 3: Südlich vom Nordthüringgau der Schwabengau mit folgender Grenzlinie: von der oberen Bode quer durch den ballenstedtischen Harz zur oberen Wipper, diese und die Schlenze abwärts, Saale abwärts, Bode aufwärts.

[c]) Vgl. ebenda S. 3: Der Nordthüringgau erstreckte sich zwischen Bruch, Aue, Lappwald, Aller, Drömling, Ohre, Elbe, Saale, Bode und Bruch.

[1]) H. Denifle-A. Chatelain, Auctarium Chartularii Universitatis Parisiensis, Band I., Paris 1894, Untertitel: Liber Procuratorum Nationis Anglicanae (Alemanniae) in Universitate Parisiensi, S. 149, 150, 152, 153.

[2]) Ebenda S. 154.

[3]) Ebenda S. 154.

[4]) Ebenda S. 155, 155, 156, 156, 156, 157, 158.

[5]) Ebenda S. 160.

[6]) Ebenda S. 161.

[7]) Ebenda S. 161.

[8]) Ebenda S. 162, 162.

[9]) Ebenda S. 163.

[10]) Ebenda S. 166.

1354 . . . Alberto de Saxonia . . .[11]); . . . Albertus de Saxonia . . .[12]); . . . Alberto de Saxonia . . .[13]).

1355 . . . Alberto . . .[14]); . . . Alberto de Saxonia . . .[15]); . . . Alberto . . .[16]); . . . Alberto de Saxonia . . .[17]); . . . Alberto . . .[18]); . . . Alberto de Saxonia . . .[19]); . . . Alberto . . .[20]); . . . Alberto de Saxonia . . .[21]); . . . Alberto . . .[22]); . . . Albertus de Saxonia . . .[23]); . . . Alberto . . .[24]); . . . Alberto de Saxonia . . .[25]).

1356 . . . Albertus de Saxonia . . .[26]); . . . Alberto de Saxonia . . .[27]); . . . Alberto . . .[28]); . . . Alberto de Saxonia . . .[29]).

1357 . . . Alberto de Saxonia . . .[30]); . . . Alberto de Saxconia . . .[31]); . . . Alberto . . .[32]); . . . Albertum de Saxonia . . .[33]).

1358 . . . Albertus de Saxonia . . .[34]); . . . Alberto de Saxonia . . .[35]); Albertus de Saxonia . . .[36]); . . . Alberti de Saxonia . . .[37]); . . . Alberto . . .[38]); . . . Alberto de Saxonia . . .[39]).

1359 . . . Albertum de Saxonia . . .[40]); . . . Alberto de Saxonia . . .[41]); . . . Alberto . . .[42]); . . . Alberto de Saxonia . . .[43]).

1360 . . . Alberto de Saxonia . . .[44]).

---

[11]) Ebenda S. 168, 169, 169, 169, 169, 170, 170, 171, 171, 171, 172, 172.
[12]) Ebenda S. 174.
[13]) Ebenda S. 175, 175.
[14]) Ebenda S. 177, 177, 177.
[15]) Ebenda S. 178.
[16]) Ebenda S. 178.
[17]) Ebenda S. 178, 178.
[18]) Ebenda S. 179.
[19]) Ebenda S. 180.
[20]) Ebenda S. 180.
[21]) Ebenda S. 181, 181, 182.
[22]) Ebenda S. 182.
[23]) Ebenda S. 184.
[24]) Ebenda S. 185.
[25]) Ebenda S. 186.
[26]) Ebenda S. 191.
[27]) Ebenda S. 192, 192, 193, 193.
[28]) Ebenda S. 193, 195.
[29]) Ebenda S. 197, 199.
[30]) Ebenda S. 208, 208, 209, 210.
[31]) Ebenda S. 211.
[32]) Ebenda S. 218.
[33]) Ebenda S. 221.
[34]) Ebenda S. 225.
[35]) Ebenda S. 226, 226, 227, 235.
[36]) Ebenda S. 236, 237.
[37]) Ebenda S. 237.
[38]) Ebenda S. 238.
[39]) Ebenda S. 239. Vgl. ferner H. Denifle-A. Chatelain, Chartularium Universitatis Parisiensis, Bd. 3, Paris 1894, S. 58 in Nr. 1240.
[40]) H. Denifle-A. Chatelain, a. a. O., Auctarium Chartul. I., S. 241.
[41]) Ebenda S. 242.
[42]) Ebenda S. 242.
[43]) Ebenda S. 243, 244, 245, 245, 246, 247, 247.
[44]) Ebenda S. 255, 255, 256, 256, 256, 257, 258.

1361 . . . Alberto de Saxonia . . .[45]); . . . Albertus de Saxonia . . .[46]); . . . Aelbertus de Saxonia . . .[47]); . . . Albertus de Saxonia . . .[48]).

1362 . . . Albertus . . .[49]); . . . Alberto dicto Bernardi Divitis . . .[50]); Albertus de Ricmestorp seu de Halberstade . . .[51]); . . . Albrecht dictus Bernardi Divitis . . .[52]).

1365 . . . Albertum de Saxonia . . .[53]); . . . Albrecht (v.) Rikmersdorf de Saxonia . . .[54]); . . . Albrecht Rikmersdorf de Saxonia . . .[55]); . . . Albrecht Rikmersdorf de Saxonia . . .[56]); . . . Albrecht von Rikmersdorf de Saxonia . . .[57]); . . . Albrecht . . .[58]); . . . Albertus de Ricmestorp seu de Saxonia . . .[59]).

1366 . . . Albertus Rignnstorff de Saxonia . . .[60]); . . . Albrecht Rikmersdorf (Ricinestorp de Saxonia) . . .[61]); . . . Albrecht (von) Rikmersdorf de Saxonia . . .[62]).

1366/67 . . . Alb. de Ricmerstorp . . .[63]); . . . Alb. de Ricm. . . .[64]).

1367 . . . Albertus de Rickmerstorp . . .[65]).

---

[45]) Ebenda S. 266.

[46]) Ebenda S. 267.

[47]) Ebenda S. 267.

[48]) Ebenda S. 268.

[49]) Ebenda S. 275. Es heißt hier Seite 275 u. a.: „Et supplicavit magister Johannes Ricmestorp, pro tunc procurator, quod natio vellet expectare de pecunia, quam magister Albertus frater suus deberet dare ad rotulum." Albrecht selbst ist hier noch nicht mit dem Zunamen „Ricmestorp" belegt, wohl aber sein Bruder Johann.

[50]) H. Denifle-A. Chatelain, a. a. O., Chartul. Univ. Paris. III., S. 91 in Nr. 1265.

[51]) Ebenda S. 93, Anmerkung 29 zu Nr. 1265.

[52]) P. Kehr-G. Schmidt, Päbstliche Urkunden und Regesten (II) aus den Jahren 1353—1378, in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, 22. Band, Halle 1889, Nr. 425. — G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2636.

[53]) R. Kink, Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien. Erster Band, II. Theil. Urkundliche Beilagen, Wien 1854, Nr. 1.

[54]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2698. s. Anmerkung.

[55]) P. Kehr-G. Schmidt, a. a. O., Päbstl. Urk. u. Reg. II., Nr. 713, s. Anmerkung.

[56]) Ebenda Nr. 714.

[57]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2699.

[58]) R. Kink, a. a. O., Geschichte Univ. Wien, 1. Band, 2. Theil, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 3.

[59]) H. Denifle-A. Chatelain, a. a. O., Chartul. Univ. Paris. III., S. 135, Anmerkung 1 in Nr. 1309.

[60]) R. Kink, Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien. Zweiter Band, Statutenbuch der Universität, Wien 1854, Nr. 6.

[61]) P. Kehr-G. Schmidt, a. a. O., Päbstl. Urk. u. Reg. II., Nr. 765.

[62]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2714.

[63]) Ebenda Nr. 2714, Anmerkung 2. Daselbst ein Auszug aus dem Dombau-Register 1366/67.

[64]) Ebenda Nr. 2714, Anmerkung 2.

[65]) G. Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Halberstadt. Erster Theil, in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, 7. Band, erster Theil, Halle 1878, Nr. 534 Anmerkung. – Anno 1367 ist Bischof Albrecht auch als:

. . . Alberti de Rigmerstorff . . . und
. . . Albertus de Ricmerstorp . . .

(1379)? . . . Albrecht nennt als Bischof von Halberstadt in einem Schreiben an Goslar seinen Bruder Johann mit Zunamen: Johan van Rycmestorp, unsen broder . . .[66]).

1380 . . . Alberti Ricmestorp . . .[67]).

1390 . . . Albertus Ricmerstorp . . .[68]); . . . Albertus de Rigmestorp . . .[69]).

1405 . . . bischop Albrechtes von Ricmerstorp . . .[70]); . . . bischop Albrecht von Rikmerstorp . . .[71]).

1416 . . . bischop Albrechtes van Rygmerstorpe . . .[72]).

2. Der Nachname „Rickmersdorf", Albrechts Familienname[1]).

Es dürfte nun nicht mehr schwer sein, den Familiennamen Bischof Albrechts zu bestimmen. Wie die vorliegende Tabelle beweist, findet er sich unter verschiedenen Namen in den Urkunden. Es sind die Wendungen:

---

erwähnt. Vgl. dazu: Gesta Archiepiscoporum Magdeburgensium, herausgegeben von G. Schum, in: Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum, Tomus XIV, Hannoverae 1883, S. 442, Anmerkungen m und w.

[66]) G. Bode-U. Hölscher, Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen, fünfter Teil, in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, 45. Band, Berlin 1922, Nr. 378. In der Ueberschrift der Urkunde lautet es „Johann von Rikmestorp".

[67]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2944, dazu Tafel XIX, Nr. 155.

[68]) Ebenda Nr. 3039, Nr. 3039.

[69]) Ebenda Nr. 3039. In der Ueberschrift zu Nr. 3039 steht: Albrecht III. von Rikmersdorf. — In dem der handschriftlichen Chronik von Seydenschwantz angebundenen Verzeichnis der Bischöfe von Halberstadt findet sich für Albrecht III. die Namensform „Albertus de Rigmestorff". Vgl. hierzu Seydenschwantz, Handschriftliche Chronik — befindlich im Hallischen Ratsarchiv, geschrieben um 1480 —, Folio 368. — In einem am Ende des 15. Jahrhunderts abgefaßten Bischofskatalog tritt uns Albrecht als „Adelbertus de Rigmestorp" entgegen. Siehe O. von Heinemann, Catalogus episcoporum Halberstadensium, in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde. Zweiter Jahrgang. Zweites Heft. Wernigerode 1869, S. 17.

[70]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 3223. Entgegen dem bisherigen Verfahren ist hier neben Albrechts Namen noch ein besonderer Titel gesetzt. Begründet wird diese Ausnahme fortan damit, daß nach seinem Tode anno 1390 (vgl. G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 3039) ein zweiter Albrecht Rickmersdorf urkundlich nachweisbar ist. Vgl. z. B.: J. C. H. Weißenborn, Acten der Erfurter Universität. Erster Theil, in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, 8. Band, erster Theil, Halle 1881. Hierin ist in der Studentenmatrikel (1392–1394) u. a. S. 38, Zeile 29 links „Albertus Rickmerstorf" verzeichnet. Die entsprechende Anmerkung enthält dazu „Rickmerstorff".

[71]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 3223.

[72]) G. Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Halberstadt. Zweiter Theil, in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, 7. Band, zweiter Theil, Halle 1879, Nr. 754.

[1]) Mit Rücksicht auf die heutige Rechtschreibung erscheint es zweckmäßig, bei der allgemeinen Darstellung statt „Rikmersdorf" — — „Rickmersdorf" zu schreiben.

Albertus de Helmstede [2])
Albertus de Helmestede [3])
Albertus de Helmestat [4])
} = Albrecht von Helmstedt.

Albertus des Saxonia [5])
Alberto de Saxconia [6])
Aelbertus de Saxonia [7])
} = Albrecht von Sachsen.

Alb. de Ricmerstorp [8])
Albertus de Rickmerstorp [9])
Albrechtes van Rygmerstorpe [10])
Alberti Ricmestorp [11])
Albertus Ricmerstorp [12])
Albertus de Rigmestorp [13])
Albrecht von Rikmerstorp [14])
} = Albrecht von Rickmersdorf bzw. Albrecht Rickmersdorf.

Es ist jetzt nachzuweisen, daß es sich tatsächlich um unseren Bischof handelt, der unter dieser dreifachen Benennung in den Urkunden vorkommt. Daß jener Albrecht von Helmstedt mit Bischof Albrecht identisch ist, kann an dieser Stelle noch nicht begründet werden, weil erst im Laufe weiterer Untersuchungen sich hierüber ein sicheres Ergebnis gewinnen läßt. Wohl geht aber aus der Tabelle hervor, daß Albrecht von Sachsen und Albrecht von Rickmersdorf bzw. Albrecht Rickmersdorf gleichzusetzen sind. Die urkundlichen Belege sprechen nur zu deutlich dafür und mögen als Beweise dienen: Albrecht (v.) Rikmersdorf de Saxonia [15]), Albrecht Rikmersdorf de Saxonia [16]), Albrecht von Rikmersdorf de Saxonia [17]), Albertus de Ricmestorp seu de Saxonia [18]), Albertus Rignnstorff de Saxonia [19]), Albrecht Rikmersdorf (Ricinestorp de Saxonia) [20]).

---

[2]) H. Denifle-A. Chatelain, a. a. O., Auctarium Chartul. I., z. B. S. 149, 150.
[3]) Ebenda z. B. S. 154.
[4]) Ebenda S. 161.
[5]) Ebenda z. B. S. 166, 174.
[6]) Ebenda S. 211.
[7]) Ebenda S. 267.
[8]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2714, Anmerkung 2.
[9]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. I., Nr. 534, Anmerkg.
[10]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. II., Nr. 754.
[11]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2944, dazu: Tafel XIX, Nr. 155.
[12]) Ebenda Nr. 3039, 3039.
[13]) Ebenda Nr. 3039.
[14]) Ebenda Nr. 3223.
[15]) Ebenda Nr. 2698 s. Anmerkung, Nr. 2714.
[16]) P. Kehr-G. Schmidt, a. a. O., Päbstl. Urk. u. Reg. II., Nr. 713 s. Anmerkung, Nr. 714.
[17]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2699.
[18]) H. Denifle-A. Chatelain, a. a. O., Chartul. Univ. Paris. III., S. 135, Anmerkung 1 in Nr. 1309. Dieser Beleg dürfte der treffendste Beweis für die Identität Albrechts von Sachsen mit Albrecht von Rickmersdorf sein.
[19]) R. Kink, a. a. O., Geschichte Univ. Wien, 2. Band, Statutenbuch, Nr. 6.
[20]) P. Kehr-G. Schmidt, a. a. O., Päbstl. Urk. u. Reg., II., Nr. 765.

Sogar als Albrecht von Halberstadt ist Bischof Albrecht urkundlich nachweisbar: Albertus de Ricmestorp seu de Halberstade [21]).

Albrechts eigentlicher Familienname ist damit noch nicht gefunden. Die Bezeichnungen „Albertus de Saxonia“ [22]) und „Albertus de Helmstede [23]) bzw. de Helmestat [24]“ sind nur insofern von Wert, als sie auf die Heimat Bischof Albrechts III. von Halberstadt hinweisen. So kann man daraus entnehmen, daß Albrecht III. aus Sachsen stammte. Ob dagegen die Annahme, den Geburtsort des Bischofs in oder bei Helmstedt zu suchen, berechtigt ist, wird sich späterhin ergeben. Nichts liegt näher, als den Familiennamen Albrechts in dem Nachnamen „Rickmersdorf“ zu vermuten, zumal ihm Papst Urban V. unter dieser Namensform das Bistum Halberstadt verliehen hatte. In den Ernennungsurkunden steht:
Albrecht (von) Rikmersdorf de Saxonia [25]), d. h. Albrecht (von) Rickmersdorf aus Sachsen. Albrecht Rikmersdorf (Ricinestorp de Saxonia) [26]), d. h. Albrecht Rickmersdorf . . . aus Sachsen.
Ebenfalls dürften jene Urkunden von 1405 und 1416 für den Familiennamen „Rickmersdorf“ sprechen. Es heißt dort:
1405 . . . bischop Albrechtes von Ricmerstorp . . ., . . . bischop Albrecht von Rikmerstorp . . . [27]);
1416 . . . bischop Albrechtes van Rygmerstorpe . . . [28]).

Man wird anerkennen, daß nach allen den oben angegebenen und überzeugenden Urkundenbelegen nur eine Folgerung möglich ist, nämlich, daß in „Rikmersdorf“ Bischof Albrechts Familienname vorliegt [29]). Damit ist aber noch nicht gesagt, ob „Rickmersdorf“ als der ursprüngliche Geburtsname oder nur als Nachname bzw. als der erst spätere Familienname Albrechts III. zu werten ist.

---

[21]) H. Denifle-A. Chatelain, a. a. O., Chartul. Univ. Paris. III., S. 93 Anmerkung 29 zu Nr. 1265. Darin liegt zweifelsohne ein Hinweis auf Albrechts Herkommen aus dem Stift Halberstadt vor.

[22]) H. Denifle-A. Chatelain, a. a. O., Auctarium Chartul. I., z. B. S. 225, 236.

[23]) Ebenda z. B. S. 149, 150.

[24]) Ebenda z. B. S. 161.

[25]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2714.

[26]) P. Kehr-G. Schmidt, a. a. O., Päbstl. Urk. u. Reg. II., Nr. 765.

[27]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 3223.

[28]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. II., Nr. 754.

[29]) G. Heidingsfelder glaubt allerdings noch andere Beispiele angeben zu müssen. Aus den ihm zugänglichen Manuskripten der Werke unseres Bischofs hat er die vorhandenen Benennungen Albrechts ermittelt und außerdem eine klare Uebersicht über seine gedruckten und ungedruckten Schriften angefertigt, was aber nicht zu neuen Feststellungen geführt hat, sondern lediglich das gewonnene Untersuchungsergebnis stützt. Erwähnenswert ist vielleicht, daß der Name Bischof Albrechts hier u. a. als Albertus de Richmersdorf, de Ruckmersdorf bzw. de Rüchmerstörf, de Ricmanstorff, de Ricmarsdorf, de Rychmersdorf überliefert ist. Daneben findet sich noch die für Albrecht III. in philosophischen Schriften gebräuchliche Bezeichnung „Albertus parvus de Saxonia“ und „Albertus, al. Albertutius de Saxonia“. Natürlich weist G. Heidingsfelder auch die in den Urkunden für den Bischof üblichen Bezeugungen aus Albrechts Schriften, also Albertus de Saxonia, Albertus de Ricmestorp, nach. Vgl. dazu G. Heidingsfelder, a. a. O., S. 17—18, S. 25, S. 47 ff. — G. Heidingsfelder, a. a. O., 2. Auflage, S. 16—17, S. 24, S. 44 ff. — Die Bezeichnung „Albertutius und Albertus parvus“ ist in der Philosophie im Gegensatz wohl zu Albertus Magnus († 1280) gebräuchlich. Siehe dazu

3. Der Ort Rickmersdorf.

Gibt es nun einen Ort Rickmersdorf oder ähnlich lautend, der mit Sicherheit als die Geburtsstätte Bischof Albrechts bzw. als der ursprüngliche Heimatsitz der Familie Rickmersdorf vertreten werden könnte und wo liegt dieser Ort „Rickmersdorf"? Die Frage ist schon mehrfach erörtert worden. G. Schmidt hat sie unentschieden gelassen mit dem Satze . . . „Rikmersdorf, das die einen an die Weser, andere in die Gegend von Helmstedt setzen . . ."[1]). G. Heidingsfelder aber stimmte der „bisherigen Forschung" zu, die seiner Meinung nach „als Geburtsort Alberts von Sachsen fast ausnahmslos Ricmestorp in Niedersachsen bezeichne". Da er die Frage selbst nicht genauer untersucht hat[2]), so bleibt ungeklärt, wo „Rickmersdorf" zu suchen ist[3]).

Um zu einer Entscheidung zu gelangen, war es geboten, möglichst vollständig einmal die Namen aller Orte aus den Geschichtsquellen der Provinz Sachsen zu verzeichnen, deren Form eine Gleichsetzung mit unserem — urkundlich als Ric-[4]), Rick-[5]), Ryg-[6]), Rig-[7]), Rikme(r)storp(e[8]), Rignnstorff[9]) bezeugten — „Rickmersdorf" zuläßt. Das Ergebnis sei im folgenden vorgelegt.

Aus der Fülle des Urkundenmaterials tritt uns zunächst die „villa Richerstorp" entgegen; vgl. die ältesten Lehnbücher der Magdeburgischen Erzbischöfe, siehe dort:

B. Geyer, Die Patristische und Scholastische Philosophie. Elfte, neubearbeitete und mit einem Philosophen- und Literatorenregister versehene Auflage, in: Fr. Ueberweg, Grundriß der Geschichte der Philosophie, zweiter Teil, Berlin 1928, S. 572, 596, 600.

[1]) G. Schmidt, Zur Chronologie der Halberstädter Bischöfe. III., in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde. Elfter Jahrgang, Wernigerode 1878, S. 418.

[2]) G. Heidingsfelder, a. a. O., S. 3. Ebenso G. Heidingsfelder, a. a. O., 2. Auflage, S. 2.

[3]) Daran ändern u. a. auch nichts die dürftigen Nachrichten J. Winnigstedts, A. Steyerers und E. Apfaltrers. Winnigstedt hält . . . Rickmansdorff im Gerichte Bardorff . . . für den Geburtsort Albrechts[a]). Demgegenüber schreiben Steyerer . . . fuit Albertus agricolae filius ex pago Kuchmerstorfensi . . .[b]) und Apfaltrer . . . Albertum Rignnstorffium vulgo de Saxonia . . .[c])

[a]) J. Winnigstadii, Chronicon Halberstadiense, in: Sammlung Etlicher noch nicht gedruckten Alten Chronicken, von C. Abel, Braunschweig 1732, S. 347.

[b]) A. Steyerer, Commentarii pro Historia Alberti II. Ducis Austriae Cognomento Sapientis, Lipsiae 1725, S. 454.

[c]) E. Apfaltrer, Scriptores antiquissimae ac celeberrimae Universitatis Viennensis, Pars I, Viennae 1740, S. 25.

[4]) Vgl. G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2714, Anmerkung 2 „Ricmerstorp". Ebenda Nr. 2944, dazu: Tafel XIX, Nr. 155 „Ricmestorp".

[5]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. I., Nr. 534 Anmerkung „Rickmerstorp".

[6]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. II., Nr. 754 „Rygmerstorpe".

[7]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 3039 „Rigmestorp".

[8]) Ebenda Nr. 3223 „Rikmerstorp".

[9]) Vgl. R. Kink, a. a. O., Geschichte Univ. Wien, 2. Band. Statutenbuch, Nr. 6 „. . . Rignnstorff . . .".

? . . . villa Richerstorp . . .1) 1381 / 1425 (?) . . . Rikstorp . . .2).

Näheren Aufschluß geben die entsprechenden Anmerkungen dazu: Anmerkung 1) Riechersdorf ist jedenfalls das jetzige Rittergut Riesdorf bei Klein-Lübars. Anmerkung 2) Ricksdorf wüst zwischen Bregenstedt und Emden [10]).

Nur der Vollständigkeit halber sind diese spärlichen Mitteilungen erwähnt worden, auf beide Orte ist natürlich noch näher einzugehen.

Sodann sind zu berücksichtigen:

Rückmarsdorf und Rückersdorf [11]).

1250 . . . Rückmarsdorf . . . Anmerkung „Rigmarsdorff" [a]).
1262 . . . Rukerisdorph villa . . . Anmerkung „gemeint ist Rückersdorf" [b]).
1262 . . . Rückmarsdorf . . . Anmerkung „Rigmarsdorff" [c]).
1285 . . . Rückmarsdorf . . . [d 1]).
1285 . . . Rigmerstorff, Rigmerssdorff . . . [d 2]) Anmerkung 1 „Rychmarstorff" [e]), Anmerkung 2 „Rigmarsdorff" [f]).
1285 . . . Ricmarsdorph . . . Anmerkung „heute gleich Rückmarsdorf" [g]) Ob aber „Rytmarstorf" mit diesem Rückmarsdorf gleichzusetzen ist, läßt sich nicht ergründen [h]).

Rixdorf bei Emden, Kreis Neuhaldensleben.

	In Urkunden:
c. 1360 . . . Rixtorp . . .,	c. 1440 . . . Rikstorp . . .,
1449 . . . Rexstorp . . .,	1455 . . . Rickmersdorff . . .,
1472 . . . Ricksdorf . . .,	1475 . . . Rickerszdorf . . .,
1475 . . . Ricksdorf . . .,	1477 . . . Rickstorffe . . .,
1477 . . . Rickstorffe . . .,	1482 . . . Rickstorppe . . .,

---

[10]) G. Hertel, Die ältesten Lehnbücher der Magdeburgischen Erzbischöfe, in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, 16. Band, Halle 1883, S. 87 „villa Richerstorp" nebst Anmerkung. S. 186, 327 „Rikstorp". Die Anmerkung zu „Rikstorp" S. 327.

[11]) P. Kehr, Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg. Erster Theil, in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, 36. Band, Halle 1899.

[a]) S. 217 in Urkunde Nr. 272.
[b]) S. 241 in Urkunde Nr. 303.
[c]) S. 242 in Urkunde Nr. 304.
[d 1]) S. 386 in Urkunde Nr. 478.
[d 2]) S. 387 in Urkunde Nr. 478.
[e]) S. 386 zu Urkunde Nr. 478.
[f]) S. 387 zu Urkunde Nr. 478.
[g]) S. 389 in Urkunde Nr. 480.
[h]) Vgl. S. 1005; ferner S. 1024, siehe 1. XII. 1320.

Vgl. auch: O. Küstermann, Altgeographische Streifzüge durch das Hochstift Merseburg. Quellenstudien. In: Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen, Band 18. Der zweiten Hälfte erstes Heft. Halle a. S. 1893, S. 150—151 über Rückmarsdorf, Ricmarsdorph. (Ricmarsdorph erwähnt auch S. 143). — Nach einer von P. Kröber mitgeteilten Sage ist der Name „Rückmarsdorf" als „Rückwärtsdorf" zu verstehen. Diese Deutung ist in Bezug auf die für Albrecht nachgewiesene Namensform „Rickmersdorf" ohne jeden Wert. Siehe P. Kröber, Wie Rückmarsdorf zu seinem Namen kam. Eine Sage aus Leipzigs Westen. In: Mitteldeutsche Blätter für Volkskunde, 1. Jahrgang (11. Heft, November 1926), Leipzig 1926, S. 172—173.

1516 . . . Ryckstorpe . . .,
1524 . . . Ricksdorf . . .,
1516 . . . Ryckstorp . . .,
1556 . . . Ricksdorf . . .[12]).

Rekendorf, Kreis Gardelegen, Burgbezirk Flechtingen.

In Urkunden:

1311 . . . Redekendorp . . .,
1487 . . . Rhekendorffe . . .,
1498 . . . Redendorff . . .,
1533 . . . Redekendorpe . . .[13]).
13(58) . . . Redekendorf . . .,
1489 . . . Rekendorp . . .,
1514 . . . Reckendorf . . .,

Riesdorf (Richersdorf), Kreis Jerichow I, Gau Morzane. Burgbezirk Loburg. Jetzt Rittergut Riesdorf bei Keinlübars.

In Urkunden:

1368—1381 . . . villa Richerstorp . . .,
1450 . . . Rigestorpp . . .,
1467 . . . Ristorff . . .,
1596 . . . Riedelsdorff . . .,
1691 . . . Riesdorf . . .,
1461 . . . Ristorff . . .
1568 . . . Riesdorff . . .,
1664 . . . Rißdorf . . .,
1800 . . . Riesdorf . . .[14]).

Rickensdorf, Filial von Bahrdorf seit 1568.

Urkundlich:

a) 1225 . . . Ricmannestorpe . . .,
1360 . . . Ricmestorpe . . .,
1359 . . . Ricmerestorpe . . .,
1400 . . . Ritmestorp . . .[15]).
b) 1225 . . . Ricmannestorpe . . .,
1360 . . . Ricmestorpe . . .[16]).
1359 . . . Ricmerestorpe . . .,

---

[12]) G. Hertel, Die Wüstungen im Nordthüringgau (In den Kreisen Magdeburg, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Gardelegen, Oschersleben, Wanzleben, Calbe und der Grafschaft Mühlingen), in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, 38. Band, Halle 1899, Nr. 311, S. 333—334. — Vgl. auch P. W. Behrends, Die wüsten Dörfer des südlichen Theiles der Altmark, zunächst im Gebiete der Burg Erxleben, in: Fünfter Jahresbericht des Altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte und Industrie, Neuhaldensleben und Gardelegen 1842, im Anhang II, S. 79—80 über Ricksdorf (weniger wertvoll; dazu ungenau).

[13]) W. Zahn, Die Wüstungen der Altmark, in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, 43. Band, Halle a. S. 1909, Nr. 189, S. 184—185. — Vgl. auch P. W. Behrends, Die wüsten Dörfer des südlichen Theiles der Altmark, und zwar im Gebiete und Bezirke der Burg Flechtingen, in: Sechster Jahresbericht des Altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte und Industrie, Neuhaldensleben und Gardelegen 1843, im Anhang I, S. 53—55 über Redekendorp (unvollständig).

[14]) G. Reischel, Wüstungskunde der Kreise Jerichow I und Jerichow II, in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt, Neue Reihe, Band IX, Magdeburg 1930, Nr. 176, S. 192—193.

[15]) P. J. Meier, Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Helmstedt, in: Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogthums Braunschweig. Erster Band, Wolfenbüttel 1896, S. 178.

[16]) Andree, Braunschweiger Volkskunde, Braunschweig 1896, S. 27. — R. Andree, Braunschweiger Volkskunde, zweite vermehrte Auflage, Braunschweig 1901, S. 68. — G. Heidingsfelder hat die urkundlichen Belege von R. Andree z. T. unrichtig übernommen.

Die Untersuchung ergibt, daß man als Geburtsort Bischof Albrechts III. eine der sechs Ortschaften: Rückmarsdorf, Rückersdorf, Rixdorf, Rekendorf, Riesdorf (Richersdorf), Rickensdorf anzunehmen hat. Für welche soll man sich nun entscheiden [17])?

Wegweisend dürfte ein Hinweis auf die Lage Rickmersdorfs sein, den eine Supplik enthält. Es heißt darin:

> Die Universität Paris bittet — 1) Mag. Johann dictus Bernardi Divitis de Ricmestorp, Halberstädter Diöc., mit Can. und größerer Präb. in Bremen. —
>
> 2) Mag. Albrecht dictus Bernardi Divitis, Halberstädter Diöc., alias rector dicte (Parisiensis) universitatis et examinatorum, licentiatus in artibus, mit Can. und Präb. in Mainz. 27. XI. 1362 Avignon. [18])

Eine ähnliche Bemerkung aus den Pariser Urkunden: 1362 ... Magistro Alberto dicto Bernardi Divitis, Halberstadens. diöc., alias rectori dicte Universitatis ... [19]). Die dazu gehörige Anmerkung: ... Vocatur Albertus de Ricmestorp seu de Halberstade ... [20]). Daraus ergibt sich offenkundig, daß besagter Ort „Rickmersdorf" dem Halberstädter Kirchengebiet angehört.

Somit werden Rückmarsdorf [21]) und Rückersdorf [22]) als Ortschaften des Hochstifts Merseburg und Riesdorf (Richersdorf) [23]) als ehemaliges Dorf des Erzstifts Magdeburg aus dem weiteren Untersuchungsgang ausgeschaltet. Dagegen haben Rixdorf, Rekendorf, Rickensdorf tatsächlich zeitweilig dem Bistum Halberstadt unterstanden. Die angeführten Urkunden lassen erkennen, daß Rixdorf um etwa 1360 als Rixtorp ... halberstädtisch war, und daß erst die nachfolgende urkundliche Aufzeichnung von etwa 1440, in der Rixdorf als Rikstorp vermerkt ist, die Zugehörigkeit des Ortes zum Erzstift Magdeburg erweist [24]). Ebenso gilt für Rekendorf der Nachweis erbracht, daß es in den Jahren: 1311 als Redekendorp und 13(58) als Redekendorf unter der Landeshoheit des Bischofs von Halberstadt gestanden hat [25]). P. J. Meiers Verdienst ist es, eingehend und überzeugend dargelegt zu haben, daß gleichfalls Rickensdorf zum Machtbereich der Halberstädter Bischöfe gehörte und noch 1400 ein halberstädtisches Archidiakonat bildete. [26])

Vgl. hierzu G. Heidingsfelder, a. a. O., S. 3. Ebenso G. Heidingsfelder, a. a. O., 2. Auflage, S. 2. Daselbst: 1225 — Ricmannestorp (falsch), 1359 — Ricmerestorp (falsch), 1360 — Ricmestorpe. Richtig sind dagegen diese Formen, s. oben R. Andree: 1225 — Ricmannestorpe, 1359 — Ricmerestorpe, 1360 — Ricmestorpe.

[17]) Es sei darauf hingewiesen, daß das nahe bei Weferlingen gelegene Dorf „Ribbensdorf" dieser Betrachtung entfällt.

[18]) P. Kehr-G. Schmidt, a. a. O., Päbstl. Urk. u. Reg. II., Nr. 425.

[19]) H. Denifle-A. Chatelain, a. a. O., Chartul. Univ. Paris. III., S. 91 in Nr. 1265.

[20]) Ebenda S. 93, Anmerkung 29 zu Nr. 1265.

[21]) Vgl. oben S. 11 (nebst Anmerkung 11 auf S. 11).

[22]) Vgl. oben S. 11 (nebst Anmerkung 11 auf S. 11).

[23]) Vgl. oben S. 12. Siehe ferner G. Reischel, a. a. O., Wüstungskunde, Nr. 176, S. 192—193.

[24]) G. Hertel, a. a. O., Die Wüstungen im Nordthüringgau, Nr. 311, S. 333.

[25]) W. Zahn, a. a. O., Die Wüstungen der Altmark, Nr. 189, S. 184—185.

[26]) P. J. Meier, a. a. O., Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Helmstedt, S. XX.

Ein Vergleich des in den Urkunden bezeugten Familiennamens Albrechts III. „Rickmersdorf“ mit den einzelnen aus verschiedenen Zeiträumen überlieferten Namensformen der drei Orte wird zunächst veranschaulichen, daß das gesuchte „Rickmersdorf“ und Rekendorf nicht identisch sein können. Dazu eine neue Tabelle!

Albrechts Familienname[27]).	Der Ort Rekendorf[28]).
1366 = Rignnstorff [a])	1311 = Redekendorp
1366/67 = Ricmerstorp [b])	13(58) = Redekendorf
1367 = Rickmerstorp [c])	1487 = Rhekendorffe
1380 = Ricmestorp [d])	1489 = Rekendorp
1390 = Rigmestorp [e])	1498 = Redendorff
1405 = Rikmerstorp [f])	1514 = Reckendorf
1416 = Rygmerstorpe [g])	1533 = Redekendorpe.

Diese Uebersicht zeigt, daß die einzelnen urkundlich überlieferten Formen für „Rickmersdorf“ und „Rekendorf“ einander nicht ähneln. Der einzige und unter Umständen mit „Rickmersdorf“ vergleichbare für Rekendorf 1514 bezeugte Beleg „Reckendorf“ kommt nur einmal und dazu erst im 16. Jahrhundert vor[29]). Mit Recht kann daher Rekendorf für die weitere Untersuchung abgelehnt werden.

Sind nun „Rixdorf“ oder „Rickensdorf“ mit jenem „Rickmersdorf“ zu identifizieren? Es finden sich die folgenden Schreibweisen:

Albrechts Familienname[30]).	Der Ort Rixdorf[31]).
1366 = Rignnstorff [a])	c. 1360 = Rixtorp
1366/67 = Ricmerstorp [b])	c. 1440 = Rikstorp
1367 = Rickmerstorp [c])	1449 = Rexstorp
1380 = Ricmestorp [d])	1455 = Rickmersdorff
1390 = Rigmestorp [e])	1472 = Ricksdorf
1405 = Rikmerstorp [f])	1475 = Rickerszdorf
1416 = Rygmerstorpe [g])	1475 = Ricksdorf
	1477 = Rickstorffe
	1477 = Rickstorffe
	1482 = Rickstorppe
	1516 = Ryckstorpe
	1516 = Ryckstorp
	1524 = Ricksdorf
	1556 = Ricksdorf.

[27]) [a]) R. Kink, a. a. O. Geschichte Univ. Wien, 2. Band, Statutenbuch, Nr. 6.
[b]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2714, Anmerkung 2.
[c]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. I., Nr. 534 Anmerkung.
[d]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2944, dazu: Tafel XIX, Nr. 155.
[e]) Ebenda Nr. 3039.
[f]) Ebenda Nr. 3223.
[g]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. II., Nr. 754.
[28]) W. Zahn, a. a. O., Die Wüstungen der Altmark, Nr. 189, S. 184—185.
[29]) Vgl. oben S. 14, Tabelle „Der Ort Rekendorf“.
[30]) [a]) R. Kink, a. a. O., Geschichte Univ. Wien, 2. Band, Statutenbuch, Nr. 6.
[b]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2714, Anmerkung 2.
[c]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. I., Nr. 534 Anmerkung.

„Rickmersdorf“ in „Rixdorf“ zu vermuten, ist kaum angängig. Schon allein die Tatsache, daß Rixdorf c. 1360 unter Rixtorp quellenmäßig nachweisbar ist[32]), läßt eine Gleichsetzung mit zeitlich ungefähr gleichen urkundlichen Zeugnissen für „Rickmersdorf“ wie u. a. 1366 Rignnstorff[33]), 1366/67 Ricmerstorp[34]), 1367 Rickmerstorp[35]) nicht zu. Nur 1455 wird Rixdorf „Rickmersdorff“ genannt[36]). Da sich aber diese Form vereinzelt und ferner in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts findet, kann ihr eine entscheidende Bedeutung nicht beigemessen werden. Die übrigen Formen für Rixdorf weichen, wie ersichtlich, ebenfalls von den entsprechenden Namensüberlieferungen für „Rickmersdorf“ in ihrer Wortbildung beträchtlich ab[37]). Wenn aber E. Neubauer trotzdem in besagtem Rixdorf „Rickmersdorf“, die vermeintliche Heimat Bischof Albrechts III. von Halberstadt, sieht[38]), so fußt er anscheinend hauptsächlich auf dem alleinigen Zeugnis von 1455, in dem Rixdorf als „Rickmersdorff“ festgestellt wurde[39]). Welcher Wert diesem Urkundenbeleg zukommt, ist aber bereits erörtert worden. E. Neubauer schreibt ferner[40]): „Dies Dorf, das im 15. Jahrhundert vom Erzbischof von Magdeburg als Oberlehnsherrn verliehen wurde, hatte früher zum Bistum Halberstadt gehört; um 1360 besaß dort der Bischof von Halberstadt den Zehnten. Diese Beziehungen zu Halberstadt sind ein Hinweis darauf, daß wir es mit dem gesuchten Geburtsort Albrechts zu tun haben; dieser war ja Geistlicher des Halberstädter Sprengels[a]). Eine Burg oder adligen Hof hat es in diesem Orte nicht gegeben, woraus sich erklärt, daß von einer adligen Familie von Rickmersdorf vor dem Auf-

---

[d]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2944, dazu: Tafel XIX, Nr. 155.

[e]) Ebenda Nr. 3039.

[f]) Ebenda Nr. 3223.

[g]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. II., Nr. 754.

[31]) G. Hertel, a. a. O., Die Wüstungen im Nordthüringgau, Nr. 311, S. 333—334.

[32]) Vgl. oben S. 14, Tabelle „Der Ort Rixdorf“.

[33]) Vgl. oben S. 14, Tabelle „Albrechts Familienname“.

[34]) Vgl. oben S. 14, Tabelle „Albrechts Familienname“.

[35]) Vgl. oben S. 14, Tabelle „Albrechts Familienname“.

[36]) Vgl. oben S. 14, Tabelle „Der Ort Rixdorf“.

[37]) Vgl. oben S. 14.

[38]) Siehe E. Neubauer, a. a. O., S. 33.

[39]) Vgl. oben S. 14, Tabelle „Der Ort Rixdorf“.

[40]) Vgl. E. Neubauer, a. a. O., S. 33.

[a]) Damit, daß E. Neubauer von Albrecht sagt „Dieser war ja Geistlicher des Halberstädter Sprengels“, ist nicht gedient. Hieraus auf die Lage „Rickmersdorfs“ schließen zu wollen, ist einfach unmöglich. Wenn es zwar in der entsprechenden Quelle lautet: „Suppl. des Albrecht Rikmersdorf de Saxonia, Presbyter Halb. Diöc., magister in artibus Parisien. . . .“ Avignon 1365, Aug. 9. Vgl. dazu P. Kehr-G. Schmidt, a. a. O., Päbstl. Urk. u. Reg. II., Nr. 713, Anmerkung 2, so läßt sich daraus, daß Albrecht Geistlicher im Bistum Halberstadt gewesen ist, nicht folgern, daß er auch im Halberstädter Kirchengebiet das Licht der Welt erblickt hat.

Daß Bischof Albrecht aber wirklich im Hochstift Halberstadt geboren worden ist, beweist die Supplik vom 27. XI. 1362. Dort wörtlich u. a.: „Mag. Albrecht dictus Bernardi Divitis, Halberstädter Diöc., alias rector dicte (Parisiensis) universitatis . . .“. Siehe hierzu P. Kehr-G. Schmidt, a. a. O., Päbstl. Urk. u. Reg. II., Nr. 425 (Den ganzen Wortlaut vgl. oben S. 13).

treten Albrechts und seiner Angehörigen nichts bekannt ist“ [b]). E. Neubauer hat danach die beiden anderen Orte, also Rekendorf und Rickensdorf, deren ehemalige Lage im Bistum Halberstadt einwandfrei zu ergründen ist [41]), überhaupt nicht berücksichtigt. Seine Argumente für Rixdorf vermögen nicht zu überzeugen [42]). Ihm gegenüber sei deshalb nochmals betont: Rixdorf und „Rickmersdorf“ sind nicht identisch.

Es dürfte aber nicht schwer sein, sich für Rickensdorf zu entscheiden. Zunächst:

Albrechts Familienname [43]). Der Ort Rickensdorf [44]).

1366 = Rignnstorff [a])	1225 = Ricmannestorpe
1366/67 = Ricmerstorp [b])	1359 = Ricmerestorpe
1367 = Rickmerstorp [c])	1360 = Ricmestorpe
1380 = Ricmestorp [d])	1400 = Ritmestorp [a])
1390 = Rigmestorp [e])	
1405 = Rikmerstorp [f])	1225 = Ricmannestorpe
1416 = Rygmerstorpe [g])	1359 = Ricmerestorpe
	1360 = Ricmestorpe [b]).

Tatsächlich ergibt sich aus dieser Uebersicht, daß die für Rickensdorf in den Jahren 1359 als „Ricmerestorpe“ [45]) und 1360 als „Ricmestorpe“ [46]) erwiesenen Wortformen den in den Urkunden für „Rickmersdorf“ zur etwa selbigen Zeit sich findenden Namensbildungen wie 1366/67 „Ricmerstorp“ [47]), 1367 „Rickmerstorp“ [48]) und dann 1380

---

[b]) Obwohl hier die Frage nach der adligen oder bäuerlichen Abkunft Bischof Albrechts III. von Halberstadt noch nicht behandelt wird, muß bereits jetzt schon erwähnt werden, daß E. Neubauers obige Fassung bezüglich Rixdorfs „Eine Burg oder adligen Hof hat es in diesem Orte nicht gegeben, woraus sich erklärt, daß von einer adligen Familie von Rickmersdorf vor dem Auftreten Albrechts und seiner Angehörigen nichts bekannt ist“ einer im gleichen Sinn geprägten Wendung Lichtensteins, der allerdings im Gegensatz zu Neubauer als Geburtsort Albrechts Rickensdorf bei Bahrdorf (i. Brschwg.) vertreten hat, entspricht. Vgl. dazu Lichtenstein, Vom Bischof Albrecht III zu Halberstadt, in: Braunschweigische Anzeigen vom 27. X. 1759, 86. Stück, Spalte 1425—1426. (Der Vorname des Verfassers steht nicht fest. Wahrscheinlich war es ein J. D. Lichtenstein laut Mitteilung des Stadtarchivs Braunschweig vom 16. VIII. 1930.)

[41]) Vgl. oben S. 13.

[42]) Vgl. oben S. 14—15.

[43]) [a]) R. Kink, a. a. O., Geschichte Univ. Wien, 2. Band, Statutenbuch, Nr. 6.

[b]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2714, Anmerkung 2.

[c]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. I., Nr. 534 Anmerkung.

[d]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2944, dazu: Tafel XIX, Nr. 155.

[e]) Ebenda Nr. 3039.

[f]) Ebenda Nr. 3223.

[g]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. II., Nr. 754.

[44]) [a]) P. J. Meier, a. a. O., Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Helmstedt, S. 178.

[b]) R. Andree, a. a. O., Braunschweiger Volkskunde, S. 27. — R. Andree, a. a. O., Braunschweiger Volkskunde, 2. Auflage, S. 68.

[45]) Vgl. oben S. 16, Tabelle „Der Ort Rickensdorf“.

[46]) Vgl. oben S. 16, Tabelle „Der Ort Rickensdorf“.

[47]) Vgl. oben S. 16, Tabelle „Albrechts Familienname“.

[48]) Vgl. oben S. 16, Tabelle „Albrechts Familienname“.

„Ricmestorp“ [49]), abgesehen von einigen geringen Abweichungen, entsprechen. Damit ist zugleich der Nachweis geliefert, daß „Rickmersdorf“ und „Rickensdorf“ gleichzusetzen sind.

In allen früheren Untersuchungen war die Frage nach der Lage „Rickmersdorfs“ teils umgangen teils verschieden beantwortet worden. So hatte z. B. H. Böttcher [50]) das Problem kaum berührt. Der Versuch E. Neubauers Rixdorf und „Rickmersdorf“ für identisch zu erklären, ist, wie dargelegt, gescheitert [51]). Der bekannte Satz G. Heidingsfelders: „Als Geburtsort Alberts von Sachsen bezeichnet die bisherige Forschung fast ausnahmslos Ricmestorp in Niedersachsen“ zeigte uns, daß der Verfasser fremde Meinungen ohne eigene Nachprüfung übernommen hat [52]) und „Ricmestorp“ in Rickensdorf vermutet [53]).

Demgegenüber sei betont, daß sich mit der Feststellung einer Gleichsetzung von Rickensdorf und „Rickmersdorf“ [54]) naturgemäß auch die Folgerung verbindet, daß man jenes fragliche „Rickmersdorf“ in Rickensdorf bei Bahrdorf (i. Brschwg.) in der Helmstedter Gegend zu suchen hat.

4. Helmstedt, der Geburtsort Albrechts.

Ist indessen Rickensdorf als der Geburtsort Bischof Albrechts III. von Halberstadt anzusprechen? Obwohl nach Sagen und sonstigen Ueberlieferungen Albrecht III. diesem Orte entstammte [1]), muß jene Frage verneint werden.

Die Benennungen Albrecht von Rickmersdorfs in den Pariser Urkunden als „Albertus de Helmstede, Albertus de Helmestede, Albertus de Helmestat“ [2]) blieben in der vorliegenden Untersuchung bislang ungeklärt. Dagegen war es gelungen, die Identität „Albrechts von Sachsen“ und „Albrecht von Rickmersdorfs bzw. Albrecht Rickmersdorfs“ urkundlich festzustellen [3]). Nachdem nun der umstrittene Ort „Rickmersdorf“ in Rickensdorf, in unmittelbarer Nähe von Helmstedt gefunden ist [4]), taucht die Frage auf, ob Bischof Albrecht in Helmstedt selber das Licht der Welt erblickt habe? Steht ihrer Bejahung nicht das Zeugnis vom 27. XI. 1362 mit der Formulierung: ... 1) Mag. Johann dictus Bernardi Divitis de Ricmestorp, Halberstädter Diöc., . . . 2) Mag. Albrecht dictus Bernardi Divitis, Halberstädter Diöc., . . . [5]) entgegen? Zwar scheint zunächst der klare Hinweis auf „Rickmersdorf im Bistum Halberstadt“ gegen Helmstedt als Geburtsort zu sprechen, obwohl ja auch dieses kirchlich zum Halberstädter Stiftsgebiet gezählt hat [6]).

[49]) Vgl. oben S. 16, Tabelle „Albrechts Familienname“.
[50]) Vgl. H. Böttcher, a. a. O., S. 198—199. Siehe auch oben S. 1.
[51]) Vgl. oben S. 14—16. Siehe auch oben S. 2.
[52]) Vgl. oben S. 10. Siehe auch oben S. 1.
[53]) Wenigstens geht das aus den Quellenbelegen seiner Anmerkungen hervor. Vgl. G. Heidingsfelder, a. a. O., S. 3, Anmerkung 3. — G. Heidingsfelder, a. a. O., 2. Auflage, S. 2, Anmerkung 12.
[54]) Vgl. oben S. 17.
[1]) Vgl. unten S. 25.
[2]) Vgl. oben S. 8.
[3]) Vgl. oben S. 8.
[4]) Vgl. oben S. 17.
[5]) P. Kehr-G. Schmidt, a. a. O., Päbstl. Urk. u. Reg. II., Nr. 425. Den vollen Wortlaut dieses Belegs siehe oben S. 13.
[6]) Zwei Urkunden, die eine aus dem Jahre 1374, die andere aus dem Jahre 1386 mögen als Beweise für die Behauptung, daß Helmstedt halberstädtisch war, dienen. Vgl. G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2840 (anno1374). Ebenda Nr. 2991 (anno 1386).

Nun tritt aber bereits 1302 unter den Ratsmannen der Stadt Helmstedt ein „Herwicus de Richmerstorpe“ auf [7]). Und die Vermutung E. Neubauers, daß diese Helmstedter Ratsfamilie mit der Familie des Bischofs nur das eine gemein habe, daß die Vorfahren beider aus demselben Dorfe stammten [8]), wird sich zweifellos zu der Behauptung erweitern lassen, daß Bischof Albrecht III. gerade dieser Familie Richmersdorf [9]) zugerechnet werden muß. Dafür sprechen die Pariser Bezeichnungen „Albertus de Helmstede, Albertus de Helmestede, Albertus de Helmestat“ [10]). Konnte aus den beiden anderen Beinamen des Bischofs „(von) Rickmersdorf“ und „von Sachsen“ gefolgert werden, daß Sachsen als seine weitere Heimat [11]) und „Rickmersdorf“ als sein Familienname zu erschließen ist [12]), so dürfte die Nachricht, daß er sich auch „von Helmstedt“ [13]) nennt, ergeben, daß er diese Bezeichnung nach seinem Geburtsort Helmstedt gewählt hat. Heidingsfelder noch hatte eine solche Annahme nur für „wahrscheinlich“ erklärt [14]). Die Geburt Albrechts in Helmstedt dürfte sich aber gerade im Hinblick auf die seit 1302 in Helmstedt nachweisbare Familie „de Richmerstorpe“ [15]) und auf den in Paris bezeugten Beinamen des Bischofs „von Helmstedt“ [16]) kaum mehr bestreiten lassen [17]). Dagegen ist als ursprünglicher Sitz der Familie

[7]) G. A. von Mülverstedt, Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis. Sammlung von Auszügen aus Urkunden und Annalisten zur Geschichte des Erzstifts und Herzogthums Magdeburg, dritter Theil, Magdeburg 1886, S. 433 in Urkunde Nr. 1140.

[8]) E. Neubauer, a. a. O., S. 33.

[9]) Die Abweichung in der Schreibung des Familiennamens „Rickmersdorf“ in der Urkunde von 1302 als „Richmerstorpe“ [a]) gegenüber dem für Albrecht später belegbaren Familiennamen „Rickmersdorf“ u. a. 1366/67 als „Ricmerstorp“ [b]), 1367 als „Rickmerstorp“ [c]), 1380 als „Ricmestorp“ [d]) ist bedeutungslos. Vergleicht man nämlich das Mülverstedtsche „Richmerstorpe“ von 1302 z. B. mit dem für Albrecht im Jahre 1366/67 vorhandenen Beleg „Ricmerstorp“, so ergibt sich daraus, daß mit dem Wechsel von ch und c und der verschiedenen Schreibung der Endung: pe bzw. p noch kein Grund gegeben ist, die Identität der Formen „Richmerstorpe“ und „Ricmerstorp“ anzuzweifeln.

[a]) G. A. von Mülverstedt, a. a. O., Reg. Arch. Magdbg., 3. Theil, S. 433 in Urkunde Nr. 1140.

[b]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2714, Anmerkung Nr. 2.

[c]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. I., Nr. 534 Anmerkung.

[d]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2944, dazu: Tafel XIX, Nr. 155.

[10]) Vgl. oben S. 8.

[11]) Vgl. oben S. 9.

[12]) Vgl. oben S. 9.

[13]) Vgl. oben S. 8.

[14]) G. Heidingsfelder, a. a. O., S. 4—5. — G. Heidingsfelder, a. a. O., 2. Auflage, S. 3 und S. 5.

[15]) Vgl. oben S. 18.

[16]) Vgl. oben S. 17.

[17]) Zu erwähnen ist, daß G. Heidingsfelder die von Mülverstedt für das Jahr 1302 urkundlich nachgewiesene Familie „de Richmerstorpe“ [a]) unrichtig als „de Ricmerstorpe“ (Auslassung des h) [b]) und „de Ricmestorp“ (gänzlich entstellt) [c]) nennt und außerdem 1303 [b] [1]) als Jahr falsch angibt.

[a]) G. A. von Mülverstedt, a. a. O., Reg. Arch. Magdbg., 3. Theil, S. 433 in Urkunde Nr. 1140.

„von Richmerstorpe = von Rickmersdorf" das besagte in der Helmstedter Gegend liegende Dorf Rickensdorf anzusehen [18]).

5. Rike von Rickmersdorf, Albrechts ursprünglicher Geburtsname.

Kehren wir nun zu Bischof Albrechts Familiennamen zurück und prüfen die Frage, ob „Rickmersdorf" als sein Familienname von jeher betrachtet werden darf. Dabei kommt vonstatten, daß uns der Name seines Vaters überliefert ist. Dieser wird in dem Regest vom 27. XI. 1362 genannt, wie aus der Fassung:

. . . 1) Mag. Johann dictus Bernardi Divitis de Ricmestorp, . . .
2) Mag. Albrecht dictus Bernardi Divitis . . . [1]) hervorgeht.

Diesem urkundlichen Zeugnis zufolge muß „Dives", wie schon A. Dyroff [2]) richtig erkannt hat, mit „Rike" übersetzt werden. In „Bernhard Rike" kann man folglich den Vater Albrechts III. erblicken. Da sich ferner der Zusatz „de Ricmestorp" hinter dem „Dives" findet, wäre Albrechts Vatername vollständig mit „Bernhard

---

b) b [1]) Vgl. G. Heidingsfelder, a. a. O., S. 4. Ebenso G. Heidingsfelder, a. a. O., 2. Auflage, S. 3.

c) Vgl. G. Heidingsfelder, a. a. O., 2. Auflage, S. 5.

[18]) Vgl. unten S. 25—26.

[1]) P. Kehr-G. Schmidt, a. a. O., Päbstl. Urk. u. Reg. II., Nr. 425. Den vollen Wortlaut des Regests vergleiche oben S. 13. Jenes am 27. XI. 1362 „auf Bitten der Universität Paris" verfaßte Quellenzeugnis ist von G. Schmidt anders ausgelegt worden. Hören wir ihn selbst: „Pabst Urban V. providirt auf Bitten der Universität ‚Prag' den (späteren Halb. Bischof) Mag. Albrecht dictus Bernardi Divitis (von Rikmersdorf), Halb. Diöc., alias rector dicte universitatis et examinatorum, licentiatus in artibus, mit Canonikat und Präbende in Mainz. Avignon 1362 Nov. 27." In der Anmerkung: Der ausdrückliche Hinweis auf P. Kehr-G. Schmidt, a. a. O., Päbstl. Urk. u. Reg. II., Nr. 425. a) — Hierbei gilt es zunächst eine Frage zu klären. Nach dem Regest bei Kehr (siehe oben Seite 13) handelt es sich um eine Supplik; Schmidt aber sagt in seinem Regest: „. . . providirt . . .", wonach die Supplik also genehmigt worden wäre. Schmidt und Kehr geben verschiedene Foliozahl des Supplikenregisters Urbans V. an. „Der Widerspruch zwischen den zwei Angaben erklärt sich damit, daß es sich um eine signierte, also vom Papst gewährte Supplik handelt. Es liegt demnach sowohl die Bitte seitens der Universität als auch die Provision durch den Papst vor." Laut Mitteilung des Preußischen Historischen Instituts in Rom vom 22. März 1932.

Ferner zeigt es sich, daß G. Schmidt (d. h. im Hinblick auf seine Anmerkung) ein Fehler unterlaufen ist. Heidingsfelder hat nun die beiden widersprechenden Quellen keiner kritischen Würdigung unterzogen. Somit wird auch der Sinn der Urkunde bei ihm völlig entstellt, denn er schreibt: „Die Verleihung dieses Kanonikates soll auf Bitten der Universität Prag geschehen sein, ein neuer Beleg für Alberts innige Beziehungen zu dieser Universität". b)

a) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2636.

b) G. Heidingsfelder, a. a. O., S. 12. — G. Heidingsfelder, a. a. O., 2. Auflage, S. 11.

[2]) A. Dyroff, a. a. O., S. 321, Anmerkung 1. — G. Heidingsfelder, der in der ersten Auflage seiner Arbeit Dyroff anführt a) und seine Ausführungen übernimmt, erwähnt ihn in seinem Neudruck hierbei nicht mehr.

a) Vgl. G. Heidingsfelder, a. a. O., S. 2.

Rike von bzw. aus Rickmersdorf" wiederzugeben [3]). Aus der in dem Regest vom 27. XI. 1362 gebrauchten Fassung „Bernardi Divitis de Ricmestorp" ergibt sich also „Rike" als ein Beiname und „Rickmersdorf" als Nachname [4]). Ob des Bischofs Vater, Bernhard Rike, aus Rickensdorf stammte, steht noch dahin, dürfte aber, wie noch darzulegen ist, sehr wahrscheinlich sein.

Später fand dann wohl eine Namensverschiebung statt, d. h. der Herkunftsname wurde zum Familiennamen. Der Hergang ist auch sonst schon beobachtet. So hat u. a. Theo Sommerlad darauf hingewiesen, daß im vierzehnten Jahrhundert Männer wie Heinrich Totting von Oyta, Heinrich Hembuche von Langenstein, Konrad Koler von Soest fast immer nur Henricus de Oytha, Henricus de Langenstein, Conradus de Susato heißen, also nach ihrem ursprünglichen Herkunftsort benannt werden, ohne daß dabei auf adlige Abkunft dieser Personen gefolgert werden müßte. Bei dem „Matthaeus de Cracovia" selbst ist es Th. Sommerlad gelungen, in „Notarius = Stadtschreiber" den Familiennamen des Matthaeus und in Krakau den Wohnsitz seines Vaters einwandfrei zu ermitteln [5]).

Ebenso liegen die Dinge in unserem Falle. Nach dem 27. November 1362 wird Albrecht III. nicht mehr mit dem Zunamen „Rike" urkundlich bezeugt. Vielmehr tritt er nun unter dem alleinigen Nachnamen „Rickmersdorf" auf [6]). Ist aber der Träger dieses Namens, der als „Rickmersdorf" doch auch als „von Rickmersdorf" quellenmäßig auftritt [7]), adliger Abkunft [8])?

[3]) Siehe P. Kehr-G. Schmidt, a. a. O., Päbstl. Urk. u. Reg. II., Nr. 425. — Zum Verständnis obiger Urkunde noch eine formale Bemerkung. Eigentümlich mutet es nämlich an, daß sich hierin die Wendung „Mag. Albrecht dictus Bernardi Divitis" ohne den Anhang „de Ricmestorp" findet. Daß aber jener mitgenannte Mag. Johann der Bruder unseres Bischofs ist, wurde schon mittels eines Zeugnisses aus dem gleichen Jahre, 1362, nachgewiesen. Es sei hier noch einmal ganz angeführt: 1362 . . . „Et supplicavit magister Johannes Ricmestorp, pro tunc procurator, quod natio vellet expectare de pecunia, quam magister Albertus frater suus deberet dare ad rotulum". . . . Vgl. dazu H. Denifle-A. Chatelain, a. a. O., Auctarium Chartul. I., S. 275. Siehe auch oben S. 6.

[4]) P. Kehr-G. Schmidt, a. a. O., Päbstl. Urk. u. Reg. II., Nr. 425.

[5]) Th. Sommerlad, Matthaeus von Krakau, Diss. Halle A. S., 1891, S. 13—14.

[6]) Vgl. oben S. 6—7. — Das Ergebnis ist also, daß man in „Rike" den ersten und in „Rickmersdorf" den späteren und anerkannten Familiennamen Albrechts zu sehen hat.

[7]) Vgl. oben S. 8.

[8]) Vor Erörterung dieser Frage ist eine kritische Auseinandersetzung mit G. Heidingsfelder vonnöten, der gerade die Quellen, die uns über eine etwaige adlige Herkunft Bischof Albrechts zu belehren vermögen, z. T. ungenau angeführt hat. Dazu eine Tabelle: Siehe G. Heidingsfelder, a. a. O., 2. Auflage, S. 4. Dort:

a) „Albrecht Rikmersdorf von Sachsen" (hierbei verwiesen auf G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2699).

b) „Magister Albertus Rignnstorf de Saxonia" (hierbei verwiesen auf R. Kink, a. a. O., Geschichte Univ. Wien, 2. Band, Statutenbuch, Nr. 6).

c) „Albertus Ricmersdorf de Saxonia" (ohne Quellenvermerk in den Anmerkungen).

d) „Albertus Ricmerstorp episcopus Halb. et magister Parisiensis" (ohne Quellenangabe in der Anmerkung).

Es muß dagegen lauten:

6. Adlige oder bäuerliche Abstammung Albrechts?

Die Tatsache, daß Albrecht mit seinem Familiennamen einmal als „Alb. de Ricmerstorp“ [1]), „Albertus de Rickmerstorp“ [2]), dann aber wieder nur als „Alberti Ricmestorp“ [3]), „Albertus Ricmerstorp“ [4]) in den Urkunden belegt ist, hat schon manche Erörterungen hervorgerufen. Bereits G. Schmidt [5]), sodann E. Jacobs [6]) glaubten in ihm den Abkömmling eines edlen Geschlechts erblicken zu müssen und ihrer Ansicht hat sich in neuerer Zeit H. Böttcher [7]) angeschlossen.

Dagegen nahm E. Neubauer von vornherein an, daß Bischof Albrecht III. von Halberstadt der Sohn eines Bauern gewesen ist.

---

a) Albrecht von Rikmersdorf de Saxonia“ (nach [s.oben] U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2699).

b) „Magister Albertus Rignnstorff de Saxonia“ (nach [s. oben] R. Kink, a. a. O., Univ. Wien, 2. Band, Statutenbuch, Nr. 6).

c) „Albrecht (von) Rikmersdorf de Saxonia“ (als Quelle kommt in Betracht: G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2714). „Albrecht Rikmersdorf (Ricinestorp de Saxonia)“ (als Quelle kommt in Betracht: P. Kehr-G. Schmidt, a. a. O., Päbstl. Urk. u. Reg. II., Nr. 765).

d) „Albertus Ricmerstorp, episcopus Halb. et magister Parisiensis“ (als Quelle kommt in Betracht: G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 3039).

1) Vgl. G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2714, Anmerkung 2.

2) s. G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. I., Nr. 534 Anmerkung.

3) Vgl. G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2944, dazu: Tafel XIX, Nr. 155.

4) Ebenda Nr. 3039, 3039.

5) G. Schmidt, a. a. O., Zur Chronologie der Halberstädter Bischöfe. III., S. 418.

6) E. Jacobs, Geschichte der in der Preußischen Provinz Sachsen vereinigten Gebiete, Gotha 1883, S. 281. — An dieser Stelle sei gleich ein auch anderswo vorkommender Irrtum berichtigt. E. Jacobs schreibt auf S. 281 „Der dritte in der Reihe der Albrechte . . . war nicht, wie seine Vorgänger, aus fürstlichem Stamm, sondern aus einem wenig bekannten, aber, wie sich nachweisen läßt, einheimischen Adelsgeschlecht von Rikmersdorf oder von Berge entsprossen“. Diese Aufstellung entspricht nicht den Tatsachen. Wahrscheinlich beruht E. Jacobs' These auf einer Notiz der „Gesta Archiepiscoporum Magdeburgensium“. Danach soli nämlich der 1367 in der Schlacht bei Dinklar gefallene Henningus von dem Berge ein leiblicher Bruder des Bischofs gewesen sein a). Demgegenüber ist zu betonen, daß jener Henningus nichts mit dem 1368 noch lebenden Bruder Albrechts III., Johann, gemein hat. Johann von Rickmersdorf wirkte z. B. als Bürge für seinen Bruder Bischof Albrecht.b)

Die Familien Rickmersdorf und von dem Berge standen also in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zueinander. Schon rein äußerlich unterschieden sie sich durch ihre Wappen. Als Bischof hatte sich Albrecht von Rickmersdorf eine Muschel im Ringe zum Familienwappen erkoren. c) Dagegen führte die Familie von dem Berge einen schlichten wagerechten Querbalken als Wappen.d)

a) Vgl. Gesta Archiepiscoporum Magdeburgensium, a. a. O., S. 442. Der Ort Dinklar liegt nicht weit von Hildesheim.

b) Siehe G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2733.

c) Ebenda Tafel XIX, Nr. 153, Nr. 155.

d) Siehe E. Neubauer, a. a. O., S. 35.

7) H. Böttcher, a. a. O., S. 198—199.

Adlige Abstammung des Bischofs hält er allein auf Grund des Fehlens wie Vorkommens des „de = von" vor dem Familiennamen „Rickmersdorf" für ausgeschlossen [8]). Schließlich glaubte G. Heidingsfelder die Lösung des Problems, ob „de Ricmestorp" Adelsbezeichnung war, mit dem Satz geben zu können: „Für die Zeit vor Alberts Bischofswürde ist eine solche Fassung jedenfalls abzulehnen" [9]).

Damit, daß Albrecht in Paris ausdrücklich 1362 . . . Albertus de Ricmestorp . . . [10]), 1365 . . . Albertus de Ricmestorp seu de Saxonia . . . [11]) genannt wird, ist nicht gedient.

Diejenigen nun, die sich für eine nichtadlige Abkunft des Rickmersdorfers einsetzen, stützen sich insbesondere auf das „Chronicon Halberstadiense" des Johannis Winnigstadii. Und dort steht ja auch deutlich genug „Nachdem Bischoff Ludovicus die Kirche zu Halberstadt verlassen, setzte Papst Urbanus VI. wiederum Albrechten eines Bauren Sohn aus Rickmansdorff im Gerichte Bardorff zum Bischoff ein . . ." [12])! Aber es ist zu bedenken, daß dieses

[8]) E. Neubauer, a. a. O., S. 33—34.

[9]) G. Heidingsfelder, a. a. O., 2. Auflage, S. 6. Die Darlegungen G. Heidingsfelders zu der Frage, ob Albrecht einer Adelsfamilie entstammte oder nicht, sind hier, in der zweiten Auflage seines Werkes (S. 5—6), sehr dürftig gehalten und stellen hauptsächlich Erwägungen dar. Dagegen zeigt die erste Auflage des Buches deutlich, daß Heidingsfelder dort mehr der Richtung beigetreten ist, die eine bäuerliche Herkunft Bischof Albrechts annehmen will. Vgl. G. Heidingsfelder, a. a. O., S. 5—6.

[10]) Siehe H. Denifle-A. Chatelain, a. a. O., Chartul. Univ. Paris. III., S. 93, Anmerkung 29 zu Nr. 1265. (Der Beleg ausführlicher: Albertus de Ricmestorp seu de Halberstade . . .).

[11]) Ebenda S. 135, Anmerkung 1 in Nr. 1309.

[12]) J. Winnigstedt, a. a. O., S. 347. Wird einmal von der oben für uns nachgewiesenen geringfügigen Bedeutung der vorliegenden Chronik abgesehen und allein der Umstand bewertet, daß hierin Bischof Albrecht III. von Halberstadt als der Sohn eines Bauern bezeichnet ist, so vermag niemand zu leugnen, daß ein solcher Hinweis von der späteren Geschichtschreibung etwa übergangen werden konnte.

Für den Verfasser des „Chronicon Halberstadiense" stand also fest, daß der Rickmersdorfer als Kind eines Landmannes das Licht der Welt erblickt hatte. Es ist durchaus verständlich, daß ihm daran gelegen war, seine These durch weitere Beweise zu erhärten. Und dazu gab ihm eine im Volk scheinbar sehr verbreitete Sage eine willkommene Gelegenheit, die seiner Chronik einzufügen, er sich nicht nehmen ließ.

Allerdings läßt sich, was bereits im voraus nachdrücklich bemerkt werden soll, aus der jetzt folgenden Sage eine bäuerliche Herkunft Albrechts nicht herleiten. Danach kam, als Bischof Albrecht erst kurze Zeit im Amte war, eines Tages seine Mutter auf einem Wagen mit großer Pracht vor dem bischöflichen Schlosse zu Gröningen an. Albrecht ließ aber seine Mutter nicht vor sich und nahm sie erst auf, als sie mit einem anderen Wagen und in schlichter einfacher Kleidung erschien. Er hob nun seine Mutter vom Wagen, küßte und herzte sie und geleitete sie voller Freude in sein Haus. Liebevoll bewirtete Bischof Albrecht seine Mutter und überhäufte sie beim Abschied mit vielen herrlichen Geschenken. Vgl. hierzu J. Winnigstedt, a. a. O., S. 348—349. Siehe auch A. Steyerer, a. a. O., S. 454 (ein z. T. ergänzender Bericht). Was wir nun der Erzählung einzig und allein entnehmen können, ist, daß Albrecht von Rickmersdorf eine schlichte asketische Lebensweise geführt hat. Das ermöglicht aber noch keineswegs bestimmte Rückschlüsse auf seine Herkunft.

„Chronicon" erst im 16. Jahrhundert verfaßt wurde und also als verläßliche zeitgemäße Quelle nicht in Betracht kommen kann. Die Widersprüche bleiben bestehen.

Zu ihrer Klärung sei zunächst noch einmal bemerkt, daß Albrecht in den Urkunden sowohl als „Alb. de Ricmerstorp"[13] wie als „Albertus Ricmerstorp"[14] auftritt. Welche Bedeutung darf man nun dem „de" beimessen? E. Neubauer hat richtig erkannt, daß der Namenszusatz „de" zu jener Zeit noch kein ausschließliches Kennzeichen einer adligen Familie war[15]. Mit ihm soll einfach die Herkunft aus einer Ortschaft bestimmt werden. Alb. de Ricmerstorp dürfte also, worauf auch schon früher hingewiesen wurde, am richtigsten mit Albrecht aus Rickmersdorf wiedergegeben werden[16]. Also auch damit ist die Frage, ob Albrecht einer Adelsfamilie zuzuzählen ist oder nicht, noch keineswegs erledigt.

Auch jene Supplik vom 27. XI. 1362, in der es u. a. heißt „. . . Mag. Johann dictus Bernardi Divitis de Ricmestorp . . .
. . . Mag. Albrecht dictus Bernardi Divitis . . ."[17], und aus der wir Bischof Albrechts Vaternamen mit „Bernhard Rike von oder aus Rickmersdorf" ermittelt hatten[18], führt zu keiner Lösung des Problems. Denn aus dem Namen „Rike" läßt sich auch keinerlei Schluß auf Standes- oder besondere Vermögensverhältnisse seines Trägers ziehen. Es ist ein in Mitteldeutschland zu diesen Zeiten weitverbreiteter Familienname. Als Name einer Ritterfamilie begegnet er uns hier bereits seit dem 13. Jahrhundert[19]. Aber auch als bürgerlich tritt der Name „Rike" z. B. in Goslar[20], Halberstadt[21], Halle[22], Erfurt[23], Magdeburg[24] und Nordhausen[25] auf[26]. Weiter führen wohl nur die Tatsachen, daß Albrecht III. an der Universität

---

[13]) Vgl. G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2714, Anmerkung 2.

[14]) Ebenda Nr. 3039, Nr. 3039.

[15]) E. Neubauer, a. a. O., S. 33.

[16]) Vgl. oben S. 19—20. (Siehe dort die Ausführungen über Albrechts Vater, Bernhard Rike.)

[17]) P. Kehr-G. Schmidt, a. a. O., Päbstl. Urk. u. Reg., II., Nr. 425.

[18]) Vgl. oben S. 19—20.

[19]) Vgl. H. G. Voigt, Historisches Denckmahl der Haubt-Stadt des Hochlöblichen Fürstenthums Sachsen-Quernfurth (I. und II. [nicht vollständiger] Theil) von Chr. Webel (um 1714/15), in: Querfurter Geschichtsdenkmäler, Eine Sammlung von älteren Schriften zur Geschichte Querfurts teils genau nach den Originaldrucken teils nach handschriftlicher Aufzeichnung, Heft II—VI, Querfurt 1928, S. 341—342, 368. Vgl. O. Posse, Die Siegel des Adels der Wettiner Lande bis zum Jahre 1500, fünfter Band, Dresden 1917, S. 57, 63—64.

[20]) Siehe G. Bode, Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen. Zweiter Theil, in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, 30. Band, Halle 1896, S. 311, vgl. auch S. 653.

[21]) Siehe G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., S. 667.

[22]) Vgl. G. Hertel, Die Hallischen Schöffenbücher. Erster Theil. in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, 14. Band, Halle 1882, S. 535.

[23]) Vgl. A. Overmann, Urkundenbuch, der Erfurter Stifter und Klöster, Teil 1, in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt. Neue Reihe. Band V, Magdeburg 1926, S. 968. — Vgl. A. Overmann, Urkundenbuch der Erfurter Stifter und Klöster, Teil 2. Die Urkunden der Stifter St. Marien und St. Severi, in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt. Neue Reihe. Band 7, Magdeburg 1929, S. 621.

Paris nach seiner Determination [27]) und nach Erwerb der Lizentiatenwürde [28]) u. a. Magister wurde [29]), dann zum Prokurator der englischen Nation aufstieg [30]) und sogar das höchste Amt, das Rektorat [31]) an der Pariser Hochschule, erhielt. Sie nötigen nach Fr. Paulsen, demzufolge die Mitglieder der oberen Fakultäten und Würdenträger der Universitäten anfänglich fast ausschließlich dem Adel angehörten [32]), zu der Folgerung, daß Bischof Albrechts Vater, Bernhard Rike, der adligen Linie der Rikes zuzurechnen ist [33]). Und die letzten Zweifel schwinden wohl, wenn man die Reihe der Bischöfe überprüft, die im 14. Jahrhundert den bischöflichen Stuhl zu Halberstadt innehatten. Da will es in der Tat recht merkwürdig scheinen, daß unter Männern wie:

Hermann von Blankenburg (1296—1303) [34]),
Albrecht (I.) von Anhalt (1304—1324),
Albrecht (II.) von Braunschweig (1325—1357/58),
(Giselbrecht von Holstein = Gegenbischof [1324—1346])
(Albrecht von Mansfeld = Gegenbischof [1346—1356])

[24]) Siehe G. Hertel, Urkundenbuch der Stadt Magdeburg. Erster Band, in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, 26. Band, Halle 1892, S. 538. Vgl. auch A. Diestelkamp, Geschichte der Halberstädter Dombibliothek im Mittelalter, in: Sachsen und Anhalt. Jahrbuch der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und für Anhalt, Band 3, Magdeburg 1927, S. 200.

[25]) Siehe O. von Heinemann, Nordhäuser Wachstafeln aus dem Jahre 1358., in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde. Siebenter Jahrgang. Wernigerode 1874, S. 81.

[26]) Auch G. A. von Mülverstedt weist den Namen „Rike" als „Reiche, Ryche" nach. Die Träger des Namens zählen hier dem Adel zu. Vgl. dazu G. A. von Mülverstedt, Regesta Stolbergica. Quellensammlung zur Geschichte der Grafen zu Stolberg im Mittelalter, Magdeburg 1885, Nr. 97, Nr. 236.

[27]) H. Denifle-A. Chatelain, a. a. O., Auctarium Chartul. I., S. 149 anno 1351.

[28]) Ebenda S. 150 anno 1351.

[29]) Ebenda S. 152 anno 1351.

[30]) Ebenda S. 154 anno 1351.

[31]) Ebenda S. 166 anno 1353.

[32]) Fr. Paulsen, Organisation und Lebensordnungen der deutschen Universitäten im Mittelalter, in: Historische Zeitschrift. Der ganzen Reihe 45. Band. Neue Folge 9. Band. München und Leipzig, 1881, S. 425, besonders S. 426. Wenn auch Fr. Paulsen seine Untersuchungen fast ausschließlich auf die deutschen Universitäten des Mittelalters erstreckt hat und sich nur gelegentlich Vergleiche zu anderen Universitäten, z. B. zu Paris finden, wo ja Albrecht seinen Studien oblag, so galt gerade die Universität Paris den jungen deutschen Hochschulen in vielem als Vorbild. (cf. Fr. Paulsen, a. a. O., Organisation und Lebensordnungen der deutschen Universitäten im Mittelalter, S. 385.)

[33]) Vgl. oben S. 23. — Leider fehlen Siegel und Wappen von Bernhard Rike, aus denen sich unter Umständen das verwandtschaftliche Verhältnis von Albrechts Vater zu jener z. B. von Voigt bezeichneten adligen Familie „von Riche" ersehen ließe. Vgl. darüber H. G. Voigt, a. a. O., Historisches Denckmahl, S. 341—342.

[34]) G. Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, zweiter Theil, in: Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, 21. Band, Leipzig 1884, S. 636.

Ludwig von Meißen (1357/58—1366) [35])
Ernst (I.) von Honstein (1390—1400) [36]),
also Persönlichkeiten aus fürstlichen oder adligen Häusern auf einmal der Sohn eines Bauern zur bischöflichen Würde gelangt sein sollte. Viel wahrscheinlicher ist vielmehr, daß auch Albrecht III. wie alle Halberstädter Bischöfe seiner Zeit von adliger Abstammung gewesen ist. Unter all den Trägern adliger und hochadliger Namen konnte ein Sproß des Geschlechts „Rike von Rickmersdorf" sehr wohl bestehen [37]).

7. Rickensdorf (i. Brschwg.), Stammsitz der Ahnen Bischof Albrechts.

Die bisherige Forschung hat auf Grund von Sagen und sonstigen Erzählungen, nach denen Albrecht von Rickmersdorf ein Kind dieses Dorfes gewesen ist, angenommen, daß sein Vater, „Bernhard Rike", selbst noch in Rickensdorf geweilt hat.

Leider fehlen alle urkundlichen Aufschlüsse hierüber. So bleiben also nur Vermutungen übrig. Sie gründen sich auf die Abhandlung des schon erwähnten Lichtenstein, die von seinen persönlichen Erfahrungen in Rickensdorf berichtet. Danach zeigten die Einwohner von Rickensdorf infolge einer beständig überlieferten Erzählung einen Hof, aus dem der Bischof Albrecht stammen sollte. Es war ein Bauernhof und hieß „Rieken Ackerhof". Nach Lichtenstein trifft diese mündliche Ueberlieferung mit der Darstellung einiger Geschichtsschreiber, deren Namen er leider nicht anführt, überein [1]). Lichtensteins Angaben sind neuerdings bestätigt worden. Mitteilungen aus Bahrdorf vom 10. Mai 1930 besagen nämlich, daß heute noch von dem Bischof Albrecht in Rickensdorf gesprochen wird; ein altes Gemeindeglied wollte von seinem Vater sogar noch den Hof bezeichnen gehört haben, in dem man Albrecht geboren glaubte. Der Name des Hofes

---

[35]) G. Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, dritter Theil, in: Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, 27. Band, Leipzig 1887, S. 678.

[36]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., S. 646.

[37]) Vgl. oben S. 23—25. — Laut Mitteilung des Rats der Stadt Helmstedt vom 15. August 1931 ist dort z. Zt. eine Familie Rike, bzw. Rieke oder Ricke nicht wohnhaft. Wohl gibt es einige Familien mit ähnlichem Namen (Rick, Rieken, Rieche); diese sind aber im Laufe der Jahre nach Helmstedt erst von außerhalb zugezogen. Vgl. Mitteilung des Rats der Stadt Helmstedt vom 15. August 1931. — Ob dagegen die heute u. a. in Oschersleben (Bode), Osterwieck und Wackersleben wohnenden Familien „Rickenstorff" bzw. „Rickenstorf" in irgendeinen Zusammenhang mit dem Geschlecht derer (Rike) von Rickmersdorf zu bringen sind, bleibe hier dahingestellt.

[1]) Vgl. Lichtenstein, a. a. O., Spalte 1424. Eine Sage, die die allerdings von uns mit Recht abgelehnte bäuerliche Herkunft Albrechts III. (siehe oben S. 24—25) betont, verdient hier, da sie Lichtensteins Mitteilung bezüglich Rickensdorfs gewissermaßen noch ergänzt, angefügt zu werden. Hiernach wurde einst einem Bauernjungen des Dorfes im Traum die Bischofswürde versprochen. Der Hofknecht, dem der Knabe die sonderbare Verheißung anderen Tags vorgetragen hatte, ergriff einen kleinen Spaten, einen sogenannten Rühl, steckte ihn in die Erde und behauptete, des Kindes Traum würde in Erfüllung gehen, wenn der Rühl grünen würde. Ein Wunder geschah, tatsächlich fing der Rühl zu grünen an. Nicht lange darauf kam der Junge nach Magdeburg auf die Schule und erreichte auch später die bischöfliche Würde. Siehe hierzu A. Dyroff, a. a. O., S. 346.

wird allerdings hier nicht genannt [2]). Jedenfalls darf bei dem Beinamen von Albrechts Vater „Rike" die Tatsache, daß Lichtenstein den Namen jenes Bauernhofes ausdrücklich mit „Rieken Ackerhof" belegt [3]), nicht unterschätzt werden, zumal die Identität der beiden Formen „Rieken" und „Rike" kaum bestreitbar ist, und es darf angenommen werden, daß der Besitzer des „Rieken Ackerhof" der Familie „Rike" zuzuweisen ist.

Man darf auch annehmen, daß die Sagen über Bischof Albrecht in der oben dargebotenen Form [4]) bereits um das Jahr 1500 im Volke verbreitet waren [5]).

Es wäre psychologisch verständlich, daß nach der Erhebung des Helmstedter Kindes, Albrecht von Rickmersdorf, des Sohnes Bernhard Rikes, auf den Bischofsstuhl von Halberstadt, die Einwohner von Rickensdorf mit Stolz ihren Kindern und Kindeskindern den Hof der Rikes gezeigt und ihn mit dem Bischof in Verbindung gebracht haben. Im Laufe des folgenden Jahrhunderts mag dann diese mündliche Ueberlieferung sich zu der Legende weiter gebildet haben, daß Bischof Albrecht III. von Halberstadt dem „Rieken Ackerhof" zu Rickensdorf selbst entstammte [6]).

Wenn Albrecht, wie angenommen wird [7]), in Helmstedt geboren ist, müßte sein Vater Rickensdorf vor der Geburt des Sohnes verlassen haben.

8. Die Uebersiedlung nach Helmstedt.

Die Uebersiedlung nach Helmstedt selbst erscheint begreiflich, weil dort Verwandte von ihm lebten. In welchem Verwandtschafts-

---

[2]) Mitteilung des Ev.-luth. Pfarramts Bahrdorf i. Brschwg. vom 10. Mai 1930. Eine positive Auskunft konnte nicht erteilt werden, da von sämtlichen alten Akten bei einem Brande des Pfarrhauses im 30jährigen Kriege nichts gerettet worden ist.

[3]) Vgl. oben S. 25.

[4]) Vgl. oben S. 25.

[5]). Denn schon in der Chronik des um 1500 in Halberstadt geborenen J. Winnigstedt (gest. zu Quedlinburg 1569) heißt es u. a. „. . . setzte Papst Urbanus VI. wiederum Albrechten eines Bauren Sohn aus Rickmansdorff im Gerichte Bardorff zum Bischoff ein . . .". Vgl. dazu J. Winnigstedt, a. a. O., S. 347.

[6]) Vgl. oben S. 25—26. — Es sei noch vermerkt, daß nach den Aufzeichnungen eines Pfarrers Gieseke im corpus bon. der Parochie Bahrdorf (Gieseke dort 1774—1794) über Albrecht III. [a]), die allerdings heute in den Akten nicht mehr aufzufinden sind [b]), ein altes Bild des Bischofs in der Kirche zu Rickensdorf angebracht gewesen sein soll. Später habe das Bild auf dem Boden der Kirche gestanden. Gieseke behauptet, auf dem Bilde, das er selbst noch gesehen hat, seien Bischofsmütze und Stab noch deutlich zu erkennen gewesen; mehr aber nicht. Ueber den Verbleib des Bildes ist in den Akten nichts enthalten; vorhanden ist es nicht mehr [c]). Damit ist nicht gesagt, daß jenes sehr undeutliche Bild, wie Gieseke zwar meinte, unbedingt unseren Bischof dargestellt haben muß. Möglich kann es immerhin gewesen sein, denn ein Verlangen der Einwohner von Rickensdorf nach einem Bilde des Mannes, dem das Schicksal bestimmt hatte, Bischof von Halberstadt zu werden und dessen Vorfahren ihrem Heimatdorf entstammten, wäre verständlich und nicht unwahrscheinlich.

Vgl. [a]) A. Dyroff, a. a. O., S. 345—346.

[b]) Mitteilung aus Bahrdorf, a. a. O., vom 10. Mai 1930.

[c]) Mitteilung aus Bahrdorf, a. a. O., vom 10. Mai 1930.

[7]) Vgl. oben S. 18.

grad freilich der 1302 in Helmstedt nachweisbare „Herwicus de Richmerstorpe“ [1]) zu Albrechts Vater gestanden hat, ist nicht ersichtlich, ebensowenig, ob auch dieser und wann er den Ort Rikkensdorf verlassen hat. Der Umstand nun, daß er uns 1302 als Ratsmann der Stadt Helmstedt begegnet [2]), läßt die Folgerung zu, daß er als wohlhabender Mann zu Einfluß und Ansehen in der Helmstedter Bürgerschaft gelangt ist.

Nur Quétif und Echard geben das Geburtsjahr Bischof Albrechts III. von Halberstadt an, doch fehlt dafür jede quellenmäßige Begründung. Folgt man aber gleichwohl ihrer Nachricht, daß Albrecht III. 1316 das Licht der Welt erblickt hat [3]), so erscheint es nicht unmöglich, daß des Bischofs Vater, Bernhard Rike, etwa um 1300 nach Helmstedt gezogen ist, um dort mit Hilfe seines einflußreichen Verwandten ein neues bürgerliches Leben zu beginnen.

G. Heidingsfelder ist nun der Ansicht, daß Bernhard Rike von Rickmersdorf in Helmstedt zu Wohlstand gelangt sei. Schon die Benennung Bernhard Rikes in dem Regest vom 27. XI. 1362 als „. . . Bernardi Divitis de Ricmestorp . . .“ [4]) hatte ihn u. a. zu folgender Erklärung veranlaßt: „Dives = reich, im Gegensatz zu arm, bezeichnet nämlich überall in den Städten die Angehörigen des Patriziates oder, wie sie auch heißen, der Geschlechter, im Gegensatz zu den Handwerkern [5]).“ In ähnlichem Sinne äußerte sich E. Neubauer: „Der Vater führte also den Beinamen „der Reiche“, niederdeutsch Rike oder Ryke, in lateinischen Urkunden mit dives übersetzt [6]).“ Von seiner Annahme aus hat dann Heidingsfelder den „Bernardus Dives de Ricmestorp“ mit „Patrizier Bernhard Ricmansdorfer“ übersetzt und weiter gefolgert: „Es muß also Alberts Vater Stadtbürger, Patrizier, gewesen sein“ [7]).

Demgegenüber ist ausdrücklich hervorzuheben, daß von einer Wohlhabenheit Bernhard Rikes von Rickmersdorf in Helmstedt nicht die Rede sein kann. Im Gegenteil, seine mutmaßlichen Erwartungen, die er auf Helmstedt und seinen dort lebenden Verwandten, den

---

[1]) Vgl. oben S. 18.

[2]) Vgl. oben S. 18.

[3]) R. P. F. Jacobus Quétif-R. P. F. Jacobus Echard, Scriptores ordinis Praedicatorum Recensiti, 1. Band, Lutetiae Parisiorum, 1719, S. 735.

[4]) Vgl. P. Kehr-G. Schmidt, a. a. O., Päbstl. Urk. u. Reg. II., Nr. 425. Den vollen Wortlaut vergleiche oben S. 13.

[5]) Siehe G. Heidingsfelder, a. a. O., 2. Auflage, S. 5.

[6]) E. Neubauer, a. a. O., S. 34.

[7]) Siehe dazu G. Heidingsfelder, a. a. O., 2. Auflage, S. 5. Aber der Uebertragung G. Heidingsfelders des „Bernardus Dives de Ricmestorp“ mit „Patrizier Bernhard Ricmansdorfer“ vermag man schon allein wegen der Wiedergabe des „Bernardus . . . de Ricmestorp“ als „Bernhard Ricmansdorfer“ nicht zuzustimmen. Die von Heidingsfelder geprägte Wortform „Ricmansdorfer“ findet ihre Erklärung nur darin, daß er bei ihrer Bildung auf den von P. J. Meier und R. Andree 1225 für Rickensdorf bezeugten Beleg „Ricmannestorpe“ zurückgegriffen hat [a]). Ausschlaggebend für ihn dürften allerdings die Vermerke Meiers und Andrees zu dem Wort „Rickensdorf“ selbst gewesen sein. P. J. Meier folgert auf Grund der für Rickensdorf dargelegten Namensformen: . . . „d. h. Dorf eines Ricman oder Ricmar . . .“. (Vgl. die Form „Ricmannestorpe“, 1225). R. Andree schließt sich im wesentlichen den Ausführungen Meiers an, da er schreibt: „. . . Zu Pn. mit dem Stamme Ric (zu ahd. rîchi, reich), spezieller zu Ricman und Ricmar . . .“ [b]).

Ratsmann Herwicus de Richmerstorpe gesetzt hatte [8]), scheinen sich nicht erfüllt zu haben. Denn, wie wäre sonst seine große Geldnot erklärlich, die es ihm nicht gestattete, seinem Sohne Albrecht die notwendigen Studiengebühren zukommen zu lassen?

Es ist bezeichnend, daß mit der ersten Namhaftmachung Albrecht von Rickmersdorfs in den Pariser Urkunden anläßlich seiner Determination im Jahre 1351 zugleich ein Hinweis auf seine Vermögenslage verbunden ist. Danach war er außerstande, die Determinationsgebühr aufzubringen [9]). Ueberhaupt wissen wir, daß Albrecht III. während seines ganzen Pariser Aufenthalts, also auch in seiner Stellung als Dozent mehr oder weniger unter Geldmangel zu leiden hatte. So wird 1352 [10]), dann 1362 [11]), dem letzten Jahre, in dem er in Paris urkundlich bezeugt ist, von neuen Geldschwierigkeiten Albrechts berichtet [12]).

Aus dieser schlechten Finanzlage des Rickmersdorfers ist ersichtlich, daß seine Eltern in sehr bescheidenen Verhältnissen gelebt

---

a) b) P. J. Meier, a. a. O., Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Helmstedt, S. 178. — R. Andree, a. a. O., Braunschweiger Volkskunde, S. 27. Ebenso R. Andree, a. a. O., Braunschweiger Volkskunde, 2. Auflage, S. 68.
Nach den für Rickensdorf u. a. vorliegenden Namensformen: 1225 . . . Ricmannestorpe . . ., 1359 . . . Ricmerestorpe . . ., 1360 . . . Ricmestorpe . . . (vgl. oben S. 16, Tabelle „Der Ort Rickensdorf") würde sich, falls Albrechts Vater um 1225 gelebt hätte, dessen Anführung als „Bernhard Ricmansdorfer" (siehe oben S. 27.) vertreten lassen. Da aber dieser Bernhard Rike 1362 zum ersten Mal in den Urkunden als „. . . Bernardi Divitis de Ricmestorp . . ." auftritt (vgl. P. Kehr-G. Schmidt, a. a. O., Päbstl. Urk. u. Reg. II., Nr. 425. Siehe auch oben S. 27.), und zu diesem Zeitpunkt auch der Ort Rickensdorf schon als (1360) Ricmestorpe nachzuweisen ist (vgl. oben S. 16, Tabelle „Der Ort Rickensdorf"), dürfte sich eine Uebersetzung des „Bernardus Dives de Ricmestorp" mit „Patrizier Bernhard Ricmansdorfer" als irrig herausstellen. Nun ist es jedoch nach Würdigung der zeitlich übereinstimmenden Wortformen für den oben 1362 angegebenen späteren Familiennamen Bischof Albrechts „de Ricmestorp" und für das 1360 für den Ort Rickensdorf genannte Zeugnis „Ricmestorpe" klar, daß man „Bernardus Dives de Ricmestorp" nur mit „Bernhard Rike von Rickmersdorf" wiedergeben kann.

8) Vgl. oben S. 27.

9) H. Denifle-A. Chatelain, a. a. O., Auctarium Chartul. I., S. 149.

10) Ebenda S. 158.

11) Ebenda S. 275.

12) Daß G. Heidingsfelder bei Behandlung der Frage „Adlige oder bäuerliche Herkunft Albrechts III.?" u. a. ausführt: „Für eine solche (niedere Abstammung) sprechen auch seine steten finanziellen Schwierigkeiten als Student und Magister in Paris, nicht weniger die Tatsache, daß auch sein Bruder Johannes de Saxonia um Erlaß des Bursengeldes bei der Nation nachsuchen lassen muß."a), beruht wahrscheinlich auf einer Auslegung Fr. Paulsens. Fr. Paulsen unterscheidet nämlich an den mittelalterlichen Universitäten zwei Klassen der Studierenden. Diejenigen, die ihre Gebühren regelmäßig und pünktlich entrichteten, rechnet er den höheren Gesellschaftsschichten, d. h. dem Adel und den Patriziern zu. Die Studenten aber, die ihre Gelder schlecht zahlten oder gar zahlungsunfähig waren, nennt Paulsen die „pauperes" und versteht darunter Söhne von Bauern und städtischen Handarbeitern b).

a) Vgl. G. Heidingsfelder, a. a. O., S. 3. (Dieser Hinweis fehlt in der zweiten Auflage seines Buches ganz).

haben müssen. Danach ergibt sich, daß die Erläuterung des „Dives" im Sinne von „der Reiche", „reich" durch G. Heidingsfelder und E. Neubauer verworfen werden muß [13]). Ebenso ist die Deutung G. Heidingsfelders des „Bernardus Dives de Ricmestorp" als „Patrizier Bernhard Ricmansdorfer" [14]) abzulehnen. Nicht als Patrizier, sondern nur als schlichter unvermögender Mann hat Bernhard Rike von Rickmersdorf ein ziemlich sorgenvolles Leben zu Helmstedt gefristet [15]).

Zusammenfassend sei noch einmal gesagt: Bischof Albrecht III. von Halberstadt tritt in den Urkunden als Albrecht von Helmstedt, Albrecht von Sachsen und Albrecht von Rickmersdorf auf. Dabei ist unter der Bezeichnung Albrecht von Sachsen nur ein Hinweis auf seine weitere Heimat, nämlich auf Sachsen, zu verstehen. Anderseits ist in Helmstedt der Geburtsort und in Rickensdorf (unweit Helmstedts = Rickmersdorf) der ursprüngliche Sitz der Vorfahren des Bischofs zu suchen. Ferner hat sich ergeben, daß Albrechts eigentlicher Familienname „Rike" gewesen ist. Dagegen entwickelte sich der Herkunftsname „Rickmersdorf" durch Namensverschiebung zum späteren und allgemein gültigen Familiennamen Bischof Albrechts. Weiterhin war betont worden, daß Albrecht adliger Abkunft sein dürfte. Sein Vater, Bernhard Rike von Rickmersdorf, war bei der Geburt des Sohnes wohl Bürger zu Helmstedt und hatte als verarmter Adliger scheinbar lebenslänglich mit dauernden Geldschwierigkeiten zu kämpfen.

III. Albrechts Laufbahn.

1. Albrechts Leben bis zu seiner Ernennung zum Bischof von Halberstadt.

An anderer Stelle wurde schon bemerkt, daß das Geburtsjahr Bischof Albrechts III. nicht bekannt ist, und daß die Angaben von Quétif und Echard, wonach er im Jahre 1316 geboren worden sein soll, mit Recht angezweifelt werden können, da sie urkundlich nicht zu belegen sind [1]).

Aus den Urkunden geht ferner nicht hervor, wie er seine Kindheit verlebt und welche Schulen er besucht hat [2]).

---

[b]) Siehe Fr. Paulsen, a. a. O., Organisation und Lebensordnungen der deutschen Universitäten im Mittelalter, S. 425.
Es würde allerdings verfehlt sein, Albrecht von Rickmersdorf seiner Zahlungsunfähigkeit halber unter die „pauperes" (Bauern- und Handarbeiterkinder) rechnen zu wollen, denn es gab auch zahlreiche arme Adlige. — Erwähnenswert ist noch, daß Albrecht selbst später während seiner Bischofszeit unter stetem Geldmangel, wie die vielen Verpfändungen von Schlössern und dgl. beweisen, gelitten hat. Siehe dazu: G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2745, Nr. 2849, Nr. 2852, Nr. 2874, Nr. 2898, Nr. 2938 u. a. m.

[13]) Vgl. oben S. 27.

[14]) Vgl. oben S. 27.

[15]) Wenn Bischof Albrechts III. von Halberstadt Vater, Bernhard Rike von Rickmersdorf, selbst noch in Helmstedt zu Ansehen gelangt wäre, so würde man vermutlich in Urkunden seiner und seiner Verdienste um das Wohl der Stadt Helmstedt gedacht haben.

[1]) Vgl. oben S. 27.

[2]) Die oben behandelte Sage, derzufolge Albrecht Schulunterricht in Magdeburg genossen haben soll [a]), wird durch keine Quellennotiz gestützt. — [a]) Vgl. dazu oben S. 25, Anmerkung 1. — Auch damit, daß G. Heidingsfelder einer Urkunde einen Ausspruch Albrechts III.

Fest steht nur, daß er in jugendlichen Jahren Geistlicher in der Halberstädter Diözese war, doch ist ebensowenig der Ort wie die Dauer seiner Tätigkeit als Presbyter bekannt [3]).

An welcher Universität hat nun Albrecht sein Studium begonnen? Ist die wiederholt geäußerte Ansicht berechtigt, daß Albrecht III. zuerst in Prag studierte? An sich erscheint es ja nicht ausgeschlossen, daß er der im Jahre 1348 neugegründeten Prager Universität [4]) etwa bis zum Jahre 1350 angehörte. Bei näherer Prüfung der Sachlage ergibt sich aber, daß alle diejenigen, die sich für Albrechts Prager Aufenthalt einsetzen, z. B. J. Aschbach [5]), G. Schmidt [6]), E. Jacobs [7]), dann neuerdings u. a. H. Böttcher [8]), E. Neubauer [9]) und A. Diestelkamp [10]) mehr oder weniger auf die Chronik des J. Winnigstedt und auf A. Steyerer ihre Behauptungen stützen. Denn J. Winnigstedt und A. Steyerer sind beide entschieden der Meinung gewesen, daß Albrecht zunächst in der Universitätsstadt Prag geweilt hat. J. Winnigstedt weicht allerdings von A. Steyerer darin ab, daß

---

entnimmt, ist nicht gedient. Wenn es dort heißt, daß Bischof Albrecht schon als Kind Freude am kirchlichen Leben und Gottesdienst fand, so wird Positives hiermit nicht gesagt. Vgl. hierzu besonders G. Heidingsfelder, a. a. O., 2. Auflage, S. 6 und S. 38.

[3]) Siehe P. Kehr-G. Schmidt, a. a. O., Päbstl. Urk. u. Reg. II., Nr. 713, Anmerkung 2. Es lautet dort u. a. „Suppl. des Albrecht Rikmersdorf de Saxonia, Presbyter Halb. Diöc., magister in artibus Parisien., . . .".

[4]) G. Heidingsfelder hat seinen darin bestehenden Fehler, daß er 1349 als Gründungsjahr der Universität Prag angab (G. Heidingsfelder, a. a. O., S. 7), in der zweiten Auflage seines Werkes mit 1348 berichtigt (siehe G. Heidingsfelder, a. a. O., 2. Auflage, S. 6—7). — Zweifel daran, daß die Prager Universität 1348 gegründet wurde, bestehen nicht, zumal eine mit dem Gründungsjahr 1348 beginnende und bis 1413 reichende Prager Universitätschronik vorliegt. Vgl. dazu: K. Höfler, Geschichtschreiber der Husitischen Bewegung in Böhmen. Theil I., darin: Chronicon Universitatis Pragensis 1348—1413, in: Fontes Rerum Austriacarum. Oesterreichische Geschichts-Quellen. Erste Abtheilung. Scriptores. II. Band, Wien 1856, S. 13 ff. — Weitere Literatur zur Gründung der Universität Prag, siehe u. a.: P. H. Denifle, Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400, in: Die Universitäten des Mittelalters bis 1400, erster Band, Berlin 1885, S. 582 ff. — Fr. Paulsen, Die Gründung der deutschen Universitäten im Mittelalter, in: Historische Zeitschrift. Der ganzen Reihe 45. Band. Neue Folge 9. Band, München und Leipzig 1881, S. 258 ff. — A. Bachmann, Geschichte Böhmens. Erster Band. Bis 1400, in: K. Lamprecht, Allgemeine Staatengeschichte. Erste Abteilung: Geschichte der europäischen Staaten, 31. Werk, Gotha 1899, S. 826 ff. — W. Tomek, Geschichte der Prager Universität, Prag 1849, S. 1 ff. — H. Friedjung, Kaiser Karl IV. und sein Antheil am geistigen Leben seiner Zeit, Wien 1876, S. 125 ff. — E. Werunsky, Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit, zweiter Band, 2. Abtheilung, Innsbruck 1886, S. 325 ff.

[5]) J. Aschbach, Geschichte der Wiener Universität, Band I, Wien 1865, S. 12 und S. 359.

[6]) G. Schmidt, a. a. O., Zur Chronologie der Halberstädter Bischöfe. III., S. 417.

[7]) E. Jacobs, a. a. O., Geschichte der Provinz Sachsen, S. 281.

[8]) H. Böttcher, a. a. O., S. 199.

[9]) E. Neubauer, a. a. O., S. 33.

[10]) A. Diestelkamp, a. a. O., Geschichte der Halberstädter Dombibliothek im Mittelalter, S. 180.

er nachdrücklichst betont, daß Albrecht sogar den Magister-Titel zu Prag erworben habe [11]). Diesen Standpunkt teilt nun A. Steyerer nicht. Er krönt gleichsam seine These mit dem Satz: „Studuit Pragae ‚usque ad' artis philosophicae Magisterium" [12]). Tatsache bleibt jedoch, daß beide Chronisten in Prag die erste Universitätsstadt sehen, die er aufgesucht hat.

Ganz abgesehen davon, daß die Chronik A. Steyerers noch später (1725) als die Winnigstedts verfaßt ist, hat sich bereits oben gezeigt, daß das aus dem 16. Jahrhundert stammende Chronicon des Johannis Winnigstadii selbst, was seine Glaubwürdigkeit anbelangt [13]), nicht entscheidend sein kann.

Aber auch sonst liegen die Dinge doch anders. Wegen der Tatsache, daß Matrikeln der Prager Universität erst seit dem Jahre 1358 erhalten sind [14]), läßt sich ein Studium des Rickmersdorfers zu Prag urkundlich nicht belegen. G. Heidingsfelder neigt trotzdem der Ansicht zu, daß Albrecht anfänglich den Studien in Prag nachgegangen ist [15]) und wird hierzu durch die bereits mehrfach erwähnte Supplik vom 27. November 1362 veranlaßt worden sein [16]). Doch hat er, wie schon bemerkt, nicht erkannt, daß ja der Papst unserem Albrecht das Kanonikat und die Präbende in Mainz nicht auf Veranlassung der Universität Prag, sondern der Universität Paris zugesprochen hat [17]). Und die Gründe, die G. Heidingsfelder sonst noch für Prag anbringt, vermögen nicht zu überzeugen [18]). Daher sei nochmals hervorgehoben, daß Albrecht in Prag urkundlich nicht bezeugt ist.

Ja, wäre selbst die Möglichkeit vorhanden, der Annahme G. Heidingsfelders und anderer beizupflichten, so würde doch schon allein aus der Tatsache, daß Albrecht am 7. März 1351 zu Paris determinierte [19]), zu folgern sein, daß er sich in Prag nur von etwa 1348 bis höchstens 1350 aufgehalten haben könnte. Die Mitteilung der 1351 in Paris stattgehabten Determination Albrechts, der ersten Nachricht, die wir über seinen Pariser Aufenthalt quellenmäßig nachzuweisen vermögen, setzt nämlich voraus, daß er schon geraume Zeit Student der Pariser Universität gewesen sein muß [20]). Erstaunlich ist der Aufstieg, der ihm im gleichen Jahre beschieden war. Nach Erwerb der Lizentiatenwürde [21]) hielt er zunächst seine Antrittsvorlesung als Magister in artibus [22]). Sodann sehen wir ihn als Prokurator der englischen Nation [23]). Zwei Jahre später, also 1353, hatte er das

---

[11]) J. Winnigstedt, a. a. O., S. 347.

[12]) A. Steyerer, a. a. O., S. 454.

[13]) Vgl. oben S. 22—23.

[14]) Siehe G. Heidingsfelder, a. a. O., S. 7. Ebenso G. Heidingsfelder, a. a. O., 2. Auflage, S. 7.

[15]) Vgl. G. Heidingsfelder, a. a. O., 2. Auflage, S. 7.

[16]) Siehe P. Kehr-G. Schmidt, a. a. O., Päbstl. Urk. u. Reg. II., Nr. 425. — G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2636. Vgl. auch G. Heidingsfelder, a. a. O., S. 12. — G. Heidingsfelder, a. a. O., 2. Auflage, S. 11.

[17]) Vgl. oben S. 19, Anmerkung 1.

[18]) Siehe G. Heidingsfelder, a. a. O., S. 7—8. — G. Heidingsfelder, a. a. O., 2. Auflage, S. 6–7.

[19]) H. Denifle-A. Chatelain, a. a. O., Auctarium Chartul. I., S. 149.

[20]) Gleicher Meinung ist auch G. Heidingsfelder, der in dem zu einem Werke Albrechts gehörigen Prolog ein Bekenntnis seiner Dankbarkeit gegenüber seinen Pariser Lehrern findet. Vgl. G. Heidingsfelder, a. a. O., S. 8–9. — G. Heidingsfelder, a. a. O., 2. Auflage, S. 8.

[21]) H. Denifle-A. Chatelain, a. a. O., Auctarium Chartul. I., S. 150.

[22]) Ebenda S. 152.

[23]) Ebenda S. 154.

Rektorat der Universität Paris inne[24]), nicht also erst 1362, wie E. Neubauer annahm[25]). Erwähnenswert ist noch, daß ihm 1361 die Universitätspfarrei St. Cosmas und Damian überwiesen wurde[26]), und daß bald danach, ebenfalls 1361, seine Ernennung zum Rezeptor der englischen Nation vollzogen worden ist[27]). Auf Grund des vorliegenden Urkundenmaterials können die Spuren Albrechts in Paris bis in das Jahr 1362 verfolgt werden[28]).

Man wird in dieser an sich so ungewöhnlichen und glänzenden Laufbahn Albrechts zu Paris eine Anerkennung seiner erfolg- und segensreichen Tätigkeit erblicken dürfen. Hauptsächlich in Paris entwickelte er ja seine philosophischen Systeme; und sicher rühren wohl seine sämtlichen Schriften aus der Pariser Universitätszeit her[29]). So erregte er bei seinen Zeitgenossen und in der Folgezeit Aufsehen und Bewunderung[30]). Magister Albrechts Vorlesungen erstreckten sich auf Philosophie[31]) und Politik[32]), wie man den Quellenzeugnissen entnehmen kann. Darüber hinaus wird er vermutlich auch mathematische und physikalische Kollegien gehalten haben, wenigstens sprechen seine Werke dafür[33]). Daß er auch in der Mechanik bewandert war, berichtet E. Apfaltrer. Danach soll er wie ein zweiter

[24]) Ebenda S. 166. — Nach C. E. Bulaeus wurde Albrecht am 23. Juni 1353 Rektor. Vgl. dazu: C. E. Bulaeus, Historia Universitatis Parisiensis, Tomus Quartus (Band IV), Parisiis 1668, S. 329, siehe auch S. 949.

[25]) E. Neubauer, a. a. O., S. 33. Offensichtlich hat E. Neubauer den Sinn einer Wendung in dem besagten Regest vom 27. XI. 1362 mißverstanden. Es heißt dort u. a. „Mag. Albrecht dictus Bernardi Divitis, Halberstädter Diöc., alias rector dicte (Parisiensis) universitatis . . .". (Vgl. auch oben S. 13). Das „alias rector" kann hier nur mit „zu anderer Zeit Rektor" übertragen werden.

[26]) H. Denifle-A. Chatelain, a. a. O., Auctarium Chartul. I., S. 267.

[27]) Ebenda S. 267. — Unter Rezeptor versteht man den Finanzverwalter einer Nation an der Universität Paris, vgl. ebenda S. XXII—XXIV. Ebenso nach Mitteilung von Herrn Prof. Dr. G. Heidingsfelder, Eichstätt, vom 7. V. 1932, allerdings mit der Ausnahme, daß dieser den „Receptor" an der Pariser Universität als den Finanzverwalter schlechthin bezeichnet.

[28]) In Paris ist Albrecht von Rickmersdorf zuletzt am 3. November 1362 bezeugt. Vgl. H. Denifle-A. Chatelain, a. a. O., Auctarium Chartul. I., S. 275.

[29]) J. Aschbach, a. a. O., S. 362.

[30]) Ebenda S. 12 und S. 360. Siehe ferner G. Heidingsfelder, a. a. O., 2. Auflage, S. 11—12.

[31]) H. Denifle-A. Chatelain, a. a. O., Auctarium Chartul. I., S. 186, 199.

[32]) Ebenda S. 225.

[33]) Zusammenfassende Darstellungen über Albrechts Werke und Philosophie finden sich neuerdings u. a. bei: B. Geyer, a. a. O., S. 596 und S. 600—602. — G. Heidingsfelder, a. a. O., S. 47 ff. — G. Heidingsfelder, a. a. O., 2. Auflage, S. 44 ff. — Des Interesses halber sei noch darauf hingewiesen, daß Albrecht von Rickmersdorfs Schriften früher oft mit denen des Albertus Magnus (gest. 1280) verwechselt worden sind. Vgl. dazu J. Aschbach, a. a. O., S. 363—364. — Nicht unbeachtet darf bleiben, daß unser Albrecht auch nicht mit jenem in der Germanistik wohlbekannten thüringischen Dichter und Scholasticus Albrecht von Halberstadt (um 1200, erwähnt in Urkunden von 1217 und 1218) identisch ist. Zu Albrecht von Halberstadt siehe R. Bechstein, Albrecht von Halberstadt, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Zehnter Band. Leipzig 1879, S. 400.

Archimedes einer erzenen Taube auf künstlichem Wege Fliegkraft gegeben haben [34]).

Nach dem Jahr 1362 begegnet uns Albrechts Name in den Urkunden der Pariser Universität nicht mehr [35]). Ob er Paris noch im Jahre 1362 verlassen hat, bleibt ungewiß. Sicher ist nur, daß ihm Papst Urban V. am 27. November 1362 auf Bitten der Universität Paris ein Mainzer Kanonikat mit Präbende verliehen hat [36]). Allerdings läßt sich ein Nachweis dafür, daß Albrecht auch tatsächlich in Mainz gewesen ist, nicht erbringen [37]). Ueberhaupt sind alle bisherigen Versuche, ein klares Bild vom Leben und Wirken des Rickmersdorfers in den Jahren 1362 bis 1364 zu entwickeln, gescheitert, da sie über Vermutungen nicht hinausgekommen sind. Man vermag G. Heidingsfelder durchaus zuzustimmen, wenn er den Behauptungen, daß Albrecht unmittelbar von Paris nach Rom sich begeben habe, entgegentritt. Mit Recht hat er darauf verwiesen, daß der Papst ja zu dieser Zeit in Avignon residierte, und also eine Romreise Albrechts in den Jahren 1362 bis 1365 stark angezweifelt werden muß. So ist es weiter nicht verwunderlich, daß sich Heidingsfelder mehr für die Meinung J. Aschbachs einsetzt [38]), wonach Albrecht nach Avignon in die nähere Umgebung des Papstes berufen und in den Kreis der Kurialen eingereiht worden sei [39]). Die Ansicht J. Aschbachs wird durch eine Urkunde vom 17. März 1365 bekräftigt, die ausdrücklich der Mittlerrolle des Rickmersdorfers zwischen Papst Urban V. und Herzog Rudolf IV. von Oesterreich gedenkt. Auch spricht der Inhalt der Urkunde dafür, daß Albrecht bei der Eröffnung der Verhandlungen über die Errichtung der Wiener Universität anfangs als Gesandter des Papstes, also von Avignon nach Wien und dann später als Bevollmächtigter Herzog Rudolfs IV. wieder von Wien nach Avignon gegangen ist [40]). Nach alledem muß Albrecht also in den strittigen Jahren 1362 bis 1364 in Avignon gewesen sein [41]).

Aus dem urkundlichen Zeugnis von 1365 ist weiterhin zu folgern, daß es dem berühmten, ehemaligen Magister der Pariser Universität in kurzer Zeit gelungen ist, die Gunst Urbans V. und ebenfalls die Rudolfs IV. zu erwerben. So erklärt es sich, daß er in Wien zu den Besprechungen über die Gründung einer dortigen Hochschule zugleich als Vertrauensmann Papst Urbans V. und Herzog Rudolfs IV. zugezogen wurde [42]). Leider läßt sich der genaue Zeitpunkt seines Eintreffens in Wien nicht ermitteln.

---

[34]) E. Apfaltrer, a. a. O., S. 31. Allerdings gibt Apfaltrer nicht an, ob Albrecht einen derartigen Versuch in Paris oder in Wien ausgeführt hat. Näheres ist sonst nicht zu ergründen.

[35]) Gleich an dieser Stelle soll bemerkt werden, daß es G. Heidingsfelder entgegen allen anderen Berichten gelungen ist, klar darzulegen, daß Albrecht weder in Paris noch anderswo einem religiösen Orden beigetreten ist. Vgl. G. Heidingsfelder, a. a. O., S. 22 ff. — G. Heidingsfelder, a. a. O., 2. Auflage, S. 21 ff.

[36]) P. Kehr-G. Schmidt, a. a. O., Päbstl. Urk. u. Reg. II., Nr. 425. Vgl. auch die Ausführungen oben S. 19, Anmerkung 1.

[37]) Weder Urkunden noch Literatur geben darüber Gewißheit.

[38]) G. Heidingsfelder, a. a. O., S. 28. Ebenso G. Heidingsfelder, a. a. O., 2. Auflage, S. 26—27.

[39]) J. Aschbach, a. a. O., S. 12.

[40]) R. Kink, a. a. O., Geschichte Univ. Wien, 1. Band, 2. Theil, Nr. 1.

[41]) Eine andere Folgerung ist nicht möglich. Dennoch hat es G. Heidingsfelder unterlassen, eine klare Entscheidung zu fällen. Siehe G. Heidingsfelder, a. a. O., S. 30. — G. Heidingsfelder, a. a. O., 2. Auflage, S. 28—29.

[42]) Vgl. oben S. 33.

Schwierigkeiten mancher Art[43]) galt es zu überwinden, bevor der Plan Herzog Rudolfs verwirklicht wurde. J. Aschbach zufolge mußte vor allem die Genehmigung des Papstes eingeholt werden, die zu erlangen nicht leicht schien, da Kaiser Karl IV. die von Herzog Rudolf gewünschte Errichtung einer Universität in Wien zu verhindern suchte. Darf man J. Aschbach glauben, so ist es Albrecht von Rickmersdorf gewesen, der, mit den Verhältnissen an der Pariser Universität vertraut, Abschriften ihrer Statuten, Privilegien und Rechte nach Wien gesandt hatte, zumal die Pariser Hochschule als Vorbild dienen sollte. Ohne Bedenken vermögen wir J. Aschbach darin zuzustimmen, daß eine Verständigung Rudolfs IV. mit Papst Urban V. durch den Rickmersdorfer zustande kam[44]). Hatte sich oben ergeben, daß Albrecht zu Anfang 1365 als Bevollmächtigter des Papstes in Wien gewesen ist[45]), und bedenkt man nun, daß die Stiftungsurkunde der Universität am 12. März 1365 erlassen wurde[46]), und Albrecht von Rickmersdorf schon am 17. März 1365 von Wien nach Avignon zurückkehrte[47]), so liegt die Vermutung nahe, daß er an der Abfassung der Stiftungsurkunde regen Anteil gehabt haben muß. Somit wird auch verständlich, warum er danach unverzüglich persönlichen Bericht in Avignon erstattete[48]). Endlich, am 18. Juni 1365, bestätigte Papst Urban V. die Gründung der neuen Universität, allerdings unter der von Kaiser Karl IV. erbetenen Bedingung, daß Theologie nicht an ihr gelehrt werden dürfe[49]). Albrecht von Rickmersdorf, dessen Verdienste um die Entstehung der Universität offenkundig waren, hatte man schon früher die Pfarrei Laa übertragen[50]). Nunmehr wurde er zum ersten Rektor der Universität Wien ernannt[51]).

[43]) Leider sind keine urkundlichen Zeugnisse vorhanden, die über Albrechts persönliche Bemühungen zur Förderung der Stiftung bis zur Bestätigung der Universität durch den Papst näheren Aufschluß geben könnten.

[44]) Siehe J. Aschbach, a. a. O., S. 12 und S. 360—361.

[45]) Vgl. oben S. 33.

[46]) R. Kink, a. a. O., Geschichte Univ. Wien, 2. Band, Statutenbuch, Nr. 1.

[47]) R. Kink, a. a. O., Geschichte Univ. Wien, 1. Band, 2. Theil, Nr. 1. Danach war er an den Beratungen in Wien selbst beteiligt.

[48]) Vgl. J. Aschbach, a. a. O., S. 16.

[49]) R. Kink, a. a. O., Geschichte Univ. Wien, 2. Band, Statutenbuch, Nr. 3. Vgl. ferner J. Aschbach, a. a. O., S. 16—18. — Zur Gründungsgeschichte der Wiener Universität siehe u. a. noch weiter: P. H. Denifle, a. a. O., S. 601 ff. — Fr. Paulsen, a. a. O., Die Gründung der deutschen Universitäten im Mittelalter, S. 261 ff.

[50]) Schon die Urkunde vom 17. März 1365 zeigt unseren Albrecht als Inhaber der Pfarrei Laa [a]). Auch am 17. Juli 1366 wird er nochmals als Pfarrer von Laa genannt [b]).

[a]) R. Kink, a. a. O., Geschichte Univ. Wien, 1. Band, 2. Theil, Nr. 1.

[b]) R. Kink, a. a. O., Geschichte Univ. Wien, 2. Band, Statutenbuch, Nr. 6. — Unter der in der Passauer Diözese gelegenen Pfarrei Laa hat man Laa unweit Znaims zu verstehen. Vgl. G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., S. 660. — Wann aber Albrecht in den Besitz von Laa gelangte, ist uns unbekannt.

[51]) Ueber Albrecht von Rickmersdorfs Ernennung zum ersten Rektor der Wiener Universität hat G. Heidingsfelder eingehend gehandelt und außerdem alle die urkundlichen Belege angeführt, in denen dieser als Rektor erwähnt wird. Da eigene Untersuchungen das gleiche Ergebnis zeitigen würden, so sei auf die Ausführungen

Leider starb sein Gönner, Herzog Rudolf IV., noch im gleichen Jahre, 1365, und dessen Brüder und Nachfolger Albrecht III. und Leopold III. waren zu jung, um die Bedeutung der neuen Kulturstätte richtig würdigen zu können. So war Albrecht ganz auf sich angewiesen. Mit Mühe gelang es ihm, wenigstens der größten Schwierigkeiten Herr zu werden und die junge Hochschule zu erhalten [52]). Am 6. Juni 1366 gab er das Universitätsstatut [53]) und am 8. August 1366 Bestimmungen über Befugnisse und Gebühren des Pedells [54]) heraus. Unbeirrt ging er seinen Weg, ja sogar im offenen Gegensatz zum Kaiser, der auch weiterhin in der neuen Universität eine stete Gefahr für Prag erblickte. [55])

Leider ist es unmöglich, etwas über Albrechts eigentliche Lehrtätigkeit an der Universität Wien auszusagen, da bestimmte und glaubwürdige Nachrichten fehlen.

Bereits am 13. August 1365 hatte er die Pfarre Laa gegen eine Domherrnstelle in Hildesheim eingetauscht [56]), und bald nach seinem letzten Erlaß vom 8. August 1366 verließ er nach etwa einjährigem Wirken Wien und Oesterreich [57]). In seinem Entschluß, zu scheiden, mag ihn wohl die Kenntnis von seiner bevorstehenden Ernennung zum Bischof von Halberstadt bestärkt haben.

Ob er nun erst noch einmal den Papst (nach G. Schmidt in Rom?) aufsuchte, ist zweifelhaft [58]). Jedenfalls ist er dann als Domherr für kurze Zeit in Hildesheim nachweisbar [59]). Wer nach Albrechts Fortgang aus Wien Rektor wurde, ist ungewiß, daß er selbst aber

---

Heidingsfelders verwiesen. Vgl. hierzu G. Heidingsfelder, a. a. O., S. 32—33. — G. Heidingsfelder, a. a. O., 2. Auflage, S. 30—31.

[52]) J. Aschbach, a. a. O., S. 19, S. 20–22.

[53]) R. Kink, a. a. O., Geschichte Univ. Wien, 2. Band. Statutenbuch, Nr. 5.

[54]) Ebenda Nr. 7.

[55]) J. Aschbach, a. a. O., S. 24.

[56]) P. Kehr-G. Schmidt, a. a. O., Päbstl. Urk. u. Reg. II., Nr. 714. — G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2699. — H. Hoogeweg, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, Teil V, in: Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Band 24, Hannover und Leipzig 1907, Nr. 1138. — Nach G. Heidingsfelder erhielt Albrecht jene Domherrnstelle erst am 30. VIII. 1366. Diese Angabe ist falsch und beruht mutmaßlich auf einem Versehen. [a]) — Daß der Rickmersdorfer aber trotzdem noch als Bischof von Halberstadt drei Jahre lang die Einkünfte aus der Pfarrei Laa weiter bezogen hat, sei nur nebenbei bemerkt. [b]) [c])

[a]) [b]) Siehe hierzu G. Heidingsfelder, a. a. O., S. 31. — G. Heidingsfelder, a. a. O., 2. Auflage, S. 29.

[c]) Vgl. auch oben Seite 34, Anmerkung 50.

[57]) J. Aschbach, a. a. O., S. 24.

[58]) G. Schmidt weist eine solche Möglichkeit nicht ganz zurück, läßt aber die Frage offen. Siehe G. Schmidt, a. a. O., Zur Chronologie der Halberstädter Bischöfe. III., S. 417. — In der Tat ist eine klare Entscheidung nicht möglich, da die Urkunden keinen befriedigenden Aufschluß geben. (Vgl. auch oben S. 33 unsere Ausführungen zu einer angeblichen Romreise Albrechts innerhalb der der Jahre 1362 bis 1364).

[59]) P. Kehr-G. Schmidt, a. a. O., Päbstl. Urk. u. Reg. II., Nr. 765. — G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2714. Beide Urkunden, die uns Albrechts Ernennung zum Bischof von Halberstadt vermitteln, bezeichnen ihn ausdrücklich als „Domherrn" in Hildesheim.

bis 1373 [60]) die Universitätsgeschäfte von Halberstadt aus geleitet habe [61]), ist völlig ausgeschlossen [62]). Es war ihm jedoch vergönnt, in späterer Zeit noch den Aufschwung und die Blüte der Wiener Hochschule zu erleben [63]).

2. Albrechts Berufung auf den Halberstädter Bischofsstuhl.

Die Domherrnstelle in Hildesheim, die Albrecht, seitdem er im Herbst 1366 Oesterreich verlassen hatte, bekleidete [1]), kann er nicht allzulange verwaltet haben. Denn bereits am 21. Oktober 1366 ernannte ihn Papst Urban V. zum Bischof von Halberstadt als Nachfolger Bischof Ludwigs, dem das Bistum Bamberg übertragen war [2]). Mit Albrecht von Rickmersdorf kam der 31. Bischof auf den Halberstädter Bischofssitz [3]). Nach J. Winnigstedt, der ja vor allem die bäuerliche Abstammung [4]) Albrechts III. betont, sah sich das Halberstädter Domkapitel, das einen „adligen" Nachfolger für Bischof Ludwig ausersehen hatte, nunmehr genötigt, sich dem päpstlichen Beschlusse zu fügen [5]). Erst Anfang 1367 traf Bischof Albrecht in Halberstadt ein, eingeführt wurde er Februar dieses Jahres [6]).

Aus der Zeit Albrechts III. sind uns Siegel und Secret des Bischofs erhalten. Beide zeigen ihn in Amtstracht. Das Siegel enthält die Prägung „S'ALBERTI. DĪ. GRA-EPI. HALBSTADEN̄" und zeigt ihn stehend unter einem schönen Portal zwischen Schild mit dem Halberstädter Wappen und Schild mit dem Familienwappen, einer Muschel im Ringe. Mit der rechten Hand segnet er, in der Linken hält er den Krummstab. Auf seinem Secret ist, abgesehen von der Umschrift „[SEC]RETV. ALBERT-I. EPI. HALBERS", nur noch das Brustbild mit Mitra zu sehen. Auch hier hält die Linke den Krummstab, die Rechte erteilt den Segen, und unten befindet sich der gespaltene Halberstädter Schild. [7])

---

[60]) Vgl. E. Apfaltrer, a. a. O., S. 27.

[61]) Die Mitteilung E. Apfaltrers klingt sehr unwahrscheinlich. Auch die Annahme, daß der Bischof einen Vertreter gestellt hat, ist ebenfalls wenig glaubhaft. Die Halberstädter Urkunden geben darüber keinerlei Auskunft.

[62]) Ausführliche, doch mehr allgemeinere Betrachtungen über das Schicksal der Universität Wien nach Albrechts Fortgang finden sich bei G. Heidingsfelder. Vgl. G. Heidingsfelder, a. a. O., S. 33—34. — G. Heidingsfelder, a. a. O., 2. Auflage, S. 31—32.

[63]) Vgl. J. Aschbach, a. a. O., S. 362.

[1]) Vgl. oben S. 35. Ueber etwaige Amtshandlungen Albrechts (und dgl.) zu Hildesheim ist nichts nachweisbar.

[2]) P. Kehr-G. Schmidt, a. a. O., Päbstl. Urk. u. Reg. II., Nr. 765. — G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2714.

[3]) Ebenda Nr. 3039. Es heißt dort u. a.: „... obiit reverendus in Christo pater ac dominus dominus et magister Albertus de Rigmestorp, xxxj. episcopus ecclesie Halb. . . .".

[4]) Vgl. oben S. 22.

[5]) J. Winnigstedt, a. a. O., S. 347. — Denkbar wäre es ja, daß das Domkapitel zum Nachfolger Bischof Ludwigs von Meißen wiederum einen Mann von hohem Adel, wozu Albrecht III. allerdings nicht zählte, schon vorgesehen hatte.

[6]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2714, Anmerkung 2.

[7]) Vgl. die Abbildungen ebenda S. XIX, Nr. 153, Nr. 154. Vgl. ferner G. Schmidt, a. a. O., Zur Chronologie der Halberstädter

Eine weitere Darstellung der Gestalt Albrechts ist an dem Sandsteinsarkophag Gebhards XIV. von Querfurt (gest. 25. November 1383) neben der des ihm befreundeten Magdeburger Erzbischofs Albrecht (1383—1403) und zwar im unteren Felde zu Häupten der liegenden Statue in der Grabkapelle der Querfurter Burgkirche angebracht [8]). Doch sind in dem verwitterten Stein die Gesichtszüge nicht mehr erkennbar.

Nach Uebernahme seiner Dienstgeschäfte hielt Albrecht zunächst in Langenstein Hof. Aber bereits am 12. März 1368 wurde hier der letzte bischöfliche Erlaß gegeben [9]). In der Folgezeit entwickelte sich Gröningen, die frühere Feste der Anhaltiner und Markgrafen von Meißen, die erst Albrecht III. wieder für das Stift gewonnen hatte [10]), immer mehr zur bischöflichen Residenz. Die erste hier ausgefertigte bischöfliche Urkunde datiert vom 24. März 1369 [11]). Natürlich sind von nun an nicht sämtliche Urkunden Albrechts III. in Gröningen ausgestellt worden. Abgesehen von Halberstadt hat er gelegentlich auch in anderen Orten geurkundet [12]).

Die Tatsache, daß der Halberstädter Landesherr nicht dauernd in Halberstadt, der eigentlichen Hauptstadt seines Gebietes, weilte, wird verständlich, wenn man die zwischen Bischof und Stadtverwaltung bestehende Spannung berücksichtigt. Da die Macht der Stadt Halberstadt ständig wuchs, fühlte sich Albrecht dort in seiner Handlungsfreiheit gehemmt. Noch mehr mußte er diesen Zwang empfinden, als später, 1371, die Vogtei [13]) in städtischen Besitz überging, und die bischöfliche Burg damit zu einer Enklave wurde.

Bischöfe. III., S. 419. — Da ein Wappen von Bischof Albrechts Vater, Bernhard Rike von Rickmersdorf, nicht vorliegt (vgl. oben S. 24, Anmerkung 33), ist es nicht möglich, eine klare Entscheidung darüber zu fällen, ob man das oben (S. 36) erwähnte Wappen Albrechts III. als von seinem Vater überkommen ansehen darf (es handelt sich hier nur um das Wappen an sich, nicht um die Bezeichnung), oder, ob es sich der Bischof erst selber zugelegt hat, wie schon oben (S. 21, Anmerkung 6) angenommen wurde.

[8]) Die Abbildung des Grabmonuments bei: H. G. Voigt, a. a. O., Historisches Denckmahl, Tafel 8 zu S. 196. — Siehe ferner H. G. Voigt, Die Edelen Herren von Querfurt und ihre Burg, in: Neujahrsblätter. 37. Halle a. S. 1913, S. 31 ff.

[9]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2738. — Unrichtig ist die Behauptung R. Steinhoffs, daß Albrecht III. zuletzt am 5. II. 1368 in Langenstein geurkundet habe. Vgl. dazu: R. Steinhoff, Burg Langenstein, in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde, 34. Jahrgang, erstes Heft, Wernigerode 1901, S. 112.

[10]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2812 und Nr. 3039.

[11]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2764. Siehe hierzu auch W. Schmidt-Ewald, a. a. O., S. 94, besonders aber S. 95.

[12]) Wahllos seien hier einige Urkunden angeführt, vgl. z. B. G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2782 (Ausstellungsort Lübbow, d. h. wohl in Albrechts Gegenwart dort abgefaßt). Vgl. ebenda Nr. 2854 (Urkunde gegeben zu Hadmersleben). Vgl. ebenda Nr. 2884 (Urkunde ausgefertigt zu Tangermünde).

[13]) Siehe ebenda Nr. 2811. — G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. I., Nr. 560. Siehe auch W. Varges, Verfassungsgeschichte der Stadt Halberstadt im Mittelalter. Vierter Abschnitt, ff., in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde, 29. Jahrgang, Wernigerode 1896, S. 450.

IV. Die Landfriedenspolitik Bischof Albrechts.

1. Albrechts Kriegsunternehmungen im Jahre 1367.

Es erübrigt sich, allen Bündnissen nachzugehen, die die Stadt Halberstadt im Laufe des 14. Jahrhunderts abgeschlossen hat, da bereits U. Kleist und E. Eschebach diese Bündnispolitik in ihren Dissertationen ausführlich und erschöpfend behandelt haben. Ihren Darstellungen ist zu entnehmen, daß es keiner der letzten Vorgänger Albrechts III. vermocht hatte, dem Streben der Stadt nach größerer Selbständigkeit und Freiheit Einhalt zu gebieten.[1]) Vielmehr sahen sich die Bischöfe zu Zugeständnissen gezwungen, ja, Bischof Ludwig mußte sich sogar 1358 bereiterklären, das Bündnis der drei Stiftsstädte Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben ausdrücklich als rechtsgültig anzuerkennen[2]). Auch unser Bischof bestätigte am 24. März 1367 die Rechte und Privilegien der Stadt Halberstadt sowie das Bündnis der drei Stiftsstädte ohne Vorbehalt[3]). Eine Urkunde gleichen Inhalts stellte er am 28. März 1367 für die Stadt Aschersleben aus[4]). Diese ersten Regierungsmaßnahmen folgen durchaus dem Beispiel seiner Vorgänger. Sie sind aber auch dadurch mit veranlaßt, daß sich infolge der Nichtbesetzung des Halberstädter Stuhls vom Herbst 1366 bis Anfang 1367[5]) neue Mißstände ergeben hatten, weil die ritterlichen Raubgesellen ihr Handwerk ungestört ausübten, und niemand den eigenmächtigen Uebergriffen der Städte entgegentrat[6]). Mit Recht hatte Albrecht erkannt, daß er sich zur wirksamen Bekämpfung dieser traurigen Verhältnisse zunächst den einen Gegner gefügig machen mußte, um ihn gegen den anderen ausspielen zu können. Zweifelsohne hat er auch alles getan, um den unhaltbaren Zuständen in seinen Landen ein Ende zu bereiten und auch die Grenzen seines Gebiets nach außen zu sichern. Trotzdem blieben ihm dabei Fehlschläge nicht erspart.

---

[1]) Vgl. U. Kleist, Die Sächsischen Städtebünde zwischen Weser und Elbe im XIII. und XIV. Jahrhundert, Diss. Halle A. S., 1892, S. 13 ff. — E. Eschebach, Die Beziehungen der Niedersächsischen Städte (zwischen Magdeburg, Hildesheim und Erfurt) zur Deutschen Hanse bis 1477 und 1478, Diss. Halle A. S., 1901, S. 16 ff. Siehe auch O. Doering, Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Kreise Halberstadt Land und Stadt, in: Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen, Heft 23, Halle a. d. S., 1902. Dort: Abschnitt „Geschichtliches", S. 177.

[2]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. I., Nr. 507.

[3]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2720. — G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. I., Nr. 534. — Zuvor hatte Albrecht allerdings der Stadt Oschersleben und zwar am 9. Februar 1367 alle Rechte und Freiheiten bekräftigt. Vgl. hierzu R. Setzepfandt, Urkunden der Stadt Groß-Oschersleben (Teilartikel), in: Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstifts Magdeburg, 33. Jahrgang, erstes Heft, Magdeburg, 1898, S. 122, Nr. 28.

[4]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2721.

[5]) Vgl. oben S. 36.

[6]) J. H. Lucanus, Die Geschichte des Bisthums Halberstadt. Sechster Abschnitt. Vom Jahr 1303 bis 1399 (Fortsetzung). In: Neue gemeinnützige Blätter. Eine Wochenschrift zum Besten der Armen. Achter Jahrgang. Erster Band, Nr. 12, Halberstadt, den 21. Juli 1798, S. 202.

Nach dem Bericht des jetzt allgemein als zuverlässig anerkannten Chronisten J. H. Lucanus soll sich Albrecht zuerst gegen die Herren von Knesebeck, die ihr Besitztum, die Domburg im Hakel, zum Mittelpunkt ihres wüsten Treibens gemacht hatten, gewandt haben [7]).

Schon lange konnten sich die Landbewohner der Untaten der von Knesebeck kaum erwehren. Als sie sich gar an dem Eigentum des Magdeburger Erzbischofs vergriffen hatten, Waren und Vieh im Werte von 800 Mark Silber erbeuteten und das Ersuchen des Erzbischofs Dietrich auf Herausgabe des geraubten Guts an den rechtmäßigen Eigentümer mit Hohn zurückwiesen, verbanden sich Erzbischof Dietrich und die Städte Magdeburg, Halberstadt, Aschersleben, Quedlinburg und zogen vereint vor die Domburg. Nach längerer Belagerung sahen sich die Burginsassen gezwungen, die Forderungen Dietrichs als berechtigt anzunehmen. Die inzwischen gepflogenen Verhandlungen führten zu dem Ergebnis, daß die von Knesebeck die gestohlenen Güter wieder herausgeben und ein Bußgeld von 200 Mark Silber aufbringen mußten. Die Belagerung wurde daraufhin abgebrochen [8]).

Aus den genannten Quellen ergibt sich also, daß die drei Stiftsstädte Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben ein Bündnis mit Erzbischof Dietrich eingegangen sind, aber nicht, daß Albrecht III. persönlich an dem Vorgang beteiligt war, und auch, daß nach Abschluß der Verhandlungen die Kriegsmaßnahmen gegen die Burg eingestellt worden sind [9]).

Diesen Berichten widerspricht aber eine Urkunde aus dem Jahre 1368. Hierin wird Bischof Albrecht III. von Halberstadt eindeutig als Besitzer der Domburg genannt und in dieser Eigenschaft verpfändete er das Schloß an Rolf von Freckleben und Volrad von Westorf [10]). Daraus läßt sich einmal folgern, daß die Verbündeten 1367 die Burg erobert haben müssen, und daß Bischof Albrecht an der Belagerung des Schlosses teilgenommen hat. Vermutlich ist ihm nach Beendigung der Fehde als Dank für seine Kriegshilfe von Erzbischof Dietrich die Burg zugesprochen worden. Somit dürfen wir

---

[7]) Siehe J. H. Lucanus, a. a. O., Neue gemeinnützige Blätter, Nr. 12, S. 202—203.

[8]) Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Magdeburg. Erster Band, in: Die Chroniken der deutschen Städte, Band VII, Herausgegeben durch die Historische Commission bei der Königl. Academie der Wissenschaften, Leipzig 1869, S. 252—253. Hier wird besonders hervorgehoben, daß Ritter Ludolf von Knesebeck den Raub ausgeführt hat, und daß dessen Bruder zur Zeit der Belagerung auf der Domburg saß. Diese Darstellung dürfte maßgebend sein. — Siehe auch G. W. Leibnitz, Scriptorum Brunsvicensia illustrantium, Band III, Hannover 1711, S. 383. Schon allein die Tatsache, daß die Belagerung der Domburg hier fälschlich in das Jahr 1366 verlegt wird, zeigt an, daß jenem Bericht mit größter Vorsicht begegnet werden muß. Ebenso sind die Angaben, daß „Lodewich" von Knesebeck der Räuber gewesen ist, und daß dagegen Ludolf von Knesebeck der Belagerung standgehalten habe, zu bewerten. — Vgl. ferner G. Liebe, Der Straßenschutz des Mittelalters im Erzstift Magdeburg, in: Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstifts Magdeburg., 38. Jahrgang, erstes Heft, Magdeburg 1903, S. 18. Dazu siehe G. Hertel, a. a. O., U. B. Stadt Magdeburg I., Nr. 486.

[9]) Vgl. oben S. 39.

[10]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2745.

uns mit Recht auf Grund des urkundlichen Zeugnisses vom Jahre 1368 J. H. Lucanus trotz der anderen widersprechenden Quellennachrichten anschließen und mit ihm eine persönliche Beteiligung Albrechts III. an dem Zuge gegen die Domburg vertreten.

Dagegen dürften die Behauptungen von C. Abel[11]) und H. Clajus[12]), Albrecht habe sich nebst den drei Stiftsstädten an der Belagerung und Einnahme der Stecklenburg beteiligt, nicht begründet sein. Aehnlich wie die Herren von Knesebeck von der Domburg aus hatten die von Hadmersleben von ihrer Feste zu Stecklenberg Raubzüge in die umliegenden Gebiete unternommen. Im Jahre 1367 griff Erzbischof Dietrich von Magdeburg ein, wandte sich gegen Stecklenberg und schloß die Räuber in ihrer Burg ein. Die Belagerung endete mit Einnahme und Zerstörung der Stecklenburg[13]). Ein Beweis für die Teilnahme Albrechts an diesem Zuge ist urkundlich nicht zu erbringen.

Dagegen ist seine Beteiligung an einem dritten Unternehmen im gleichen Jahre gesichert. Es verlief aber für ihn und seine Bundesgenossen sehr ungünstig. Der neue Feldzug richtete sich gegen das Bistum Hildesheim.

U. Kleist und E. Eschebach haben nachgewiesen, daß zwischen den Stiftern Hildesheim und Halberstadt bis zum Regierungsantritt Albrechts III. von grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten nichts bekannt ist. Wohl wurden auch die halberstädtischen Städte von dem Hildesheimer Bischofsstreit der 30er und 40er Jahre des 14. Jahrhunderts betroffen und sahen sich infolge der dadurch vermehrten größeren Unsicherheit genötigt, Schutzabkommen zu schließen, so z. B. 1335 und 1343, doch hören wir nichts von entschiedenen Handlungen ihrerseits gegen das Bistum Hildesheim selbst[14]).

Ueberhaupt machten sich ähnliche Bestrebungen der Städte, sich durch gegenseitige Vereinbarungen oder im Bunde mit Fürsten verstärkten Rückhalt zu verschaffen, auch anderswo geltend. So war u. a. Magdeburg schon am 9. August 1323 die Verpflichtung eingegangen, dem König Ludwig gegen seine Widersacher beizustehen[15]), hatte dann am 5. Februar 1324 ein Bündnis mit Halle abgeschlossen[16]) und das alles mit zu dem Zwecke, um Gewalttätigkeiten zu unterbinden. Daß Hildesheim solchen Bemühungen grundsätzlich nicht abgeneigt war, zeigt ja der Vertrag vom Jahre 1346.

Auf Grund dieses am 2. September 1346 zu Aschersleben zwischen dem Erzbischof von Magdeburg, dem Bischof von Halberstadt, dem Herzog von Sachsen mit Goslar, Magdeburg, Halle, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben und einer Anzahl Grafen festgesetzten einjährigen Landfriedens, dem gleichfalls Bischof Heinrich von Hildesheim beigetreten war[17]), ist die Behauptung möglich, daß andere

---

[11]) C. Abel, Stiffts-, Stadt- und Land-Chronick, Des jetzigen Fürstenthums Halberstadt, Bernburg 1754, S. 356.

[12]) H. Clajus, Kurze Geschichte des ehemaligen Bistums und spätern weltlichen Fürstentums Halberstadt, Osterwieck/Harz 1901, S. 58.

[13]) Gesta Archiepiscoporum Magdeburgensium, a. a. O., S. 441.

[14]) Vgl. U. Kleist, a. a. O., S. 19 ff. — E. Eschebach, a. a. O., S. 17 ff.

[15]) G. Hertel, a. a. O., U. B. Stadt Magdeburg I., Nr. 302.

[16]) Ebenda Nr. 305. Siehe auch U. Kleist, a. a. O., S. 15.

[17]) O. von Heinemann, Codex Diplomaticus Anhaltinus, fünfter Theil, Dessau 1881, Nachtrag III, Nr. 803a. Vgl. auch M. Kluge, Otto von Hessen, Erzbischof von Magdeburg. 1327—1361. Diss. Halle a. S. 1911, S. 39—40. Siehe ferner U. Kleist, a. a. O., S. 27. — E. Eschebach, a. a. O., S. 19.

Gründe vorgelegen haben müssen, die im Jahre 1367 den Krieg mit Hildesheim bedingten. Da es auch nach 1346 an Nachrichten fehlt, die uns über eventuelle Mißstimmigkeiten zwischen Halberstadt und Hildesheim belehren könnten, so vermag man der Meinung derer leicht zuzustimmen, wonach es ein äußerer Anlaß gewesen ist, der Halberstadt veranlaßte, sich an der Fehde zu beteiligen [18]).

Denn zusammen mit Erzbischof Dietrich von Magdeburg, Herzog Magnus von Braunschweig hatte Bischof Albrecht beim Bischof Gerhard von Hildesheim Vorstellungen über die Raubzüge vom hildesheimischen Schlosse Wallmoden aus erhoben. Da trotzdem die Uebergriffe der Wallmodener nicht aufhörten, gingen die drei Fürsten ein enges Bündnis gegen den Bischof von Hildesheim ein. Ihrer Vereinigung schlossen sich u. a. noch Waldemar von Anhalt, die Grafen von Mansfeld und von Barby und viele andere Herren an, so daß ihnen ein ansehnliches Heer zur Verfügung stand. Das hildesheimische Gebiet wurde zwei Tage lang verwüstet, die Bevölkerung gebrandschatzt, und erst am dritten Tage geboten die Fürsten dem Treiben Einhalt. Obwohl Gerhard von Hildesheim dem Feind nur eine kleine Heerschar entgegenführen konnte, so wußte er sie doch so zu beseelen und zu organisieren, daß er mit ihrer Hilfe in der Entscheidungsschlacht, am 3. September 1367, zwischen Dinklar und Farmsen, in der Nähe von Hildesheim, über die losen Heerhaufen des weitüberlegenen Gegners einen vollständigen Sieg davontrug. Außer den vielen Toten der Verbündeten war die Zahl der Gefangenen beträchtlich. In die Gefangenschaft Gerhards von Hildesheim waren auch Bischof Albrecht III. von Halberstadt und Herzog Magnus von Braunschweig nebst vielen ihrer Gefolgsleute geraten. Erzbischof Dietrich leitete sofort Verhandlungen mit dem Hildesheimer ein. Doch konnten Friedensschluß und Freigabe der Gefangenen nur mit großen Kosten erkauft werden, deren Höhe wir, d. h. allerdings nur, soweit sie für Albrecht und seine Mannen festgesetzt wurde, nicht kennen, die aber immerhin beträchtlich gewesen sein müssen [19]).

---

[18]) So vertreten u. a. nach den unten folgenden Quellenberichten (siehe unten S. 41, Anmerkung 19) H. Sudendorf und A. Bertram die Anschauung, daß einzig und allein die Raubzüge der Wallmodener Anlaß zum Kriege gegeben haben. Vgl. H. Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, dritter Theil, Hannover 1862, „Geschichtliche Einleitung", S. XXIX und S. XXXII. — A. Bertram, Geschichte des Bisthums Hildesheim, erster Band, Hildesheim 1899, S. 345.

[19]) Gesta Archiepiscoporum Magdeburgensium, a. a. O., S. 441—442. — Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Magdeburg. Erster Band, a. a. O., S. 254—255, wonach Erzbischof Dietrich krankheitshalber an der Schlacht persönlich nicht teilnehmen konnte. Siehe ferner J. H. Lucanus, a. a. O., Neue gemeinnützige Blätter, Nr. 12, S. 203—204. Vgl. auch F. Geisheim, Zur Charakteristik des Erzbischofs Dietrich von Magdeburg (1361—67), in: Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg. Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg., 7. Jahrgang, Magdeburg, 1872, S. 502.

Die Schlacht bei Dinklar wird hier unrichtig in das Jahr 1368 von Geisheim gesetzt.

Es würde zu weit gehen, den Verlauf der Schlacht bei Dinklar in allen Einzelheiten zu schildern, zumal A. Bertram die Vorgänge bei Dinklar und den Ausgang der Fehde eingehend gewürdigt hat. Es sei deshalb verwiesen auf A. Bertram, a. a. O., S. 345—347.

Hätte G. Heidingsfelder den Bericht der „Gesta Archiepiscoporum Magdeburgensium“ seinen Ausführungen über die Schlacht bei Dinklar zugrunde gelegt, so würde er zu einem sicheren Ergebnis gelangt sein [20]), denn irgendwelche Zweifel an der Gefangenschaft Albrechts sind unbegründet.

Am 2. Oktober 1367 entließ Bischof Gerhard die 23 halberstädtischen Gefangenen ihrer Haft [21]). Der Krieg der beiden Bischöfe hatte großes Interesse erregt. Bald nach der Schlacht bei Dinklar war vom Volksmund das Sprichwort „Ranck ward gefangen vom Klang, die Logica ward überwunden von der Rhetorica, Gesetze vom Geschwätze“ gebildet worden [22]), d. h. die Beredsamkeit trug den Sieg über die Logik davon, die die übrigen philosophischen Wissenschaften überragt. Denn Bischof Albrecht III. von Halberstadt galt allgemein als vorzüglicher Logiker und Bischof Gerhard von Hildesheim als ausgezeichneter Redner [23]).

Auf dem Schlachtfelde bei Dinklar war auch Johannes, Herr von Hadmersleben, geblieben. Da er keine unmittelbaren Erben besaß, erhob sich gleich nach seinem Tode, noch im Jahre 1367, ein Streit um seine Nachlassenschaft zwischen dem Verwandten des Toten Otto von Hadmersleben zu Egeln und dem Erzbischof Dietrich von Magdeburg. Otto hatte bereits von Stadt und Schloß Hadmersleben Besitz ergriffen, obwohl der Erzbischof seine Ansprüche nicht anerkannte und bequemte sich erst zum Abzuge, ohne damit aber gänzlich auf seine Anrechte zu verzichten, als die Magdeburger Schloß Hadmersleben belagerten [24]). Endgültig wurde der Streitfall erst unter Erzbischof Peter von Magdeburg beigelegt, der am 1. Juli 1372 an Otto von Hadmersleben eine angemessene Abfindungssumme zahlte [25]). Bischof Albrecht III. von Halberstadt hat bei diesen Vorgängen im Jahre 1367 nicht eingegriffen, wohl weil er noch in der Gefangenschaft Gerhards von Hildesheim war. Daß er aber die Vorfälle nicht billigte, beweist der später noch ausführlicher zu behandelnde Vertrag zwischen ihm und dem Erzstift Magdeburg sede vacante vom 7. Januar 1368, in dem er, wie schon hier bemerkt sei, die Hadmerslebener Angelegenheit mit dem künftigen Erzbischof zu regeln gedachte [26]).

---

[20]) Siehe G. Heidingsfelder, a. a. O., S. 37. Ebenso G. Heidingsfelder, a. a. O., 2. Auflage, S. 34.

[21]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2727. Demzufolge muß Albrecht III. schon vorher von Bischof Gerhard von Hildesheim freigelassen worden sein. Hier wird nur bezeugt, daß Bischof Gerhard dem Bischof Albrecht die am 3. September 1367 in der Schlacht bei Dinklar (Farmsen) gemachten Gefangenen (23 an Zahl) freigibt.

[22]) J. Winnigstedt, a. a. O., S. 348.

[23]) Siehe J. H. Lucanus, a. a. O., Neue gemeinnützige Blätter, Nr. 12, S. 204.

[24]) Gesta Archiepiscoporum Magdeburgensium, a. a. O., S. 442. Vgl. ferner A. Engeln, Die Edlen von Hadmersleben, in: Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg. Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg., 10. Jahrgang, Magdeburg 1875, S. 358 und S. 369.

[25]) Ph. W. Gercken, Codex Diplomaticus Brandenburgensis, 4. Band, Salzwedel 1772, Nr. 266. Siehe weiter A. Engeln, a. a. O., S. 369.

[26]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2732. Vgl. auch G. Liebe, a. a. O., S. 14.

Falsch ist es, wenn G. Liebe als Tag des Vertragsabschlusses den 13. Januar 1368 angibt.

2. Albrechts Politik nach der Schlacht bei Dinklar bis zum Vertrage mit dem Erzstift Magdeburg vom 21. Oktober 1375.

Albrechts Politik hat nach jener unglücklichen Schlacht im Jahre 1367 eine grundsätzliche Wandlung erfahren. Ja, es scheint, daß die Niederlage bei Dinklar eine heilsame Wirkung auf ihn ausgeübt hat. Der einst so stürmische Kriegsmann entwickelte sich immer mehr zu einem klugen und vorsichtigen Staatsmann. Nach Möglichkeit suchte er jetzt Angriffskriege zu vermeiden und griff nur in den dringendsten Fällen zum Schwerte.

Seine nun ständige, fast ängstliche Sorge um die Sicherheit seiner Lande fand ihren ersten Ausdruck in dem schon erwähnten Vertrage [1]) zwischen ihm und den Vertretern des Erzstifts Magdeburg sede vacante, nämlich Albrecht dem Aelteren von Hakeborn, Friedrich von Plötzke, Domdechant zu Magdeburg und den Hauptleuten des Erzstifts vom 7. Januar 1368. Hierin hatte man sich auf einen Landfrieden geeinigt, allgemeine Bestimmungen über gemeinsames Vorgehen gegen Räuber und Friedensbrecher gefaßt und die Vereinbarung getroffen, daß das Schloß Gunsleben zerstört und die Befestigung Cochstedts eingestellt werden sollte. Leider wird die Bedeutung dieses Abkommens dadurch gemindert, daß von den Bündnispartnern die Entscheidung über bestehende Streitpunkte zwischen dem Erzstift Magdeburg und dem Hochstift Halberstadt bis nach der Wahl eines neuen Erzbischofs zurückgestellt wurde [2]). Damit war der provisorische Charakter der Beschlüsse offenkundig, der für ihre Ausführung nicht viel erhoffen ließ.

Die Unzufriedenheit Bischof Albrechts III. mit einem derartigen unsicheren Rechtszustand sowie seine allerdings vergeblichen Bestrebungen, neue territoriale Verwicklungen dem Stift Halberstadt fernzuhalten, machen es verständlich, warum er sich anscheinend um eine hansische Angelegenheit der Stadt Halberstadt nicht gekümmert hat. Diese sollte sich indessen auch ohne seinen Eingriff seinen Wünschen entsprechend gestalten. Halberstadt hatte nämlich bereits seit den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts an hansischen Interessen regeren Anteil genommen [3]) und daraufhin, wahrscheinlich nach dem 10. August 1368, von Lübeck die Weisung erhalten, dem König Waldemar von Dänemark jegliche Unterstützung zu versagen [4]) und andere diesen vielleicht noch ergebene Fürsten für die gemeinsame Sache zu gewinnen [5]). Als sich demnach Halberstadt und andere niedersächsische Städte bereiterklärten, dem Verlangen Lübecks nachzukommen [6]), nahmen sie keineswegs die Verpflichtung zur Stellung von Mannen und Geld für den dänischen Krieg auf sich [7]). Albrecht brauchte also nicht zu befürchten, daß eine Eigenmächtigkeit der Stadt ihm die Hilfs-

---

[1]) Vgl. oben S. 42.

[2]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2732. Siehe auch O. von Heinemann, Codex Diplomaticus Anhaltinus, vierter Theil, Dessau 1879, Nr. 363.

[3]) L. Hänselmann, Braunschweig in seinen Beziehungen zu den Harz- und Seegebieten, in: Hansische Geschichtsblätter. Jahrgang 1873., Leipzig 1874, S. 26—27.

[4]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. I., Nr. 542.

[5]) E. Eschebach, a. a. O., S. 23.

[6]) Ebenda S. 23.

[7]) Ebenda S. 22. — G. Arndt, Die Beziehungen Halberstadts zur deutschen Hanse, in: Unterhaltungsblatt. Beilage zur Halberstädter Zeitung und Intelligenzblatt, Nr. 154 vom 4. Juli 1905 (ohne Seitenangabe).

mannschaften entziehen würde, die er gerade damals zu einer neuen kriegerischen Auseinandersetzung bedurfte, dieses Mal mit dem Herzog von Sachsen.

In drei Urkunden befindet sich eine kurze Notiz darüber. Wenig besagt das erste Zeugnis. Wir erfahren daraus nur, daß Bischof Albrecht III. von Halberstadt den Albrecht Spiegel mit 10 Mark aus der Vogtei zu Deesdorf „vor de vengnisse unde scaden", die jener erlitten hat, am 23. April 1369 belehnte [8]). Ausführlicher sind die beiden nächsten Urkunden. Die eine stammt vom 25. April 1369 und enthält die Mitteilung, daß die Gebrüder Hans und Hermann Spiegel vom Bischof Albrecht für die Gefangennahme des Edlen von Querfurt 40 Mark an dem Zins und Lehnware von 10 Hufen im (Nieder-) Runstedter Felde erhielten [9]). Das andere urkundliche Zeugnis vom 1. Mai 1375, in dem Bischof Albrecht dem Stift U. L. Frauen Zins und Lehnware an 10 Hufen in Nieder-Runstedt vermachte, ermöglicht erst einen Ueberblick über die tatsächlichen Vorfälle [10]). Danach müssen die Mannen unseres Bischofs entweder Ende 1368 oder Anfang 1369 bei Sandersleben gegen die Scharen des Herzogs von Sachsen gestritten haben. Ueber den Verlauf der Fehde wissen wir nur, daß der herzogliche Oberhauptmann, ein Herr von Querfurt, in die Gefangenschaft der Halberstädter geriet, woraus man wohl mit Recht folgern kann, daß das Gefecht mit einer Niederlage der herzoglich-sächsischen Truppen geendet hat [11]).

Als sich dann kurze Zeit später Albrecht und Gebhard von Alvensleben, Drosten des Hochstifts Halberstadt, sowie Hans und Ludolph von Honlage und Siegfried von Saldern hilfesuchend an Bischof Albrecht wandten, verschloß er sich ihrer Bitte nicht und verhieß ihnen am 31. Mai 1369, daß er den Werner von Bodendick und dessen Brüder, wenn dieselben ihre Feinde würden, für seine eigenen Feinde ansehen, ihnen gegen letztere Beistand leisten und sich mit denselben ohne ihre Einwilligung nicht aussöhnen wolle [12]). Wahrscheinlich hat der Rickmersdorfer den Streit gütlich beigelegt, denn von kriegerischen Maßnahmen verlautet nichts.

Ob es im Jahre 1370 zu kriegerischer Auseinandersetzung mit den Herren von Wederde auf Zahna [13]) gekommen ist, läßt sich nicht entscheiden. Eine Urkunde vom 14. April 1370 besagt nur, daß Albrecht Vogt, Knappe, dem Bischof Albrecht III. von Halberstadt die Wiedererstattung des von ihm durch die Herren von Wederde auf Zahna erlittenen Schadens in Höhe von etwa 18 Brandenburgischer Mark bescheinigte [14]). Aber wir erfahren nicht, ob Albrecht III. die Herren von Werderde zum Schadenersatz gewaltsam gezwungen,

[8]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2767.
[9]) Ebenda Nr. 2768.
[10]) Ebenda Nr. 2848.
[11]) Siehe also ebenda Nr. 2768, besonders aber Nr. 2848. Vgl. auch H. Holstein, Beiträge zur Genealogie der Dynasten von Querfurt, in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde, 7. Jahrgang, Wernigerode 1874, S. 149.
[12]) G. A. von Mülverstedt, Codex Diplomaticus Alvenslebianus. Urkunden-Sammlung zur Geschichte des Geschlechts von Alvensleben und seiner Besitzungen. Erster Band bis zum Jahre 1412, Magdeburg 1879, Nr. 743. Vgl. ferner G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2773. Siehe auch Ph. W. Gercken, Codex Diplomaticus Brandenburgensis, 6. Band, Stendal 1778, Nr. 155.
[13]) Zahna = Schloß und Stadt nördlich von Wittenberg.
[14]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2789. — O. von Heinemann, a. a. O., Codex Anhalt., IV., Nr. 398.

oder ihn aus eigener Tasche dem Geschädigten geleistet hat. Bedauerlicherweise versagt die Literatur über das Geschlecht von Werthern Aufschluß, so daß es hier nicht möglich ist, den wahren Tatbestand festzustellen.

Ende des Jahres 1370, nämlich am 13. Dezember, haben sich schließlich unser Bischof und Herzog Otto von Braunschweig ausgesöhnt und wegen des Schadens und der Schuld, die Herzog Ernst von Braunschweig dem Stift Halberstadt einst zugefügt hatte, völlig geeinigt und verglichen [15]). Dieses Abkommen bewirkte, daß beide Fürsten Vertrauen zueinander faßten und sich in Zukunft, wie sich noch erweisen wird, immer näher kamen.

Bald danach finden wir Albrecht in regem Gedankenaustausch mit Erzbischof Albrecht II. von Magdeburg. So gab er, vermutlich am 10. Februar 1371, in einem Schreiben an den Magdeburger Erzbischof seiner Bereitwilligkeit Ausdruck, für die Wahrung des Friedens einzutreten [16]). Die Anregung für den Briefwechsel muß also vom Magdeburger Erzbischof ausgegangen sein.

Daß aber Bischof Albrecht von Halberstadt, wie G. Liebe meint, im Jahre 1372 mit Erzbischof Peter von Magdeburg ein Bündnis zwecks Verhinderung von Fehden und Beseitigung der Räuberei durch Vögte und Amtleute abgeschlossen hat [17]), ist nicht nachweisbar.

Sicher ist dagegen nur, daß Erzbischof Peter sich am 22. Januar 1372 mit Meineke von Schierstedt wegen der Hauptmannschaft in seinem Lande vertraglich einigte. Doch wird hierbei in keiner Weise unseres Bischofs gedacht [18]).

Immerhin dürfte im Hinblick auf die Korrespondenz Albrechts III. mit Erzbischof Albrecht II. von Magdeburg vom Jahre 1371 [19]) und nach Würdigung der Tatsache, daß in allen jenen Jahren grundlegende Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Erzstift Magdeburg und dem Bistum Halberstadt nicht zu erweisen waren [20]), klar genug sein, daß dem Rickmersdorfer ein Bund mit seinem Magdeburger Nachbarn höchst genehm gewesen wäre.

Erst im Jahre 1374 vermochte Bischof Albrecht einen neuen Erfolg zu erringen. Seine vermutlich seit 1370 mit Herzog Otto von Braunschweig [21]) häufiger gepflogenen Verhandlungen brachte er endlich am 22. Oktober 1374 zu einem günstigen Abschluß. Denn an diesem Tage verbündete er sich auf Lebenszeit mit ihm und versprach, seine Feinde weder aufzunehmen noch ihnen förderlich zu sein, ihm gegen jedermann mit Ausnahme der Bundesgenossen und derjenigen, gegen welche er ihm Recht verschafft, zu helfen, und ihm mit 30 oder mehreren leichten Reitern Heeresfolge zu leisten. Jeder der beiden Vertragsschließenden solle des anderen Land, Mannen und Leute bei Recht lassen, sie schützen und verteidigen [22]).

---

[15]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2795. Die Urkunde läßt erkennen, daß an den früheren Vorgängen beide Teile Schuld getragen haben. – Siehe auch P. Ehrenpfordt, Otto der Quade, Herzog von Braunschweig zu Göttingen (1367–1394)., Diss. Halle a. S. 1913, S. 25.

[16]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2802.

[17]) G. Liebe, a. a. O., S. 15.

[18]) O. von Heinemann, a. a. O., Codex Anhalt., IV., Nr. 427.

[19]) Vgl. oben S. 45.

[20]) Vgl. oben S. 39 ff.

[21]) Vgl. oben S. 45.

[22]) H. Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, fünfter Theil,

Doch wurde das eben erst gewonnene herzliche Verhältnis zwischen Albrecht und Otto scheinbar noch im gleichen Jahre, 1374, und zwar anläßlich der Terrorakte des Ritters Conrad von Lutter getrübt. Mußte schon der Umstand, daß Conrad von Lutter das Stiftsgut Roklum auf Grund eines Kaufvertrages mit dem von Bischof Albrecht zu dieser Zeit gebannten Dompropst Herzog Heinrich von Braunschweig beschlagnahmte, den Unwillen Albrechts III. auslösen, so sah sich dieser natürlich gezwungen, gegen die Gewalttaten Verwahrung einzulegen, die sich Conrad einmal vom Stiftsgut Roklum und nach der Besitzergreifung des zum Bistum Halberstadt gehörigen, doch seit 1355 im Pfandbesitz der Stadt Braunschweig befindlichen Schlosses Hessen vor allem von dort aus gegen Halberstädter Untertanen zuschulden kommen ließ [23]). Mutmaßlich am 4. Februar 1375 hatte der Vogt des Bischofs in Schlanstedt, sein Bruder Johann von Rickmersdorf [24]), in einem Schreiben dem Rate in Braunschweig angezeigt, welcher Schaden den Bauern in Badersleben, Dingelstedt, Dedeleben und Aderstedt von Schloß Hessen zugefügt wurde [25]). Wahrscheinlich bezweckte er hiermit, daß die Stadt Braunschweig, deren Mitschuld auf ihrem Nichteinschreiten als Pfandinhaberin des Schlosses Hessen gegen den Raubritter beruhte, die Herzöge Otto und Ernst von Braunschweig veranlassen sollte, dem Conrad von Lutter ihren Schutz [26]) zu entziehen. Zwar die Hoffnungen, die

Hannover 1865, Nr. 38. — G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2842. Vgl. auch P. Ehrenpfordt, a. a. O., S. 39.

[23]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2857. (datiert vom 24. Januar 1376!).

[24]) Es ist bereits einwandfrei erwiesen, daß dieser Johann von Rickmersdorf Albrechts III. Bruder gewesen ist. Vgl. oben S. 6, Anmerkung 49., S. 7, S. 21, Anmerkung 6.

[25]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2844 a. Siehe ferner: Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Braunschweig. Erster Band, in: Die Chroniken der deutschen Städte, Band VI, Herausgegeben durch die Historische Commission bei der Königl. Academie der Wissenschaften, Leipzig 1868, S. 419. Hier wird der Bericht Johann von Rickmersdorfs aber auf den 14. Februar angesetzt. — Doch dürfte die dort gleichfalls vertretene These, daß Albrecht mit Braunschweig selbst in Kampf geraten sei, nicht haltbar sein. Denn der ganze Streit, der sich ja, wie Urkunde Nr. 2857 zeigt, in voller Schärfe fast zwei Jahre oder noch länger hingezogen hat, war eigentlich nur, wenn man dabei von der Rolle des Dompropstes Herzog Heinrich von Braunschweig absieht, durch die Uebergriffe des Raubritters Conrad von Lutter bedingt worden, gegen den sich auch die Handlungen Albrechts III. richteten. Daß man in Halberstadt an die Mitschuld Braunschweigs glaubte, ist oben nachfolgend erwähnt worden. Allerdings kann man daraus noch nicht folgern, daß Braunschweig etwa den Conrad von Lutter offen begünstigt hat. Daß auch braunschweigische Schadensrechnungen aufgestellt wurden (vgl. dort S. 419, Anmerkung 2), ist verständlich. Unsere Annahme, daß Bischof Albrecht schließlich doch mit Waffengewalt gegen Conrad eingeschritten ist (siehe unten S. 47), wird dadurch nur bekräftigt. Denn es läßt sich einmal hieraus ableiten, daß die halberstädtischen Mannen beim Vorgehen gegen Conrad von Lutter die braunschweigische Gebietshoheit verletzt und dabei Schaden angerichtet haben mögen. Aber es ist ebenfalls nicht ausgeschlossen, daß Conrad die Braunschweiger ebenso geschädigt hat, und daß der dortige Rat gleichsam zur Entlastung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe und zur Entschuldigung seines Verhaltens jene Aufstellung hat anfertigen lassen.

[26]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2857.

Albrecht auf Braunschweigs Vermittlung gesetzt hatte, scheinen sich nicht erfüllt zu haben. Mit Rücksicht aber auf das mit Otto von Braunschweig geschlossene Bündnis entschloß er sich, sich eigener Maßnahmen zu enthalten und den Fall vor das päpstliche Gericht zu bringen, wie aus der Urkunde vom 24. Januar 1376 ersichtlich ist [27]). Obwohl weitere Nachrichten hierüber nicht vorhanden sind, wird man annehmen dürfen, daß er seine Leute geschützt hat und zuletzt doch gegen den räuberischen Ritter vorgegangen ist. Bei alledem wußte Bischof Albrecht einen offenen Bruch mit Herzog Otto zu vermeiden. Er muß es sogar verstanden haben, die zwischen ihnen bestehende Spannung in kurzer Zeit zu beheben.

Denn während, wie noch darzulegen ist, eine Einigung des Rickmersdorfers erst mit den Söhnen Conrads von Lutter und dazu fast zehn Jahre nach diesen Geschehnissen erzielt wurde, trat er zusammen mit Herzog Otto wohl gleichfalls 1375 als Mittler auf und vereinbarte zwischen Hans von Hoym und Goslar einen Frieden, beide handelten also wieder gemeinsam und in voller Uebereinstimmung [28]).

Der Erfolg, der hier Bischof Albrechts Politik beschieden war, ist sicherlich nicht ohne Eindruck auf Erzbischof Peter von Magdeburg geblieben und hat dazu beigetragen, die Unterhandlungen der beiden Kirchenfürsten zum Abschluß zu bringen. Am 21. Oktober 1375 einigten sie sich auf einen Bündnisvertrag mit der ausdrücklichen Versicherung, daß die Abmachungen nicht gegen Kaiser Karl, König Wenzel, die Markgrafen von Brandenburg und Meißen, Herzog Albrecht von Lüneburg und Herzog Otto von Braunschweig gerichtet seien, sondern lediglich dem Zwecke dienen sollen, Land und Leuten beider Kirchenfürsten den Frieden zu verbürgen. Natürlich ist jeder von ihnen verpflichtet, dem anderen im Kriegsfalle Beistand zu gewähren. Der Ritter Meineke von Schierstedt wurde zum gemeinsamen Hauptmann beider Länder auf ein Jahr ernannt. Ihm, der mit außerordentlichen Vollmachten versehen war, lag es ob, für die Sicherheit der Gebiete zu sorgen, die Räuber zu bestrafen, bei Kriegsgefahr die nötigen Vorbereitungen zu treffen und Streitigkeiten in gerechter Weise zu schlichten [29]).

Ueberblickt man nun diesen, die vorhergehenden und die noch folgenden Verträge, so stellt sich heraus, daß fast in allen die gleichen Gedanken wiederkehren. Ueberall begegnet der Aufruf zum Kampf gegen das Fehdewesen, das Verlangen nach Schutz der Grenzen, nach Frieden und Wohlstand. Die Vertragsschließenden sind mit den gegebenen Verhältnissen unzufrieden und suchen Mittel und Wege, um ihre Aenderung herbeizuführen.

3. Die Außenpolitik Albrechts bis zur Vereinbarung vom 8. Mai 1377.

Noch im Jahre 1375 ging Albrecht III. eine weitere Vereinigung ein und zwar am 29. Dezember 1375 mit Otto III. von Anhalt, Graf Gebhard von Mansfeld und den Grafen Burchard und Ulrich von Regenstein auf drei Jahre, wobei er natürlich keine Erklärungen

---

[27]) Ebenda Nr. 2857.
[28]) G. Bode-U. Hölscher, a. a. O., U. B. Stadt Goslar V., Nr. 287.
[29]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2854. Vgl. auch A. Barth, Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter, vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Merseburg, in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde, 33. Jahrgang, zweite Hälfte, Wernigerode 1900, S. 401.

abgab, die sich u. a. etwa gegen Erzbischof Peter von Magdeburg gerichtet hätten [1]).

Als es dann, wohl 1376, zwischen Goslar und Bischof Albrecht zu heftigen Auseinandersetzungen kam, verstand Albrecht die Verhandlungen so geschickt zu führen, daß der Ausbruch offener Feindseligkeiten vermieden wurde. Die Herren von Wenden auf Jerxheim hatten den Goslarern nämlich Schaden zugefügt und so den Rat der Stadt Goslar veranlaßt, eine energische Beschwerde an Bischof Albrecht III. von Halberstadt abzusenden. In seiner Antwort an Goslar bedauerte nun Albrecht die der Stadt widerfahrene Unbill, betonte aber zugleich, daß es ihm unmöglich sei, gegen die Herren von Wenden vorzugehen, da ihnen das Schloß verpfändet sei. Doch habe er dort noch über einen kleinen Teil der Besitzung zu verfügen, von wo aus der Stadt Goslar in keiner Weise unrecht geschehen solle [2]). Damit fand die Angelegenheit einen vorläufigen Abschluß.

Wann aber gegen Henning von Wallmoden vorgegangen worden ist, läßt sich auf Grund einer dürftigen Urkundennachricht vom 8. Mai 1377 nicht genau bestimmen. Danach hatte Albrecht III. den Gebrüdern Steckelnberg und Tileke Kruse 3 Mark jährlich an 42 Hufen seines Vogtguts in Klein-Harsleben (ablösbar mit 30 Mark) angewiesen als Entschädigung für 30 Mark, die Dietrich Steckelnberg an Henning von Wallmoden zur Schatzung hat zahlen müssen, als er von ihm gefangen war [3]). Man wird den Zug gegen Henning von Wallmoden entweder Ende 1376 oder Anfang 1377 ansetzen können.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß Albrecht seit 1368 unablässig darauf bedacht gewesen ist, sich durch geeignete Bündnisse verstärkten Rückhalt und größere Handlungsfreiheit zu verschaffen, daß es ihm auch gelungen ist, bedeutende Abkommen mit Herzog Otto von Braunschweig, Erzbischof Peter von Magdeburg, Otto III. von Anhalt, den Grafen von Mansfeld und von Regenstein einzugehen. Sein Einfluß war zu Beginn des Jahres 1377 nicht gering. Aber eine wesentliche Stärkung seiner Stellung war ihm nur dann gewiß, wenn es ihm gelang, den Kaiser selbst als Verbündeten und den Anschluß an sein Landfriedenssystem zu gewinnen.

4. Bischof Albrecht und Kaiser Karl IV.

Wie schon dargelegt war der erste Rektor der Wiener Universität, Albrecht von Rickmersdorf, dem kaiserlichen Hofe nicht unbekannt. Von Karl IV., der das Gedeihen der neuen Hochschule unter Albrechts Leitung mit offener oder heimlicher Mißgunst verfolgt hatte [1]), konnte er kaum freundliche Gesinnung erwarten, und sicherlich wird dem Kaiser die Ernennung Albrechts zum Bischof von Halberstadt keinesfalls genehm gewesen sein. Ob er versucht hat, seine Berufung zu hintertreiben, wissen wir nicht. Unmöglich wäre es nicht, zumal Karl IV. auch sonst bestrebt war, auf die Besetzung der deutschen Bistümer Einfluß zu gewinnen. So hatte er gerade in dem benach-

---

[1]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2856. — G. A. von Mülverstedt, a. a. O., Regesta Stolbergica, Nr. 599. — O. von Heinemann, a. a. O., Codex Anhalt., IV., Nr. 471 a. Vgl. auch R. Leers, Geschlechtskunde der Grafen von Mansfeld Querfurter Stammes. Zweiter Teil, in: Mansfelder Blätter. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld in Eisleben, 22. Jahrgang, Eisleben 1908, S. 137.

[2]) G. Bode-U. Hölscher, a. a. O., U. B. Stadt Goslar V., Nr. 319.

[3]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2880.

[1]) Vgl. oben S. 34 und S. 35.

barten Erzstift Magdeburg dreimal die Erhebung von Männern erreicht, die ihm für seine Reichspolitik und brandenburgischen Pläne gefügig erschienen [2]).

Bei dem Mißtrauen Karls schien es für Bischof Albrecht nicht leicht, eine Verständigung mit ihm zu erzielen. Daß er trotzdem die Schwierigkeiten überwand, ist ein erneutes Zeugnis von seiner geschickten Staatskunst. Zunächst mußte er danach trachten, das vorhandene Mißtrauen zu beseitigen. Diesem Zwecke diente wohl auch sein erster Besuch, den er im Jahre 1369 dem Kaiser als Begleiter des Herzogs Magnus des Jüngeren von Braunschweig abgestattet hat [3]), der beim Reiche die Belehnung mit dem Herzogtum Braunschweig und Lüneburg nachsuchte [4]).

Das persönliche Erscheinen Albrechts III. beim Kaiser mag eine gewisse Entspannung ihres Verhältnisses bewirkt haben, doch ein grundsätzlicher Wandel ihrer Beziehungen wurde erst durch die Ereignisse der Jahre 1368—1370 bedingt. Wie bekannt, hatte Bischof Albrecht der formellen Beteiligung seiner Hauptstadt Halberstadt am Kriege gegen Dänemark nicht widersprochen [5]). Dieser Krieg, der mit einem glänzenden Erfolge der Hansestädte endete, wurde am 24. Mai 1370 durch den Stralsunder Frieden endgültig abgeschlossen. Dadurch wurde es nun Karl IV. möglich, größeren Einfluß in Norddeutschland zu gewinnen und seinem Plane, der Erwerbung der Mark Brandenburg mit erhöhtem Eifer nachzugehen. Da er außerdem in seinem Bestreben, das ganze Reich mit einem von ihm abhängigen System von Friedensordnungen zu umspannen, fortfuhr [6]), und somit auch die Zustände im Bistum Halberstadt zu überprüfen gezwungen war, hat er wohl in dem Bischof von Halberstadt einen gleichgesinnten und gleichstrebenden Mann erkannt und die letzten Zweifel, die er noch gegen ihn hegte, überwunden.

In diesem Zusammenhang klärt sich die Tatsache, daß Karl IV. bei Bestätigung der Einigung der Mark Brandenburg mit dem Königreich Böhmen am 29. Juni 1374 in Tangermünde unter den Zeugen auch Bischof Albrecht III. von Halberstadt aufführte [7]). Durch dieses

---

[2]) H. Kröger, Der Einfluß und die Politik Kaiser Karl's IV. bei der Besetzung der deutschen Reichsbistümer. I. Teil. 1. Das Erzbistum Magdeburg und die Brandenburgische Politik Karl's IV. 2. Die Erzbistümer Köln und Trier., Diss. Münster 1885, S. 7.

[3]) F. H. Grautoff, Chronik des Franciskaner Lesemeisters Detmar, nach der Urschrift und mit Ergänzungen aus andern Chroniken, erster Theil, Hamburg 1829, S. 292—293. — Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Lübeck. Erster Band, in: Die Chroniken der deutschen Städte, Band XIX, herausgegeben durch die historische Commission bei der Königl. Akademie der Wissenschaften, Leipzig 1884, Seite 542. (= Detmars Chronik.)

[4]) H. Sudendorf, a. a. O., U. B. Herzöge von Brschwg. u. Lüneburg, 3. Theil, „Geschichtliche Einleitung", S. 153 (CLIII).

[5]) Vgl. oben S. 43.

[6]) K. W. Nitzsch, Geschichte des Deutschen Volkes bis zum Augsburger Religionsfrieden, herausgegeben von G. Matthäi, 3. Band, zweite, durchgesehene und vermehrte Auflage, Leipzig 1892, S. 288—289.

[7]) J. F. Böhmer, Regesta imperii VIII. Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1316 -1378, herausgegeben und ergänzt von A. Huber, Innsbruck 1877, siehe unter 1374, Ind. 12, S. 444—445. — Ph. W. Gercken, Codex Diplomaticus Brandenburgensis, 3. Band, Salzwedel 1771, Nr. 33. Siehe ferner W. Ruhe, Die Magdeburgisch-Brandenburgischen Lehnsbeziehungen im Mittelalter., Diss. Halle A. D. S. 1914, S. 69.

Abkommen erlangte Karl die nahezu ausschließliche Beherrschung des Handels der östlichen Stromgebiete. Die Stadt Tangermünde erwuchs fortan durch ihn zu einem Stapelplatz für den Elbverkehr und wurde neben Prag seine Lieblingsresidenz in seinen letzten Lebensjahren [8]). Bedeutsam war zugleich, daß durch den Anschluß der Marken an Böhmen das Landfriedenssystem Karls IV. auch über den Osten der Elbe drang; noch im Jahre 1374 hat er zwei Landfriedensordnungen für Pommern, Mecklenburg und die Marken erlassen [9]).

Die so günstig ausgestalteten Beziehungen unseres Bischofs zum Kaiser rechtfertigen wohl die Annahme, daß der Rickmersdorfer der Mahnung des Prager hofrichterlichen Schiedsspruches vom 12. Januar 1375 zwischen Erzbischof Peter von Magdeburg und der Hallischen Pfännerschaft gefolgt ist, wonach die mit Halle befreundeten Fürsten die Stadt veranlassen sollten, sich dem zu ihren Ungunsten gefällten Urteil zu unterwerfen [10]). Auch wird er zweifelsohne bei den weiteren Verhandlungen entsprechend vermittelnd eingegriffen haben [11]). Und es ist nicht unwahrscheinlich, daß gerade dieses sein Eintreten für Peter in dem hallischen Handel mit zu dem endgültigen Abschluß des obenerwähnten Bündnisses Albrechts III. mit dem Magdeburger Erzbischof vom 21. Oktober 1375 [12]) wesentlich beigetragen hat.

Zu einer neuen Zusammenkunft und weiteren Verständigung des Kaisers und Bischof Albrechts sollte aber erst das Jahr 1377 führen. Am 13. Juni 1377 stimmte Albrecht der Errichtung des St. Johannisstifts auf Schloß Tangermünde durch Karl IV. zu [13]) und legte die Bestätigung der Stiftung in einer besonderen Urkunde nieder, die zwar aus seiner Kanzlei stammte, aber unmittelbar von der Reichskanzlei beeinflußt worden ist [14]). Die Weihe des St. Johannisstifts hat allerdings nicht Albrecht III. als zuständiger Bischof sondern der Erzbischof Peter von Magdeburg vollzogen [15]). Aber Albrechts Urkunde gewinnt eine besondere Bedeutung dadurch, daß in ihr der Bischof mit großem Eifer für die Innehaltung der kirchlichen Vorschriften, für die Beseitigung der Mißstände im kirchlichen Leben, für die Unterstützung aller wahren und aufrichtigen Besserungsbestrebungen eintritt [16]). Es scheint, daß er die Gelegenheit wahrnahm, um ein Treu-

[8]) Vgl. K. W. Nitzsch, a. a. O., S. 290. — W. Friedensburg, Kaiser Karl IV. in seinen Beziehungen zu Stift und Stadt Magdeburg. Montagsblatt. Wissenschaftliche Beilage der Magdeburgischen Zeitung, Magdeburg, den 29. April 1929, Nr. 17, S. 131.

[9]) K. W. Nitzsch, a. a. O., S. 290.

[10]) J. Freydank, Die Hallesche Pfännerschaft im Mittelalter., Diss. Halle (Saale) 1927, S. 68—69 nebst Anmerkung 45.

[11]) Allerdings läßt sich Sicheres über Albrechts Stellungnahme nicht ergründen.

[12]) Vgl. oben S. 47.

[13]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2884. Vgl. J. F. Böhmer, a. a. O., Regesta imperii VIII., siehe unter 1377, Ind. 15, S. 483.

[14]) E. Hempel, Die Stellung der Grafen von Mansfeld zum Reich und zum Landesfürstentum (bis zur Sequestration). Eine verfassungsgeschichtliche Untersuchung., in: Forschungen zur Thüringisch-Sächsischen Geschichte, 9. Heft, Halle a. d. S. 1918, S. 16, Anmerkung 4.

[15]) W. Zahn, Kaiser Karl IV. in Tangermünde, Festschrift zur Enthüllungsfeier des von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen Wilhelm II. gestifteten Denkmals Kaiser Karls IV., Tangermünde 1900, S. 25. Siehe auch W. Friedensburg, a. a. O., S. 131.

[16]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2884.

bekenntnis zur Kirche und ihren Einrichtungen abzulegen. War er doch im Jahre 1372 der Ketzerei verdächtigt worden! Denn er hatte damals Mißbilligung bei Papst Gregor XI. erregt, der am 15. März 1372 aus Avignon ein Schreiben erließ und den Propst Herbord von S. Severi in Erfurt, den Walter Kerlinger vom Prediger-Orden, Professor der Theologie und Inquisitor in Deutschland und Rudolf vom Orden der Augustiner-Eremiten beauftragte, den Bischof Albrecht von Halberstadt zum Widerruf seiner ketzerischen Lehren zu veranlassen. Es wird ihm die Lehre vorgeworfen, „daß alles in dieser Welt infolge Naturnotwendigkeit vor sich gehe, daß das Schicksal jedem die Notwendigkeit des Lebens und Sterbens auferlege, daß man über nichts beratschlagen solle, weil doch alle Handlungen der Menschen in Wirklichkeit durch den Zwang einer himmlischen Macht vor sich gehen, auch wenn sie dem freien Willen zu entspringen scheinen". Albrecht hatte bereits eine Anzahl Anhänger gewonnen, die sich an Gott und die Heiligen nicht mehr wandten, deren Glauben überhaupt erschüttert war. Die Beauftragten des Papstes sollten den Bischof in Halberstadt zur Verantwortung ziehen und ihn, wenn er der Ketzerei überführt würde, zwingen, im Dom seinen Irrlehren vor allen Anwesenden abzusagen. Sie waren in jeder Hinsicht mit außerordentlichen Vollmachten ausgestattet [17]). Die Maßnahmen des Papstes sind begreiflich, denn Albrecht war ja vor Folgerungen nicht zurückgewichen, wie sie bereits im 9. Jahrhundert der Fulder Mönch Gottschalk auszusprechen gewagt hat, der mit dem rücksichtslos durchgebildeten Prädestinationsgedanken den hierarchischen Kirchenbegriff und das Vertrauen auf die Notwendigkeit seiner Gnadenmittel erschüttert hatte [18]). Der Ausgang des Prozesses ist unbekannt. Es ist möglich, daß der Bischof persönlich in Avignon gewesen ist. Abgesehen davon, daß er erst am 1. Juni 1372 [19]) wieder urkundete, wird diese Vermutung noch glaubwürdiger auf Grund einer Bemerkung des Papstes vom 8. April 1371, wonach der Papst und sein Hof dem Bischof Albrecht III. große Wohltaten erwiesen haben [20]). Eine Aussöhnung mit Gregor war also jedenfalls erfolgt. In späteren päpstlichen und bischöflichen Urkunden findet sich kein Anhaltspunkt zu dem Schluß, daß Albrecht III. noch einmal ähnliche Lehren im Gegensatz zum kirchlichen Dogma vertreten hat [21]).

Immerhin aber mag er es, vielleicht auf Drängen Kaiser Karls, nochmals für nötig gehalten haben, sich offiziell als treuen Sohn der Kirche zu bekennen. Das geschah in der Tangermünder Urkunde vom 13. Juni 1377.

Somit waren die letzten Hinderungsgründe beseitigt, die einer Vereinigung beider Fürsten entgegen gewesen wären. Und am 11.

---

[17]) Ebenda Nr. 2816. — P. Kehr-G. Schmidt, a. a. O., Päbstl. Urk. u. Reg. II., Nr. 1003. — Der mit Anführungsstrichen versehene Satzteil ist H. Böttcher, der diese Urkunde verdeutscht hat, entnommen. Vgl. dazu: H. Böttcher, a. a. O., S. 215—216.

[18]) Vgl. H. Reuter, Geschichte der religiösen Aufklärung im Mittelalter vom Ende des achten Jahrhunderts bis zum Anfange des vierzehnten. Erster Band. Berlin 1875. S. 46—48. — H. Reuter, Augustinische Studien, Gotha 1887, S. 509—510. — Th. Sommerlad, Die wirtschaftliche Tätigkeit der Kirche in Deutschland. Zweiter Band, Leipzig 1905, S. 209—210.

[19]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2820.

[20]) Ebenda Nr. 2836., siehe auch H. Böttcher, a. a. O., S. 216.

[21]) Die oben vertretene These, daß Albrecht seine Schriften in Paris abgefaßt hat (vgl. oben S. 32), schließt aber die Möglichkeit nicht aus, daß er, wie es der vorliegende Fall (1372) beweist, seine Systeme auch nach seinem Fortgang von Paris weiter ausgebildet hat.

Oktober 1377 schloß Bischof Albrecht endlich das längst erstrebte Bündnis mit Kaiser Karl IV. und den Markgrafen von Brandenburg ab. Ein günstigeres Abkommen konnte er wohl kaum treffen. In allen seinen rechtmäßigen Forderungen war ihm fortan die Hilfe des Kaisers gewiß. Weiterhin stand ihm der Zutritt zu den in seinem Stift gelegenen, aber den Markgrafen von Brandenburg gehörigen Schlössern, Festen und Städten offen, während er selbst für seinen kaiserlichen Herrn das Verfügungsrecht über die bischöflichen Schlösser von der Zusicherung ständiger Unterstützung abhängig machte. Sollten in einem Kriege bischöfliche Schlösser dem Feinde anheimfallen, dann sollte der Kaiser bei der Rückgewinnung mit Rat und Tat behilflich sein. Schließlich bestimmten Kaiser wie Bischof auch die Verbindlichkeit des Vertrages für ihre Nachfolger. Die Durchführung der Abmachungen lag zwei Stiftshauptmännern ob. Den einen, Gebhard Reiger, hatte der Bischof, den anderen, Meincke von Schierstedt, der Kaiser ernannt. Das Domkapitel stimmte zu. Beide Hauptleute versicherten eidlich ihren guten Willen zur Durchführung des Vertrags, zur Förderung des Landfriedens und zur Bekämpfung des Raubunwesens [22]. Albrecht III. konnte mit dem Vertrag des Jahres 1377, der seiner Politik einen Rückhalt an Karl IV. verschaffte, einen ebenso großen Erfolg buchen wie der Kaiser, der seine Landfriedenspolitik in Halberstadt gefestigt hatte.

5. Albrechts Politik bis zum Ende des Jahres 1381.

Schon fünf Tage nach dem Bündnisabschluß mit Karl IV., am 16. Oktober 1377, leisteten die Knappen Gebrüder Heinrich und Christian Bottener Urfehde gegen die Bürger zu Quedlinburg, den Bischof und die Städte Halberstadt und Aschersleben und erklärten damit, auf einen Waffengang wegen eines an ihnen begangenen Unrechts verzichten zu wollen [1].

Karl IV. erlebte auch noch, daß sein Bundesgenosse Albrecht eine weitere günstige Vereinbarung einging. Denn am 3. Juni 1378 söhnten sich die Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen Balthasar und Wilhelm mit dem Stift und den Grafen von Wernigerode aus und schlossen außerdem ein Bündnis zu gegenseitigem Schutze [2].

---

[22]) J. F. Böhmer, a. a. O., Regesta imperii VIII, siehe unter 1377, Ind. 15, S. 485—486. — A. F. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten. Des zweiten Haupttheiles dritter Band. Berlin 1846, Seite 64—65. Vgl. auch Seite 62—64. — Ph. W. Gercken, Codex Diplomaticus Brandenburgensis, 5. Band, Stendal 1775, Nr. 76. — G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2889. Siehe ferner A. Barth, a. a. O., S. 101. — Zur Mark Brandenburg war der Rickmersdorfer übrigens schon früher einmal in Beziehungen getreten. Denn bereits am 22. Januar 1370 hatte Markgraf Otto von Brandenburg von Bischof Albrecht Tangermünde, Gardelegen, Stendal, Osterburg, Krumbeck, Sechausen, Werben und Arneburg zu Lehn empfangen. Vgl. G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2782. Siehe auch W. Ruhe, a. a. O., S. 68.

[1]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2890. — K. Janicke, Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg, erste Abtheilung, in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, 2. Band, Halle 1873, Nr. 190.

[2]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2905. — G. A. von Mülverstedt, a. a. O., Regesta Stolbergica, Nr. 607.

Leider vermögen wir über die Stellungnahme Bischof Albrechts zu einem Erlaß des Domdechanten Johann zu Verden nichts auszusagen. Dieser befahl am 23. Juli 1378 als Conservator des Hildesheimer Dompropstes Nikolaus, welcher vom Abte Werner zu Lüneburg, als päpstlicher Principal-Conservator subdelegiert war, allen Geistlichen in den Provinzen Mainz, Köln, Bremen usw., den Bischof Albrecht zu Halberstadt, Edelherrn Walter von Dorstadt, Gevehard von Hoym, Lippold von Rössing, Johanns Sohn und etwa 30 andere Männer aufzufordern, mit dem exkommunizierten Grafen Burchard von Regenstein in keiner Beziehung in Verbindung zu treten bei gleicher Strafe [3]). Es ist nun, wie schon angedeutet, nicht bekannt, wie sich Albrecht III. zu dem Gebote stellte. Vielleicht hat er den ergangenen Befehl umgangen, zumal das obenerwähnte im Dezember 1375 mit Otto III. von Anhalt, Gebhard von Mansfeld und Burchard und Ulrich von Regenstein auf drei Jahre abgeschlossene Bündnis noch nicht abgelaufen war [4]).

Im Herbst des Jahres 1378 wurde dann Albrecht in eine Fehde mit Braunschweig verwickelt. Als er am 14. Februar dieses Jahres Schloß und Dorf Hornburg dem Rat von Braunschweig verpfändete, hatte er noch die freundschaftlichen Beziehungen mit der Stadt besonders betont [5]). Kurze Zeit danach trat aber ein Umschwung ein, weil sich Albrecht III. nach Ansicht der Braunschweiger Eingriffe in ihre Rechte erlaubt hatte [6]). Vielleicht glaubte er jetzt den Augenblick gekommen, um sich für die Haltung der Braunschweiger in dem oben besprochenen Lutterschen Handel der Jahre 1374 bis 1376 zu rächen [7]). Als nun 1378 von Braunschweiger Seite von Hessen aus Angriffe auf das Stift Halberstadt unternommen wurden, war es für ihn geboten, für dieses neuerliche Unrecht — denn als solches sah er die berechtigte Notwehr der Braunschweiger an — Genugtuung mit den Waffen zu fordern. Allerdings beschränkten sich die kriegerischen Handlungen wohl lediglich auf Reibereien in den Grenzgebieten [8]), die bald ein Ende finden sollten. Die Abmachungen vom 10. November 1378 sind durchaus in Albrechts Sinne abgefaßt worden. Ist das deutlich erkennbar aus der Verpflichtung der Stadt Braunschweig, ihm 800 Mark Schulden zu erlassen, so konnte auch Albrechts Bereiterklärung zum zukünftigen Beistand an den Braunschweiger Rat bei allen seinen Rechtsansprüchen [9]) nur dazu beitragen, ihm weitgehenden Einfluß in Braunschweig zu sichern. Man wird bei dem ganzen Fall nicht verkennen können, daß hier des Bischofs Verfahren nicht ganz einwandfrei erscheint.

---

[3]) W. von Hodenberg, Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg. Heft II vom Jahre 1301—1400, Hannover 1860, in: Lüneburger Urkundenbuch. Siebente Abtheilung. Celle 1861, Nr. 701 a. — G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2906.

[4]) Vgl. oben S. 47—48.

[5]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2898.

[6]) Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Braunschweig. Erster Band, a. a. O., S. 375–376 und S. 431. Vgl. auch L. Hänselmann, Aschersiebensche Händel. 1378., in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde, 3. Jahrgang, erstes Heft, Wernigerode 1871, S. 205—206.

[7]) Vgl. oben S. 46—47.

[8]) Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Braunschweig. Erster Band, a. a. O., S. 431—432. Siehe ferner G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2909 a und Anmerkung.

[9]) Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Braunschweig. Erster Band, a. a. O., S. 432. — G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2909 a.

Als nun Kaiser Karl IV. schon ein Jahr nach dem von ihm mit Bischof Albrecht III. eingegangenen Vertrage am 29. November 1378 starb, führte dieser unbeirrt seine Landfriedens- und Bündnispolitik im Sinne des Verstorbenen fort. Das Abkommen vom 11. Oktober 1377 wurde durch den Tod des Kaisers nicht außer Kraft gesetzt, da es ja auch seine Nachfolger ausdrücklich zur Unterstützung des Halberstädters verpflichtet hatte [10]).

Bei seinem Bemühen, die zwischen ihm und der Stadt Goslar wohl seit 1376 etwas getrübten Beziehungen [11]) freundschaftlicher zu gestalten, kam dem Rickmersdorfer der Umstand zustatten, daß er am 22. November 1379 der Stadt Goslar Frieden für Hans von Peine und dessen Genossen gelobt hatte [12]). Hans von Peine, der 1377 wegen Nichtbezahlung einer Schuld mit Goslar in Konflikt [13]) und sodann in Fehde geraten war, konnte nicht weiter kämpfen und bediente sich der Hilfe des Bischofs zum Friedensschluß.

Die so mit Goslar erneut gewonnene Fühlungnahme veranlaßte Albrecht III. dann sofort zum Vorschlag einer gemeinsamen Tagefahrt [14]) und einer Vermittlung in der sogenannten Reigherschen Fehde [15]). Doch scheinen seine Versuche anfänglich fehlgeschlagen zu sein, weil inzwischen der Streit Goslars mit den Herren von Wenden wieder aufgelebt war, durch den ja, wie schon erwähnt, gerade die Mißstimmung zwischen der Stadt und Bischof Albrecht selbst um 1376 hervorgerufen worden war [16]).

Diesem, der nun durch diese Angelegenheit wiederum in Zwist mit Goslar geraten mußte, lag aber sehr daran, den Streitfall tunlichst schnell zu begleichen. So erklärte er sich auf Ersuchen der Stadt, wahrscheinlich auch 1379, ohne weiteres bereit, einen Brief des Rates von Goslar an die von Wenden zu senden. Zugleich ersuchte er die Goslarer, geraubte Kühe zurückgeben zu lassen [17]). Die weiteren Begebenheiten sind nur spärlich überliefert. Wir wissen nur, daß Bischof Albrecht wohl am 14. Juli 1379 der Stadt für die Freigabe seiner Bauern dankte [18]) und wohl ebenso 1379 den Rat benachrichtigte, daß er ihn bei seiner nächsten Anwesenheit in Osterwieck zu einer Beredung mit seinem Bruder Johann von Rickmersdorf zwecks allgemeiner Besprechung der Lage laden werde [19]). Ob indessen ein solches Zusammentreffen stattgefunden hat, steht dahin. Doch geht aus den letzten Handlungen Goslars und Albrechts hervor, daß sich bereits ein besseres Verhältnis zwischen ihnen angebahnt hatte.

War es Bischof Albrecht dank seiner Taktik geglückt, hier der Kriegsgefahr noch rechtzeitig vorzubeugen, so sah er sich jedoch gleichfalls 1379 genötigt, zum Kriege zu rüsten. Notgedrungen ging er am 10. Juli 1379 mit Erzbischof Peter von Magdeburg, den Markgrafen von Meißen, Otto III. von Anhalt, Graf Günther von Barby, Graf Burchard von Regenstein und den Städten Magdeburg und Halle gegen die Grafen von Wernigerode ein Bündnis ein und zwar nur

[10]) Vgl. oben S. 51—52.
[11]) Vgl. oben S. 48.
[12]) G. Bode-U. Hölscher, a. a. O., U. B. Stadt Goslar V., Nr. 368.
[13]) Ebenda Nr. 335. (1377 eingeklammert; näheres Datum fehlt).
[14]) Ebenda Nr. 371 (1379 eingeklammert; näheres Datum fehlt).
[15]) Ebenda Nr. 373, Nr. 374 (1379 eingeklammert; näheres Datum fehlt).
[16]) Vgl. oben S. 48.
[17]) G. Bode-U. Hölscher, a. a. O., U. B. Stadt Goslar V., Nr. 376.
[18]) Ebenda Nr. 377.
[19]) Ebenda Nr. 378.

deshalb, weil das Recht offensichtlich auf seiten der Magdeburger lag, und außerdem seine und Burchards von Regenstein Bemühungen, die Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof von Magdeburg und den Grafen von Wernigerode auf friedlichem Wege zu beheben, erfolglos geblieben waren. Man einigte sich zunächst dahin, daß die Feindseligkeiten unverzüglich eröffnet werden sollten, falls die Grafen von Wernigerode den Bedingungen der Verbündeten nicht nachkommen würden. Ein genauer Kriegsplan lag bereits vor. Danach wurde die Besetzung Derenburgs und Osterwiecks geplant, um von hier aus gegen den Feind vorzurücken [20]). Beide Parteien müssen sich aber doch noch verständigt haben, denn von Kriegstaten ist nirgendwo die Rede.

Diese Vorgänge des Jahres 1379 lassen erkennen, daß die Grafen von Wernigerode schlechte Bündnispartner gewesen sind, waren sie doch erst, wie dargelegt, ein Jahr zuvor, am 3. Juni 1378, gerade mit Bischof Albrecht zusammen einer Vereinigung mit Balthasar und Wilhelm von Meißen beigetreten [21]). Darum ist es auch nicht verwunderlich, daß abermals nach zwei Jahren, 1381, wieder von neuen Verfehlungen ihrerseits die Rede ist.

Allerdings wurden sie für ihren Einfall ins magdeburgische Gebiet hart bestraft. Zunächst waren die Grafen und ihre Gefolgsleute von den Mannen Erzbischof Ludwigs gestellt und empfindlich geschlagen worden. Während Graf Conrad in Gefangenschaft geriet, entkam Dietrich von Wernigerode nach Oschersleben. An der Verfolgung des Flüchtigen nahm auch Bischof Albrecht teil, da die Wernigeroder Grafen auch die Halberstädter Gebietshoheit verletzt hatten. Nachdem dann von ihm gemeinschaftlich mit Erzbischof Ludwig, den Lüneburger Herzögen und den Bürgern Magdeburgs und Halles weitere Aktionen gegen zwei Stützpunkte der Wernigeröder erfolgreich durchgeführt waren, begab sich Graf Dietrich zum Erzbischof, bat um Gnade und ersuchte ihn, seinen Bruder Conrad und die übrigen Gefangenen aus der Haft zu entlassen. Die Grafen mußten nun außer einer beträchtlichen Sühnezahlung für ihren Friedensbruch, durch das Abkommen vom 24. November 1381 den Magdeburger Erzbischof als Lehnsherrn ihrer Festen sowie von Schloß und Stadt Wernigerode anerkennen [22]).

Bischof Albrecht III. von Halberstadt, der auch nach 1377 seine bewährte Politik weiter verfolgt hat, konnte am Ende des

---

[20]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2917. — G. Hertel, a. a. O., U. B. Stadt Magdeburg I., Nr. 555. — O. von Heinemann, a. a. O., Codex Anhalt., IV., Nr. 540. — Uebrigens ist dieses Bündnis gegen die Wernigeröder, in das auch Burchard von Regenstein mit einbegriffen war, ein Beweis dafür, daß die gegen ihn 1378 ausgesprochene Exkommunikation (vgl. oben S. 53), die das Verbot, Vereinbarungen mit ihm zu treffen, nach sich gezogen hatte, alsbald wieder aufgehoben worden ist.

[21]) Vgl. oben S. 52.

[22]) Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Magdeburg. Erster Band, a. a. O., S. 282–283. — G. W. Leibnitz, a. a. O., Scriptorum, Band III, S. 388. — J. Chr. von Dreyhaupt, Pagus Neletici et Nudzici, Oder Ausführliche diplomatisch-historische Beschreibung des zum ehemaligen Primat und Ertz-Stifft, nunmehr aber durch den westphälischen Friedens-Schluß secularisirten Hertzogthum Magdeburg gehörigen Saal-Creyses. Erster Theil. Halle 1749, S. 87–88. — E. Jacobs, Urkundenbuch der Stadt Wernigerode bis zum Jahre 1460, in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, 25. Band, Halle 1891, Nr. 153. Vgl. auch W. Ruhe, a. a. O., S. 71.

Jahres 1381 im allgemeinen befriedigt auf seine außenpolitische Tätigkeit zurückschauen, wenn ihn nicht ein im Juni 1381 auf dem Hansetag zu Lübeck gefaßter Beschluß mit Sorge hätte erfüllen müssen. Denn in Lübeck war vereinbart worden, daß künftig Streitigkeiten zwischen Hansestädten nur durch ihre Nachbarstädte beigelegt werden und die Fürsten nicht um Vermittlung angerufen werden sollten. Bei Mißlingen der Intervention der Nachbarstädte aber, solle der Fall vor die Hanse selbst gebracht und von ihr geregelt werden. Für die Städte, die sich etwa diesen Bestimmungen zu entziehen suchten, wurde die Verhansung vorgesehen [23]). Albrecht mußte erkennen, daß sich seine Stiftsstädte Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben als Glieder der sächsischen Hansestädte [24]) dem Lübecker Erlasse nicht verschließen durften, und daß dieser Tatbestand eine grundsätzliche Aenderung seines Verhältnisses als Landesherr gegenüber seinen Städten bedingen müsse.

6. Die Haltung Albrechts zu den Sondermaßnahmen der Städte Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben und des Magdeburger Erzstifts in den Jahren 1382 und 1383.

In der bisher behandelten Zeitspanne waren Mißhelligkeiten bezüglich der Landfriedenspolitik zwischen Bischof Albrecht und seinen Städten nicht vorgekommen. Aber seitdem die Lübecker Beschlüsse des Jahres 1381 [1]) ihre an sich schon wesentliche Machtstellung [2]) noch gesteigert hatten, machten sich in den Halberstädter Städten erneut größere Selbständigkeitsbestrebungen gegenüber ihrem Bischof geltend.

Sie werden es kaum vergessen haben, daß es bereits im Jahre 1370 wegen der Vogtei zu einer Auseinandersetzung Albrechts III. und seines Kapitels mit der Stadt Halberstadt gekommen war, die zwar bald, schon am 16. Juli, durch den bischöflichen Rat und die Räte von Quedlinburg und Aschersleben ein Ende gefunden hatte [3]). Dann waren vermutlich Ende 1377 Kompetenzstreitigkeiten Albrechts mit der Stadt Aschersleben über Befestigungen, die der Rat der Stadt ohne Genehmigung seines Landesherrn an der sogenannten Reichsstraße hatte vornehmen lassen, ausgebrochen [4]). Als aber Albrecht den früheren Zustand wiederhergestellt wissen wollte [5]), wandten sich die Aschersleber an den Rat von Halberstadt, der den Braunschweigern die Entscheidung überließ. Von dort erging höchstwahrscheinlich Ende 1377 die Rechtsbelehrung an Halberstadt, in der der Braunschweiger Rat die Aschersleber in allem unterstützte [6]). Der

[23]) E. Daenell, Die Blütezeit der Deutschen Hanse, 2. Band, Berlin 1906, S. 330.

[24]) Ebenda S. 301.

[1]) Vgl. oben S. 56.

[2]) Vgl. oben S. 37—38.

[3]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. I., Nr. 555. — K. Janicke, Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg. Zweite Abtheilung, in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, 2. Band, Halle 1882, 1. Nachtrag, Nr. 185 a. Siehe auch H. Böttcher, a. a. O., S. 212.

[4]) L. Hänselmann, a. a. O., Aschersiebensche Händel. 1378., S. 198—199. Vgl. ferner H. Böttcher, a. a. O., S. 220—221.

[5]) L. Hänselmann, a. a. O., Aschersiebensche Händel. 1378., S. 199—201 (Urkunde). Siehe auch H. Böttcher, a. a. O., S. 221.

[6]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. I., Nr. 585. — L. Hänselmann, a. a. O., Aschersiebensche Händel. 1378., S. 202 (Urkunde).

Zwist erfuhr dadurch weitere Verschärfung [7]) und nötigte auch den Papst zum Eingreifen, der am 7. Dezember 1377 den Bischof von Havelberg beauftragte, den Streit zwischen Albrecht III., dem Kapitel und der Stadt Aschersleben zu entscheiden [8]). Scheinbar hat der Havelberger in die Wirren nicht eingegriffen, denn am 11. Februar 1378 fällten Domherren und Ritter unseres Bischofs einen Schiedsspruch, wonach die bischöflichen Forderungen als zu Recht bestehend anerkannt wurden und vom Rate zu Aschersleben eine Entschädigung gezahlt werden sollte [9]). Wie die Angelegenheit schließlich bereinigt wurde, ist urkundlich nicht zu ergründen.

Alle diese Vorfälle haben das Bürgertum ohne Zweifel gegen seinen Landesherrn verstimmt, trotzdem ist ein Bruch zwischen beiden Parteien noch vermieden worden.

Doch als der Halberstädter Rat um 1382 versuchte, die Freiheiten der Geistlichkeit gegenüber der Stadt zu beschneiden [10]), offenbarte sich deutlich die Absicht des Bischofs, gestützt auf seine außenpolitischen Erfolge, dem erstarkenden städtischen Selbstgefühl entgegenzutreten. Er setzte den Papst von dem Streitfall in Kenntnis und erreichte, daß am 12. Februar 1382 die Bürgermeister und Ratsherren von Halberstadt wegen Beeinträchtigung der der Geistlichkeit von Anfang an zugestandenen Freiheit von bürgerlichen Lasten und Abgaben vor den päpstlichen Hof geladen wurden [11]). Was daraufhin weiter geschehen ist, wissen wir nicht. Sicher aber ist, daß sich ähnliche Reibereien im Jahre 1386, wieder im Zusammenhang mit außenpolitischer Neueinstellung, wiederholten, was noch zu berichten ist.

Die Handlungsweise Albrechts im Jahre 1382 bot Anlaß, die Politik der Städte für die Wahrung der städtischen Rechte gegen den Landesherrn einzusetzen.

Immerhin kam den Städten vorerst zugute, daß im Verlauf des Jahres 1382 der von Kaiser Karl IV. am 25. November 1371 zu Bautzen gegebene, sogenannte westfälische Landfrieden für die sächsischen Gebietsteile verbindlich erklärt [12]) und damit den Herrschgelüsten ihres Bischofs ein Riegel vorgeschoben worden war.

Die Bemühungen der drei Stiftsstädte um Abschluß eigener Bündnisse, die sich zwar noch nicht gegen den Bischof richteten, sind zuerst für Halberstadt erfolgreich gewesen. Denn am 24. Juni 1382 verbündeten sich mit ihr die Ritter Hans von Hoym und Heinrich von Hasserode und 25 Knappen auf drei Jahre und versprachen, etwaige Streitigkeiten friedlich auszutragen [13]).

Von größter Bedeutung für die Folgezeit sollte jedoch ein Entschluß werden, den die Städte fünf Tage später faßten. Seine Vorgeschichte greift weiter zurück. Am 23. August 1363 war dem

---

[7]) Ebenda S. 202—203 (Urkunde). Vgl. auch H. Böttcher, a. a. O., S. 221.

[8]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2893. Siehe auch H. Böttcher, a. a. O., S. 221.

[9]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2899. — L. Hänselmann, a. a. O., Aschersleben sche Händel. 1378., S. 203—205. Vgl. ferner H. Böttcher, a. a. O., S. 221.

[10]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. I., Nr. 598. — G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2951.

[11]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. I., Nr. 598. — G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2951. Siehe auch H. Böttcher, a. a. O., S. 212.

[12]) E. Eschebach, a. a. O., S. 32.

[13]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. I., Nr. 603. — O. von Heinemann, a. a. O., Codex Anhalt. V., Nr. 33.

Domkapitel und dem Rate der Stadt Halberstadt, die zur Einlösung von Hettstedt und zu zahlreichen Schloßbauten beigesteuert hatten, von Bischof Ludwig die Münze in Halberstadt überlassen worden [14]). Dann hatten am 24. Juni 1366 die Herren von Neindorf [15]) und am 13. November 1367 die Grafen Friedrich und Poppo von Blankenburg [16]) auf ihre Rechte an der Halberstädter Münze verzichtet. Halberstadt aber hatte sein Münzwesen zu festigen versucht und war am 29. Juni 1382 mit Quedlinburg und Aschersleben einer von Goslar, Braunschweig, Hildesheim, Einbeck, Hannover, Wernigerode und Osterode eingegangenen Münzkonvention beigetreten, die in der Festsetzung einer allgemein gültigen Münze und ihres Kurswertes gipfelte [17]). Abgesehen davon, daß sich diese Münzverfügung im Halberstädter Stiftsgebiet günstig auswirkte, hat man in dem Abkommen Ausgangspunkt und Grundlage für die großen Landfriedensverhandlungen des Jahres 1384 zu erblicken.

Im Verlaufe des gleichen Jahres, 1382, suchten Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben außerdem noch Anlehnung an den zum Erzbischof von Magdeburg erwählten Merseburger Bischof Friedrich II., der auch ihren Annäherungsbemühungen durchaus nicht abhold war. Bei der Bündnispolitik dieses Kirchenfürsten ist möglicherweise die Absicht mit ausschlaggebend gewesen, den Einfluß des Halberstädters zu schwächen.

Bereits am 6. Mai 1382 waren die Verhandlungen der drei Städte mit dem Magdeburger Stuhl zum Abschluß gekommen und an demselben Tage wurde ein Sonderbündnis zwischen ihnen, Erzbischof Friedrich und Fürst Sigismund I. von Anhalt rechtskräftig [18]). Dann traten sie am 5. Juli 1382 zusammen mit Friedrich II. in einen engen Bund mit den Fürsten Otto III. und Bernhard V. von Anhalt, den Grafen Gebhard und Busso von Mansfeld und den Edlen Gebhard und Bruno von Querfurt ein [19]). So war es den Städten Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben in geringer Zeit gelungen, eine Anzahl beachtlicher Bündnisverträge zusammen mit ihrem Magdeburger Gönner zu ratifizieren. Doch konnte sich deren Wirkung kaum erweisen, da ihr eigentlicher Schöpfer, Erzbischof Friedrich, schon am 9. November 1382 verstarb, und sein Tod die Bündnisverhältnisse natürlich lockerte.

---

[14]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2653. — G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. I., Nr. 527.

[15]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2710.

[16]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. I., Nr. 538.

[17]) K. Janicke, a. a. O., U. B. Stadt Quedlinburg I., Nr. 194. — G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. I., Nr. 604. Vgl. ferner U. Kleist, a. a. O., S. 60. Obwohl Kleist das U. B. Stadt Quedlinburg I., Nr. 194 mit als Quelle angibt, wird bei ihm die Stadt Braunschweig als Teilnehmerin an der Münzkonvention nicht genannt. — Siehe auch W. Varges, a. a. O., S. 480.

[18]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. I., Nr. 602. — K. Janicke, a. a. O., U. B. Stadt Quedlinburg II., 1. Nachtrag, Nr. 193 a. — O. von Heinemann, a. a. O., Codex Anhalt. V., Nr. 31.

[19]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. I., Nr. 605, Nr. 606, Nr. 607. — O. von Heinemann, a. a. O., Codex Anhalt. V., Nr. 35. — K. Janicke, a. a. O., U. B. Stadt Quedlinburg II., 1. Nachtrag, Nr. 197, Nr. 195, Nr. 196. Janicke hat hier die im U. B. Stadt Quedlinburg I. vorhandenen Mängel berichtigt, siehe dort die Nummern: 197, 195, 196. — Vgl. ferner U. Kleist, a. a. O., S. 61 (dort fälschlich Burchard von Anhalt angegeben). - R. Leers, a. a. O., S. 140. H. Holstein, a. a. O., S. 151—152.

Doch unbeirrt setzten die drei Stiftsstädte ihre Bestrebungen zunächst fort. Sie hatten gerade eine neue Verbindung angebahnt. Im Anschluß an ein Versprechen des Grafen Burchard von Regenstein vom 14. Oktober 1382, seinen Streit mit der Stadt Quedlinburg zu begleichen [20]), hatten Halberstadt und Aschersleben mit dem Grafen Verhandlungen aufgenommen, die zur völligen Verständigung Burchards mit Quedlinburg führen und weiterhin ein Bündnis mit dem Regensteiner ergeben sollten.

Hatte man bis jetzt von einer Stellungnahme Bischof Albrechts III. zu der Bündnispolitik seiner Städte nichts vernommen, so bietet nunmehr eine Urkunde vom Jahresende 1382 ein Zeugnis für seine Einstellung. In einem vermutlich am 13. Dezember 1382 an Papst Urban VI. gerichteten Schreiben bittet er diesen, die Wahl des Magdeburger und Halberstädter Domherrn Albrecht von Querfurt zum Erzbischof von Magdeburg zu bestätigen [21]). Es lag ihm viel daran, daß ein ihm genehmer und zuverlässiger Mann auf den Stuhl Friedrichs berufen wurde, dessen Bündnispolitik [22]) notwendigerweise zu einem Konflikt zwischen Halberstadt und Magdeburg hätte führen müssen. Mit der tatsächlichen Erhebung des Querfurters schien diese Zukunftssorge gebannt. Sie bedeutete also unleugbar einen Erfolg für Bischof Albrecht III. und einen Schlag gegen seine Städte.

Mittlerweile waren auch die Unterredungen zwischen Halberstadt, Aschersleben und Burchard von Regenstein nicht fruchtlos geblieben und wurden am 6. Januar 1383 durch ein Bündnis beendet. Hatte Burchard die Versicherung abgegeben, seinen Vetter Ulrich, der sich zur Zeit in gefänglicher Haft befand, nach seiner Freilassung zu bewegen, die gefaßten Beschlüsse zu billigen, so mußten die Räte von Halberstadt und Aschersleben auf Erfüllung ihres Versprechens bedacht sein, ihren Bischof und die Stadt Quedlinburg zum Beitritt zum Bündnis zu veranlassen [23]).

Bald wurden auch die Verhandlungen mit Quedlinburg günstig abgeschlossen. Daß die Stadt Quedlinburg die engen Beziehungen mit Halberstadt und Aschersleben wieder aufnahm, geht aus einem Vertrage vom 19. April 1383 deutlich hervor. An diesem Tage einigten sich die Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg, Burchard und Ulrich von Regenstein und die Städte Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben auf ein dreijähriges Bündnis gegen die Grafen von Wernigerode, die wieder einmal Anlaß zur Klage gegeben haben müssen [24]).

Gewiß lag auch Burchard von Regenstein viel daran, sein den beiden Stiftsstädten Halberstadt und Aschersleben gegebenes Wort

---

[20]) K. Janicke, a. a. O., U. B. Stadt Quedlinburg I., Nr. 198.
[21]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2961.
[22]) Vgl. oben S. 58.
[23]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. I., Nr. 609. — K. Janicke, a. a. O., U. B. Stadt Quedlinburg I., Nr. 199. — G. A. von Mülverstedt, a. a. O., Regesta Stolbergica, Nr. 630.
[24]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. I., Nr. 612. — K. Janicke, a. a. O., U. B. Stadt Quedlinburg I., Nr. 201. — Hieraus ergibt sich, daß die Stadt Quedlinburg gleich anschließend dem Bund vom 6. Januar 1383 (siehe oben S. 59) beigetreten sein muß. Eine andere Folgerung ist nicht möglich. — Nach W. Grosse hat sich auch Herzog Otto von Braunschweig dieser Vereinigung vom 19. April 1383 angeschlossen. Vgl. dazu W. Grosse, Starb Graf Dietrich von Wernigerode im Jahre 1386 als Landfriedensbrecher oder als ein Opfer seiner Feinde?, in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde, 62. Jahrgang, zweites Heft, Wernigerode (Druck Aschersleben) 1929, S. 195—196.

einzulösen, denn schon am 25. Mai 1383 trat Graf Ulrich von Regenstein dem zwischen seinem Vetter Burchard und Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben abgeschlossenen Bündnisse bei [25]).

Wenn die Räte von Halberstadt und Aschersleben u. a. die Verpflichtung übernommen hatten, den Bischof Albrecht für den Bund mit den Regensteinern zu gewinnen [26]), so scheinen sie wieder ein freundschaftlicheres Verhältnis zu ihrem Landesherrn erstrebt zu haben. Ob aber Albrecht ihren Wunsch sofort erfüllt hat, ist nicht überliefert. Wohl aber hat ihr Schritt zur Entspannung beigetragen und auch allmählich, wie sich noch zeigen wird, bessere Beziehungen zum Bischof bedingt.

7. Albrechts Anteil an den Landfriedensverhandlungen von 1384 bis zum Bündnis des Jahres 1385.

Wie bereits bemerkt, hatten auch die bischöflich-halberstädtischen Städte die Ausdehnung des westfälischen Landfriedens auf die sächsischen Lande im Jahre 1382 mit stiller Freude begrüßt [1]). Denn seit dem Ende des 14. Jahrhunderts war allerorts der Gegensatz zwischen Fürsten und Städten schärfer hervorgetreten [2]). Wenn auch König Wenzel durch königliche Landfriedensordnungen dem Ausbruch offener Kämpfe unter Fürsten, Adel und Bürgertum vorzubeugen suchte, so war letzten Endes seine Politik doch gegen die Städte gerichtet, deren Einungen er zu verhindern trachtete [3]). Zur Durchführung des Landfriedens wurden besondere Landfriedenskreise gebildet, an deren Spitze ein Landrichter stand. Fünf bis sechs solcher Kreise vermag man hier nachzuweisen, nämlich Westfalen, wahrscheinlich mit Einschluß des Bistums Hildesheim, dann die Bezirke des Erzstifts Mainz in Thüringen, Sachsen, Hessen und Westfalen, ferner Balthasars Gebiete in Thüringen nebst Erfurt, Nordhausen und Mühlhausen, weiterhin Braunschweig und Lüneburg und schließlich die Landgrafschaft Hessen mit Braunschweig-Göttingen, wobei das letztere vielleicht einen Landfriedensbezirk für sich darstellte [4]). Die Wahl der Landrichter gestaltete sich sehr schwierig. Die Fürsten wünschten die Berufung eines Mannes ihres Standes, während Ritter und Städte Forderungen dieser Art grundsätzlich ablehnten, da sie mit Recht befürchteten, daß die Fürsten als Landrichter Entscheidungen zum eigenen Vorteil fällen würden [5]). Aber auch die Situation des Jahres 1383 erzwang selbständige Maßnahmen der sächsischen Städte. Denn am 14. März 1383 wurden auf Grund der Klage Herzog Ottos von Braunschweig, der trotz des Landfriedens Streitigkeiten mit der Stadt Göttingen verursacht hatte, alle Bürger der Stadt vor den Landrichter geladen. Als aber die Göttinger nur vier ihrer Ratsherren vor seinen Richterstuhl entsandten, und diese dort nicht als Bevollmächtigte, sondern nur als Ueberbringer des in ihrem Bei-

[25]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. I., Nr. 613. — K. Janicke, a. a. O., U. B. Stadt Quedlinburg I., Nr. 202.

[26]) Vgl. oben S. 59.

[1]) Vgl. oben S. 57.

[2]) Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Braunschweig. Erster Band, a. a. O., S. 461.

[3]) K. W. Nitzsch, a. a. O., S. 305.

[4]) Th. Lindner, Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel. Erster Band. Braunschweig 1875, S. 320—321.

[5]) W. J. L. Bode, Geschichte des Bundes der Sachsenstädte bis zum Ende des Mittelalters mit Rücksicht auf die Territorien zwischen Weser und Elbe, in: Forschungen zur Deutschen Geschichte. Zweiter Band. Göttingen 1862, S. 214.

sein gegen ihre Stadt gefällten Urteils betrachtet wurden, richteten sie sofort eine Beschwerde an König Wenzel, der wirklich den landrichterlichen Spruch aufhob und von sich aus Richter für den Streitfall ernannte [6]). Diese Vorgänge überzeugten die übrigen Städte, daß die Fürsten den Landfrieden gegen das Bürgertum auszuwerten willens seien [7]). Das umsomehr, als von fürstlicher Seite ihrem Verlangen, einen eigenen Gerichtsstand im Bereiche des Landfriedens zu erhalten, Zustimmung versagt blieb [8]).

So war es nur folgerichtig, wenn sich die halberstädtischen Städte gerade in Erinnerung an die Angriffe ihres Bischofs auf ihre Freiheiten [9]) entschlossen, Vertreter zu einer Tagung nach Braunschweig zu entsenden, zu der auch mit Ausnahme von Einbeck, Wernigerode und Osterode die anderen an der Münzkonvention vom 29. Juni 1382 beteiligten Städte [10]), denen sich noch Lüneburg anschloß, Abgeordnete schickten [11]). Die Lage für die Städte war deshalb nicht hoffnungslos, weil sich die Fürsten selbst mit Mißtrauen begegneten. Damit war den Städten die Möglichkeit gegeben, diesen oder jenen Fürsten, der ihnen als zuverlässig galt, zu ihren Besprechungen hinzuzuziehen [12]). Doch muß bereits jetzt hervorgehoben werden, daß die These von K. W. Nitzsch, wonach die Friedensbestrebungen Wenzels in Norddeutschland unter fürstlichem Schutze von wirklichem Erfolge begleitet wurden [13]), einer Einschränkung bedarf. Im Hinblick auf das Stift Halberstadt und sein Verhältnis zu den Nachbarlanden läßt sich nämlich, wie sich zeigen wird, behaupten, daß an der Friedensbewegung Wenzels Fürsten und Städte gleichermaßen, ja mitunter die städtischen Gemeinwesen noch stärker beteiligt waren.

Die Beschlüsse, die nun die städtischen Abgesandten zu Braunschweig am 5. Februar 1384 faßten, gipfelten in der Einlegung einer Verwahrung gegen die willkürliche und falsche Auslegung des Landfriedensgesetzes bei König Wenzel und in dem Gesuch, ihnen einen besonderen Landfriedensrichter zu bestellen sowie ihre Vertretung durch zwei Ratsleute jeder Stadt oder durch einen Prokurator der Gesamtheit zu gestatten. Ausdrücklich wurde in der Entschließung betont, daß man nichts unversucht lassen sollte, um die Fürsten für Förderung des Landfriedens und ihrer Bemühungen zu gewinnen. Dagegen wurde der Abschluß eines 10 jährigen Bündnisses zum gegenseitigen Schutz und Nutzen nicht vollzogen. Somit blieb auch der bereits ausgearbeitete Vertragsentwurf, der z. B. die Zahl der von den Städten im Kriegsfall zu stellenden Mannen vorsah, ohne Bedeutung [14]). Immerhin hatten die Städte Fühlung mit-

[6]) Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Braunschweig. Erster Band, a. a. O., S. 464. — Th. Lindner, a. a. O., S. 317.

[7]) Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Braunschweig. Erster Band, a. a. O., S. 465. — L. Hänselmann, a. a. O., Braunschweig in seinen Beziehungen zu den Harz- und Seegebieten, S. 33.

[8]) Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Braunschweig. Erster Band, a. a. O., S. 465—466.

[9]) Vgl. oben S. 56—57.

[10]) Vgl. oben S. 58.

[11]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. I., Nr. 617. — K. Janicke, a. a. O., U. B. Stadt Quedlinburg I., Nr. 203.

[12]) W. J. L. Bode, a. a. O., Geschichte des Bundes der Sachsenstädte, S. 214.

[13]) K. W. Nitzsch, a. a. O., S. 306.

[14]) K. Janicke, a. a. O., U. B. Stadt Quedlinburg I., Nr. 203. — Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Braunschweig. Erster Band, a. a. O., S. 87—90. Vgl. auch S. 466—467. — Die Recesse und andere

einander genommen und die Grundlage zu weiteren Besprechungen gelegt.

Freilich, für den Augenblick war eine festere Verbindung des Bürgertums noch nicht erreicht. Und wenn das Braunschweiger Ergebnis dem Bischof Albrecht von Halberstadt fast wie ein Fehlschlag der selbständigen Politik seiner Städte erscheinen mochte, so glaubte er sich selber umsomehr gehalten, eine Verständigung über den Landfrieden herbeizuführen. Sein Schritt bedeutete zugleich ein Entgegenkommen seinen Städten gegenüber, die sich ihm, wie bekannt, seit 1383 wieder genähert hatten [15]).

Denn gemeinsam mit den Lüneburger und Braunschweiger Herzögen beraumte Albrecht für den 14. Februar 1384 in Braunschweig eine Zusammenkunft an, zu der auch die Grafen von Regenstein und Wernigerode, die Vertreter der Städte Braunschweig, Hannover, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben und andere Herren erschienen. Den Städten war also die Initiative, die sie noch vor 10 Tagen ergriffen hatten, entwunden. Aber die Beschlüsse, die nun gefaßt wurden, entsprachen doch ebenso den fürstlichen wie den städtischen Interessen. So wurde freies Geleit für Hin- und Rückreise zum Gerichtsort und Beschlagsfreiheit des Eigentums der Angeklagten während der Gerichtsverhandlung festgelegt. Ja, die Städte erlangten sogar besondere Zugeständnisse durch Annahme ihres Antrags auf ausreichenden Kaufmannsschutz und durch Anforderung eines Gutachtens des Landvogts in Thüringen und Westfalen über weitere Maßnahmen zum Wohl der Handelsleute. Die Städte setzten ihren Anspruch durch, sich bei Gerichtsverhandlungen nur durch einige ihrer Ratsmitglieder vertreten zu lassen. Auch wurde den Landfriedensrichtern ein abschließendes Urteil untersagt, falls die Städte sich ihres Einspruchsprivilegs beim Reich bedienen würden. Zur Verwirklichung aller dieser Abmachungen plante man schließlich, jeden der Versammlungsteilnehmer zur Unterhaltung einer ständigen Heeresmacht zu verpflichten. Bischof Albrecht von Halberstadt und seine Städte, die Fürsten von Anhalt, die Grafen von Regenstein und Wernigerode z. B. hätten danach 150 Bewaffnete und 1000 Fußsoldaten aufbringen müssen. Trotz all dieser Abmachungen und Zugeständnisse ist ein festes Bündnis auch diesmal nicht erreicht worden [16]), und

---

Akten der Hansetage von 1256—1430 (Hanserecesse). Band III, Herausgegeben durch die Historische Commission bei der Königl. Academie der Wissenschaften, Leipzig 1875, Nr. 178, Nr. 179. — G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. I., Nr. 617. — Vgl. ferner L. Hänselmann, a. a. O., Braunschweig in seinen Beziehungen zu den Harz- und Seegebieten, S. 33. — Th. Lindner, a. a. O., S. 321—322. Daselbst S. 321 „auch Helmstedt muß irgendwie vielleicht durch eine der anderen Städte vertreten gewesen sein". — U. Kleist, a. a. O., S. 68—71. — E. Eschebach, a. a. O., S. 32—33.

[15]) Vgl. oben S. 60.

[16]) K. Janicke, a. a. O., U. B. Stadt Quedlinburg I., Nr. 204. — G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2973. — Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Braunschweig. Erster Band, a. a. O., S. 90 91, siehe auch S. 467. — Vgl. ferner W. J. L. Bode, a. a. O., Geschichte des Bundes der Sachsenstädte, S. 214. Bode spricht dort von den „halben Städten". Gemeint sind natürlich die halberstädtischen Städte. Sein Irrtum beruht darauf, daß er die Abbreviatur für „halberstadeschen" mißverstanden hat. Vgl. dazu auch: Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Braunschweig. Erster Band, a. a. O., S. 469, Anm. 1. — Siehe auch Th. Lindner, a. a. O., S. 322—323.

Die von Kleist vertretene Anschauung (vgl. dazu U. Kleist, a. a. O., S. 73), daß hauptsächlich die Stadt Braunschweig den Antrieb zu der

die Bestimmungen blieben unausgeführt. Dennoch darf man in dieser Tagung einen Fortschritt sehen, hatten doch Fürsten und Städte in regem Meinungsaustausch einen Vertragsentwurf geschaffen, auf den spätere Verhandlungen zurückgreifen konnten.

Hatte Albrecht III. vielleicht gehofft, mit Hilfe der Braunschweiger Versammlung seine seit 1379 gebesserten Beziehungen zu Goslar[17])weiter auszugestalten, so hat der Ausgang der Tagung ihn enttäuscht. Daher erscheint es begreiflich, daß er auch kein Zutrauen zu dem Landfrieden seines Nachbarn, des Magdeburger Erzbischofs Albrecht IV., zu fassen vermochte, den dieser am 31. März 1384 beschwor[18]), zumal ihm die Stadt Magdeburg unter Berufung auf das Stadt- und das gemeine Sachsenrecht ferngeblieben war[19]). Bischof Albrecht trat diesem nicht bei, die Notiz der Magdeburger Schöppenchronik über einen allgemeinen Landfrieden des Jahres 1384 unter sämtlichen Fürsten und Herren des Sachsenlandes[20]), bezieht sich nicht auf diesen Landfrieden des Erzbischofs, sondern auf den später zu erörternden Bund von 1385.

Indessen ist Albrecht von Halberstadt in der Zwischenzeit nicht müßig gewesen. Unmittelbar nach dem 14. Februar 1384 hat er neue Unterhandlungen eingeleitet, zu dem Zweck, Thüringen für immer in sein Bündnissystem einzureihen. Die Besprechungen wurden auf der Grundlage des Jahres 1378 aufgebaut, als sich Bischof Albrecht, die Grafen von Wernigerode und Balthasar und Wilhelm, Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen einander aussöhnten und gegenseitige Vereinbarungen trafen[21]). Die neuerlichen Abmachungen gingen darüber hinaus. Denn als Albrecht im Mai 1384 mit Landgraf Balthasar von Thüringen einen Vertrag auf Lebenszeit unterzeichnete, handelte er in voller Uebereinstimmung mit dem Domkapitel, seinen Mannen und Städten Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben. Das Bündnis richtete sich gegen jedermann. Ausgenommen waren, wie allgemein üblich, der Papst und der Stuhl zu Rom, König Wenzel und das Römische Reich, dann auch Bischof Gerhard von Hildesheim, insbesondere aber die Herzöge von Braunschweig, solange er mit ihnen im Bündnis stehe, ferner die Fürsten von Anhalt, die Grafen von Stolberg, Mansfeld, Wernigerode, Regenstein und die Edlen von Hadmersleben zu Egeln[22]). Dieser Schutz- und Trutzbund stellt wiede-

---

Versammlung vom 14. Februar 1384 gegeben habe, ist jetzt den obigen Darlegungen zufolge als unzutreffend abzulehnen.

[17]) Vgl. oben S. 54.

[18]) Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Braunschweig. Erster Band, a. a. O., S. 463 und S. 467. — Th. Lindner, a. a. O., S. 323. — E. Eschebach, a. a. O., S. 33. Es muß natürlich Erzbischof Albrecht lauten, nicht Erzbischof Friedrich, wie Eschebach angibt.

[19]) Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Braunschweig. Erster Band, a. a. O., S. 464. — Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Magdeburg. Erster Band, a. a. O., S. 288—289. — Th. Lindner, a. a. O., S. 340—341. — K. Heine-Erdeborn, Albrecht IV., Edler zu Querfurt, der 37. Erzbischof von Magdeburg (A. 1383—1403)., in: Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen, Band XXI, Heft 3, Halle a. S. 1903, S. 247.

[20]) Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Magdeburg. Erster Band, a. a. O., S. 288.

[21]) Vgl. oben S. 52.

[22]) K. Janicke, a. a. O., U. B. Stadt Quedlinburg I., Nr. 205 (datiert 23. Mai 1384). — G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2977 (datiert 15. Mai 1384). — G. A. von Mülverstedt, a. a. O., Regesta Stolbergica, Nr. 634 (datiert 15. Mai 1384). — Vgl. auch Th. Lindner, a. a. O., S. 326, Anm. 1 (datiert 23. Mai 1384 nach

rum einen nicht unbeachtlichen Erfolg Albrechts dar, er bot ihm reichlich Ersatz für den Fehlschlag vom Februar 1384.

Aber die Braunschweiger Februarvereinbarungen [23]), die hiernach von Albrecht und den Braunschweiger Herzögen als verbindlich betrachtet wurden, sollten bald auch seitens der Städte weitergeführt werden.

Am 10. Juli 1384 entschlossen sich die Städte Goslar, Hildesheim, Hannover, Einbeck und Braunschweig zu einem 6jährigen Landfriedensbündnis. Die Behauptung aber, daß auch Albrecht nebst seinen Städten und dem Hildesheimer Bischof schon an dem gleichen Tage dem Bund beigetreten sei, läßt sich nicht aufrecht erhalten. Denn aus den Hanserecessen geht hervor, daß die Namen der beiden Bischöfe und die der drei Stiftsstädte erst nachträglich hinzugefügt worden sind.

Wiederum war Braunschweig Tagungsort, und die Besprechungen bewegten sich offensichtlich auf dem Grunde der Vereinbarungen vom 5. und 14. Februar 1384. Man beschloß, die dem Verband bei einer Berufung an das Reich entstehenden Kosten auf die einzelnen Mitglieder je nach dem Stande ihrer Finanzen zu verteilen und nach dem gleichen Verfahren die Gelder für die Besoldung der Mannschaften einzutreiben. Die Verbündeten waren sich darüber einig, alle entscheidenden Handlungen gemeinsam durchzuführen und sich kriegerischer Maßnahmen gegen den König und die Herren der Städte zu enthalten [24]).

Die nachträgliche Eintragung des Halberstädter Bischofs und seiner drei Stiftsstädte [25]) läßt erkennen, daß Albrecht sich dem allgemeinen Einigungswerk nicht entzog, auch wenn es von städtischer Seite ausgegangen war.

Allerdings suchte er die Situation dadurch für sich zu retten, daß er gemeinsam mit seinen Städten eine Sonderverhandlung zum

---

U. B. Stadt Quedlinburg I., Nr. 205). — Dabei ist zu bedenken, daß Albrecht nur mit Herzog Otto von Braunschweig im Bündnisverhältnis stand (vgl. oben S. 45). Mit den anderen Herzögen hatte er aber keine Verträge abgeschlossen, denn, wie bekannt (vgl. oben S. 62—63), konnten sich auch die Verhandlungsteilnehmer vom 14. Februar 1384 auf keinen festformulierten Bündnisvertrag einigen. Doch der Inhalt der obigen Urkunde zeigt, daß sich Albrecht und die Herzöge trotzdem einander als im Bunde stehend ansahen.

[23]) Vgl. oben S. 62–63.

[24]) Hanserecesse, a. a. O., Band III, Nr. 184. Hier sind nämlich die zwei Bischöfe und die drei Stiftsstädte eingeklammert. — Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Braunschweig. Erster Band, a. a. O., S. 97, vgl. auch S. 469. Während der Tag der Tagung hier S. 97 richtig mit dem 10. Juli vermerkt ist, wird er S. 469 fälschlich mit dem 13. Juli angegeben. — K. Janicke, a. a. O., U. B. Stadt Quedlinburg I., Nr. 206. — G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. I., Nr. 619. — Vgl. ferner W. J. L. Bode, a. a. O., Geschichte des Bundes der Sachsenstädte, S. 215. — L. Hänselmann, a. a. O., Braunschweig in seinen Beziehungen zu den Harz- und Seegebieten, S. 33. Der 13. Juli ist auch dort in den 10. Juli zu verbessern. — Th. Lindner, a. a. O., S. 326—327. — K. W. Nitzsch, a. a. O., S. 306. — U. Kleist, a. a. O., S. 76—78. Die Meinung von Kleist, daß beide Bischöfe dem Verbande überhaupt nicht beigetreten seien, sondern demselben nur ihre Sympathie bekundet hätten, wird, was Albrecht III. anbelangt, durch die nachfolgende Darstellung widerlegt. — Siehe auch W. Varges, a. a. O., S. 480.

[25]) Hanserecesse, a. a. O., Band III, Nr. 184. — Vgl. auch K. Janicke, a. a. O., U. B. Stadt Quedlinburg I., Nr. 206, Anmerkung 1.

30. Juli 1384 nach Halberstadt einberief. Der Zweck der Tagung war zwar, einen Streitfall zwischen Braunschweig und Bischof Albrecht nebst den Städten Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben beizulegen. Auf der bischöflichen Kemenate wurden die Unterredungen zwischen Brand von Hone, Ludolf Rehbein und Bischof Albrecht, den Räten von Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben wegen Beschädigung letzterer durch Rabode Walen, der von des Braunschweiger Rats wegen Schloß Hessen innehat, geführt. Doch zeigen die Verhandlungen allzu deutlich, daß den Städten und ihrem Bischof weniger daran lag, diesen Zwist zu beheben, als daran, die Aufnahme in den Bund zu erreichen. Nur dadurch wird ihr Entschluß begreiflich, die strittige Angelegenheit den verbündeten Städten zur Begutachtung zu unterbreiten [26]). Vermutlich wurden dann auch Bischof Albrecht und die drei halberstädtischen Städte entweder noch am 30. Juli 1384 oder kurz danach in jenen Verband aufgenommen, doch läßt sich der genaue Termin nicht feststellen [27]).

Veranlaßt war ja diese für den Bischof und seine Städte so erfolgreiche Aussprache durch die Verhältnisse auf Schloß Hessen, das ihm, wie bekannt, schon manche Unruhe verursacht hatte. Wenn nun auch hier die Streitfrage nicht endgültig entschieden wurde, da erst die Meinung der befreundeten Städte erholt werden sollte, so mochte die vorläufige Lösung Albrecht immerhin einem Vergleich mit den Herren von Lutter geneigt machen, deren Vater, Conrad, ihm doch in den Jahren 1374—1376 von Hessen aus so übel mitgespielt hatte [28]). Er schenkte den Vermittelungsvorschlägen Bischof Gerhards von Hildesheim, dessen Bundesgenosse er übrigens durch seinen Beitritt zur Vereinigung vom 10. Juli 1384 geworden war [29]), Gehör. Die Aussöhnung mit den Söhnen des verstorbenen Conrad von Lutter, Aschwin, Dytmer und Gunzel fand am 14. November 1384 auf dem Rathaus zu Goslar statt [30]). Sie beseitigte die Reste der Mißstimmung zwischen dem Besiegten und dem Sieger von Dinklar.

Die freundschaftlichen Beziehungen zu Bischof Gerhard von Hildesheim sollten Albrecht aber noch größere Vorteile einbringen. Die auf Grund des Beschlusses vom 5. Februar 1384 gebildete Gesandtschaft [31]) hatte von König Wenzel in Prag eigene städtische Landvögte gefordert, aber nur der Reichsstadt Goslar war die Genehmigung erteilt worden, zusammen mit dem Hildesheimer Bischof einen besonderen Landrichter zu wählen. Zugleich hatte die Stadt am 4. Mai 1384 durchgesetzt, sich bei der Ladung vor den Landrichter durch zwei oder drei ihrer Ratsherren vertreten zu lassen. Goslar bildete von nun an mit dem Bistum Hildesheim einen neuen Landfriedenskreis, in den die Städte, die noch keinem Landfriedensbezirke zu-

---

[26]) Hanserecesse, a. a. O., Band III, S. 160—161. — K. Janicke, a. a. O., U. B. Stadt Quedlinburg I., Nr. 207. — Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Braunschweig. Erster Band, a. a. O., S. 98—99. — G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2979 a. — Vgl. auch U. Kleist, a. a. O., S. 78. — E. Eschebach, a. a. O., S. 34.

[27]) Hanserecesse, a. a. O., Band III, S. 160—161. — Siehe ferner U. Kleist, a. a. O., S. 78.

[28]) Vgl. oben S. 46—47.

[29]) Vgl. oben S. 64.

[30]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2980. — H. Hoogeweg, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, Teil VI, in: Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Band 28, Hannover 1911, Nr. 659.

[31]) Vgl. oben S. 61.

zählten, wie z. B. Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben, einbezogen werden durften [32]).

Als nun dem Halberstädter Bischof am 6. Dezember 1384 in einer Streitsache der Fürsten von Anhalt gegen die Stadt Goslar das Schiedsrichteramt übertragen wurde, erledigte er seine Aufgabe so mustergültig, daß noch an demselben Tage die Fürsten von Anhalt mit den Bürgern von Goslar eine Sühne schlossen [33]). Zweifelsohne war diese Friedenstat Bischof Albrechts mit der Hauptanlaß, daß der Rat der Stadt Goslar die Städte Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben einige Tage danach und zwar am 12. oder 13. Dezember 1384 in den Landfrieden aufnahm und ihnen alle Rechte und Gnaden zuerkannte, die König Wenzel den Bürgern Goslars gewährt hatte [34]). Der Beitritt Albrechts III. zu dem Landfrieden erscheint wahrscheinlich. Dafür spricht vor allem die Tatsache, daß er vermutlich im Jahre 1385 an Goslar die Bitte richtete, in der Streitsache seines Stifts mit Braunschweig über Rabode Walen zu entscheiden [35]).

Wie es scheint, ist es dann im Jahre 1385 zu einem noch engeren Einvernehmen der Fürsten und Herren gekommen. In den Darstellungen von U. Kleist und E. Eschebach findet sich nichts darüber. Aber bei J. Chr. von Dreyhaupt, dem sich auch z. B. W. J. L. Bode und K. Heine-Erdeborn angeschlossen haben, hören wir von einer Zusammenkunft und Landfriedensvereinbarung zahlreicher Fürsten und Herren unseres Gebietes im Jahre 1385. Zu dem Erzbischof Albrecht IV. von Magdeburg, dem Bischof Albrecht III. von Halberstadt, den Herzögen Otto und Friedrich von Braunschweig, den Grafen Busso von Regenstein, Heinrich von Honstein, Conrad und Dietrich von Wernigerode, Busse von Mansfeld samt dem Adel in Sachsen und um den Harz [36]), gesellten sich nach W. J. L. Bode Herzog Albrecht von Braunschweig-Grubenhagen, der Erzbischof von Mainz, die Grafen von Stolberg [37]) und nach K. Heine-Erdeborn die von Querfurt und von Barby [38]). Sie setzten zur tatsächlichen Durchführung der Befriedung ihrer Gebiete fest, daß die Uebertreter des Landfriedens fortan ohne Ansehen des Standes und der Person schwer, unter Umständen sogar mit dem Tode bestraft werden sollten [39]).

---

[32]) Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Braunschweig. Erster Band, a. a. O., S. 469—470. — Th. Lindner, a. a. O., S. 325—326.

[33]) O. von Heinemann, a. a. O., Codex Anhalt. V., Nr. 59. — G. Bode-U. Hölscher, a. a. O., U. B. Stadt Goslar V., Nr. 566.

[34]) K. Janicke, a. a. O., U. B. Stadt Quedlinburg I., Nr. 208 (Datum: 13. Dezember 1384). — K. Janicke, a. a. O., U. B. Stadt Quedlinburg II., 1. Nachtrag, Nr. 208 (Datum hier: 12. Dezember 1384). — G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. I., Nr. 622 (Datum: 12. Dezember 1384). — G. Bode-U. Hölscher, a. a. O., U. B. Stadt Goslar V., Nr. 567. (Datum: 13. Dezember 1384; daselbst falsches Quellenzitat: Nicht U. B. Quedlinburg, Nr. 622 sondern U. B. Stadt Halb. I., Nr. 622 muß es lauten). — Vgl. auch U. Kleist, a. a. O., S. 73 und S. 79 (Datum: 13. Dezember 1384, auf U. B. Stadt Quedlinburg I., Nr. 208 fußend). — W. Varges, a. a. O., S. 480 (ohne Tagesdatum, verwiesen auf G. Schmidt).

[35]) G. Bode-U. Hölscher, a. a. O., U. B. Stadt Goslar V., Nr. 616.

[36]) J. Chr. von Dreyhaupt, a. a. O., S. 90.

[37]) W. J. L. Bode, a. a. O., Geschichte des Bundes der Sachsenstädte, S. 212.

[38]) K. Heine-Erdeborn, a. a. O., S. 245—246.

[39]) J. Chr. von Dreyhaupt, a. a. O., S. 90. — W. J. L. Bode, a. a. O., Geschichte des Bundes der Sachsenstädte, S. 212. — Trotzdem

Dieses allumfassende Bündnis ist allerdings urkundlich nicht zu belegen. Die Magdeburger Schöppenchronik und Detmar berichten zwar — jedoch zum Jahre 1384 — von einem solchen [40]), und eine Sonderversammlung der Fürsten und Grafen am Harze im gleichen oder im folgenden Jahre setzt seinen Bestand voraus [41]). Auf den Entscheidungen des Jahres 1384 beruhten aber auch die neuen Beschlüsse, nur hatten sie zwingendere Kraft und Einfluß in einem stark erweiterten Geltungsgebiet gewonnen.

Ueberblickt man die gesamte Entwicklung, so war es Bischof Albrecht III. gelungen, gerade mit Hilfe seiner Städte seine Landfriedenspolitik durchzuführen und zu erweitern, unmittelbar, nachdem ihr Versuch, ohne den Landesherrn vorzugehen, gescheitert war.

8. Albrechts Verhältnis zu seinen Städten bis zur Aufhebung des westfälischen Landfriedens am 10. März 1387.

Dem schon erwähnten Landfrieden Erzbischof Albrechts IV. von Magdeburg war von König Wenzel am 1. Juli 1385 Anerkennung geworden, ein eigener Landrichter wurde ihm zugestanden und damit galt sein Land als besonderer Landfriedenskreis [1]). Bischof Albrecht III. von Halberstadt hatte sich, wie erwähnt, weil ihm damals das Zutrauen fehlte und er seine Handlungsfreiheit nicht aufgeben wollte, dem Landfrieden seines Nachbarn nicht angeschlossen [2]).

Wenn es notwendig war, innerhalb des umfassenden Bundes von 1385 noch besondere Landfriedensbezirke zu bilden, so mußte dem Halberstädter Bischof an solchen gelegen sein, in denen er als alleiniger Kirchenfürst eine Rolle spielte. Darum liegt die Vermu-

---

war die Stadt Halberstadt gerade in diesem Jahre in einen kriegerischen Handel verwickelt. Denn es ist bekannt, daß der Rat zu Halberstadt am 9. Juni 1385 einen Stiftsherrn von St. Pauli nach Goslar mit der Bitte schickte, ihm in der Steinbergschen Fehde auch ferner behilflich zu sein. Vgl. hierzu G. Bode-U. Hölscher, a. a. O., U. B. Stadt Goslar V., Nr. 587. Ernste Kämpfe haben sicher nicht stattgefunden, sonst würden weitere Nachrichten vorliegen.

[40]) Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Magdeburg. Erster Band, a. a. O., S. 288. — F. H. Grautoff, a. a. O., Detmars Chronik, S. 325. (Nach Detmar wurden auch die Städte zu den Abmachungen der Fürsten und Herren hinzugezogen.) — Vgl. auch Th. Lindner, a. a. O., S. 322, Anmerkung 1. Im Hinblick auf diese Quellennotizen zum Jahre 1384 hat Lindner ganz richtig bemerkt, daß jener neuerliche Zusammenschluß nicht auf einmal, sondern erst allmählich zustande kam.

[41]) Vgl. hierzu G. A. von Mülverstedt, a. a. O., Regesta Stolbergica, Nr. 648. Genannt werden hier: Der Herzog von Braunschweig, die Grafen von Stolberg, Wernigerode, Regenstein, Mansfeld, Schwarzburg, die von Querfurt und Barby, die gleichfalls des Landfriedens wegen verhandelten. — Siehe ferner R. Leers, a. a. O., S. 143 (zu anno 1385). — Th. Lindner, a. a. O., S. 342 (zu anno 1386). — H. Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, sechster Theil, Hannover 1867, „Geschichtliche Einleitung", S. 29 (unter anno 1386).

[1]) H. A. Erhard, Mittheilungen zur Geschichte der Landfrieden in Teutschland, vornehmlich des westfälischen Landfriedens im vierzehnten Jahrhundert, mit besonderer Rücksicht auf Thüringen. Erfurt 1829, Urkunde Nr. 3. — Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Braunschweig. Erster Band, a. a. O., S. 463. — Th. Lindner, a. a. O., S. 340. — K. Heine-Erdeborn, a. a. O., S. 246.

[2]) Vgl. oben S. 63.

tung nicht fern, daß er es gewesen ist, der die Aebtissin Irmgard von Quedlinburg veranlaßt hat, von König Wenzel jene Privilegierung vom 1. Februar 1386 zu erbitten, die sie ermächtigte, über ihr Land, die Stadt Quedlinburg und die mit dieser verbündeten Städte Halberstadt und Aschersleben zu Landfriedenszwecken einen Landrichter einzusetzen, dessem Rechtsspruch gegenüber alle Urteile anderer Gerichte ungültig sein sollten [3]). Diese Verordnung bedingte wohl den Austritt der Halberstädter Stiftsstädte aus dem Goslarer Landfriedenskreise [4]). Da der Bischof selber aber diesem [5]) und nicht dem Quedlinburger angehörte, so war eine Neuorientierung der städtischen Politik und mit ihr Anlaß zu neuen Verwicklungen zu befürchten. Nur durch seinen Austritt aus dem Goslarer Landfriedensverband konnten sie vermieden werden. Ob er ihn tatsächlich vollzogen hat, ist unersichtlich; er wäre wohl im Rahmen seiner Politik durchaus verständlich, scheint aber, wie die Streitigkeiten des Jahres 1386 noch zeigen werden, damals nicht erfolgt zu sein.

Im Jahre 1386 sollte sich nun zeigen, daß die Landfriedensbestimmungen nicht nur leere Worte darstellten, sondern auch von einzelnen Machthabern zu persönlichen Zwecken wirksam angewandt werden konnten. Die ganze Strenge des Gesetzes bekam damals Graf Dietrich von Wernigerode zu spüren. Man hatte ihn beschuldigt, Schloß Blankenburg überfallen und ausgeraubt zu haben. Auf Grund eines auf dem ersten Sühnetermin zu Goslar gefaßten Beschlusses, war er der Aufforderung gefolgt, die Beschuldigungen, die von den Regensteinern gegen ihn erhoben wurden, zu entkräften. Sein „verbrecherisches Tun" konnte ihm aber klar nachgewiesen werden und deshalb verurteilte man ihn zum Tode. Die Landrichter, der Magdeburger Erzbischof Albrecht, Herzog Otto von Braunschweig und der Graf von Honstein drangen auf sofortige Vollstreckung des Urteils durch das Schwert. Tag und Ort dieses Strafvollzugs werden verschieden überliefert So hält Detmar die Hinrichtung bei Blankenburg im Jahre 1386 [6]), Leibnitz bei Heimburg 1386 [7]), der Verfasser der Magdeburger Schöppenchronik 1387 zwischen Wernigerode und Blankenburg [8]), J. Chr. von Dreyhaupt 1386 bei Goslar [9]), G. A. von Mülverstedt 1386 bei Derenburg [10]), H. Sudendorf 1386 [11]) für geschehen [12]). Abgesehen von diesen Widersprüchen bedarf der Be-

[3]) K. Janicke, a. a. O., U. B. Stadt Quedlinburg I., Nr. 213, Nr. 214. — Th. Lindner, a. a. O., S. 341—342. — U. Kleist, a. a. O., S. 82.

[4]) Th. Lindner, a. a. O., S. 341.

[5]) Vgl. oben S. 66.

[6]) F. H. Grautoff, a. a. O., Detmars Chronik, S. 337.

[7]) G. W. Leibnitz, Scriptorum Brunsvicensia illustrantium, Band II, Hannover 1710, S. 1133 (als Urteilsstätte die Gegend bei Heimburg genannt; Jahresangabe fehlt). — G. W. Leibnitz, a. a. O., Scriptorum, Band III, S. 390 (hier 1386 als Hinrichtungsjahr angezeigt; dagegen wird der Gerichtsort nicht angeführt).

[8]) Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Magdeburg. Erster Band, a. a. O., S. 290.

[9]) J. Chr. von Dreyhaupt, a. a. O., S. 90.

[10]) G. A. von Mülverstedt, a. a. O., Regesta Stolbergica, Nr. 648, Anmerkung.

[11]) H. Sudendorf, a. a. O., U. B. Herzöge von Brschwg. u. Lüneburg, 6. Theil „Geschichtliche Einleitung", S. 30. Sudendorf entscheidet sich aber für keinen der bislang genannten Orte und begnügt sich damit, auf die einzelnen Meinungen hinzuweisen.

[12]) Vgl. u. a. auch H. Böttcher, a. a. O., S. 222. Böttcher setzt den Strafvollzug an Dietrich auf den 22. Juli 1386 bei Heimburg an,

richt über das ganze Ereignis mancher Klarstellung, die durch die Abhandlungen von W. Lüders und W. Grosse einwandfrei gewonnen ist. Der Gerichtstag selbst fand nach W. Lüders, was auch schon H. Böttcher vertreten hat [13]), am 22. Juli 1386 statt. Die Gerichtsstätte erblickt er dort, wo die Flurgrenzen von Stapelburg, Veckenstedt und Wasserleben zusammentreffen, da, wo früher an der Südwestecke des Möllinger Holzes eine alte Malstätte gelegen war [14]). Die Ausführungen von W. Grosse aber erschüttern die bisherige Auffassung über das Vorgehen gegen den Grafen Dietrich völlig. Grosse hat vor allem die Meinung berichtigt, daß die Blankenburger Angelegenheit zu dem Einschreiten gegen Dietrich geführt habe, denn den Ueberfall auf die Blankenburg hatte er schon 1378 zusammen mit dem Hildesheimer Bischof unternommen. Außerdem war der Zwist durch eine von Halberstadt aus gedingte Sühne beigelegt worden [15]). Wenn man 1386 die Blankenburger Tat, die zu einer Zeit begangen war, als der westfälische Landfrieden für Sachsen noch keine Gültigkeit besaß, zu einem Landfriedensverbrechen stempelte [16]), so offenbart sich die Haltlosigkeit des gesamten Verfahrens. Grosse betont, daß die Aburteilung nicht vor einem ordentlichen Landfriedensgerichte, sondern vor einer Anzahl Fürsten und Adliger vonstatten ging, die ihm feindlich gesinnt waren. Wohlweislich hatte man Dietrichs Partner bei der Blankenburger Affäre, den Bischof Gerhard von Hildesheim, nicht hinzugezogen; und auch Bischof Albrecht III. von Halberstadt war nicht zugegen. Somit stand den Versammelten kein Hindernis im Wege, den verhaßten Gegner zu beseitigen [17]). Erzbischof Albrecht und Otto von Braunschweig haben unter dem Deckmantel eines Landfriedensspruchs eine gegen die Landfriedensgesetze verstoßende Handlung veranlaßt [18]). Dietrich von Wernigerode wurde ein Opfer seiner Feinde [19]).

Daß man den Rickmersdorfer zu der Gerichtsverhandlung nicht anwesend wünschte, ist, wie W. Grosse richtig hervorhebt, darauf zurückzuführen, daß man fürchtete, Albrecht III. würde schwerlich sein Einverständnis zu dem Urteil, noch weniger aber zur Vollziehung desselben geben, da sein Dompropst, Graf Albrecht von Wernigerode, ein Bruder des angeklagten Dietrich war [20]).

Etwa zur gleichen Zeit brach ein neuer Kompetenzstreit zwischen Bischof Albrecht und der Stadt Halberstadt aus und wiederum wie vier Jahre zuvor als Folgeerscheinung außenpolitischer Bindung und Stärkung der Stadt. Jene durch den Anschluß der Stadt an den Quedlinburger Landfriedenskreis dem nicht angeschlossenen Bischof [21])

---

vielleicht als Entgegnung auf Th. Lindner, nach dem das Gericht zwar auch im Jahre 1386, aber bei Blankenburg gehalten wurde (Th. Lindner, a. a. O., S. 342—343).

[13]) Vgl. oben S. 68, Anmerkung 12.

[14]) W. Lüders, Wo fand das Gericht über Graf Dietrich von Wernigerode statt?, in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde, 62. Jahrgang, zweites Heft, Wernigerode (Druck Aschersleben) 1929, S. 181 und S. 191.

[15]) W. Grosse, a. a. O., S. 195.

[16]) Ebenda S. 204.

[17]) Ebenda S. 203.

[18]) Denn bereits am 14. Februar 1384 hatte man bestimmte Richtlinien aufgestellt, wonach u. a. jedem Angeklagten freies Geleit für die Hin- und Rückreise zum Gerichtsort zu gewähren sei. Vgl. oben S. 62.

[19]) W. Grosse, a. a. O., S. 204.

[20]) Ebenda S. 203.

[21]) Vgl. oben S. 68.

gegenüber gewonnene Selbständigkeit machte sich bald geltend und führte zur Wiederholung der Zusammenstöße, die uns aus den 70er Jahren und aus dem Jahr 1382 bekannt sind [22]). Der Rat wagte jetzt, die geistliche Freiheit zu beeinträchtigen, indem er auf dem Domplatz, über den er nicht zu verfügen hatte, eine Verhaftung vornehmen ließ, dazu das Asylrecht geistlicher Häuser verletzte und sonstige Verordnungen herausgab, die den schärfsten Protest der Geistlichkeit auslösen mußten [23]). Das Verfahren des Rats zog zunächst am 30. Mai 1386 eine Union der Stifter nach sich [24]). Sodann stellten die Halberstädter Kapitel am 25. September 1386 ihren Zwist mit der Stadt über die Burgfreiheit und verschiedene andere Streitpunkte dem Bischof zur Entscheidung [25]). Als jedoch Albrecht am 18. Oktober 1386 ein Urteil zugunsten der Geistlichkeit fällte [26]), begnügte sich der Halberstädter Rat nicht allein mit einem Einspruch, sondern teilte die Sachlage auch den befreundeten Städten mit, wobei er sämtliche ihm zur Last gelegten Verfehlungen bestritt [27]). Trotzdem wurde der bischöfliche Entscheid rechtskräftig, da eine Aufhebung nicht erfolgte.

Diese neuerliche Entfremdung zwischen Bischof Albrecht und der Stadt Halberstadt berechtigt aber nicht zu der Annahme, daß er dem vermutlich im Herbst 1386 unternommenen Versuch Göttingens und Lüneburgs, unter der Mitwirkung Hannovers die Aufnahme in den Verband vom 10. Juli 1384 zu erreichen, ablehnend gegenübergestanden hätte. Ueber die ganze Angelegenheit und ihren Verlauf berichten die Quellen nur, daß Göttingen sich an den Rat von Hildesheim gewandt hat, und daß dieser an Braunschweig den Entwurf eines Bündnisses zwischen Göttingen, Lüneburg und Hannover zur Prüfung an Magdeburg und Halle schickte und erklärte, daß Goslar die halberstädtischen Städte zur Aeußerung auffordern werde, und daß beabsichtigt sei, mit Abgesandten von Göttingen in Braunschweig bzw. in Hannover zusammenzukommen [28]). Die daraufhin in Hannover gepflogenen Besprechungen scheiterten völlig, die Meinungsverschiedenheiten waren unausgleichbar [29]).

Und die Uneinigkeit der Städte untereinander, der dauernde Hader zwischen Fürsten, Adel und Bürgertum sind es ja auch gewesen, die König Wenzel in seinem Entschlusse bestärkten, den westfälischen Landfrieden wieder aufzuheben. Die Entscheidung fiel am 10. März 1387 [30]). Die Landfriedensgesetze und alle in Bezug auf den Landfrieden erteilten Privilegien verloren mit diesem Tage ihre Gültigkeit. Eine Einrichtung war geschwunden, die einst zum Segen von Land und Leuten erdacht war, aber infolge ihrer Aus-

---

[22]) Vgl. oben S. 56—57. Ein Angriff des Rats auf die Privilegien der Geistlichkeit war ja schon im Jahre 1382, wenn auch nicht in dem Umfange wie jetzt, erfolgt (vgl. oben S. 57).

[23]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. I., Nr. 629.

[24]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2993.

[25]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. I., Nr. 629. — G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 2997.

[26]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. I., Nr. 630. Vgl. auch H. Böttcher, a. a. O., S. 213—214.

[27]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. I., Nr. 631. — Siehe auch U. Kleist, a. a. O., S. 84. — H. Böttcher, a. a. O., S. 214—215.

[28]) Hanserecesse, a. a. O., Band III, Nr. 332. — G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. I., Nr. 632. — U. Kleist, a. a. O., S. 83. — E. Eschebach, a. a. O., S. 34—35.

[29]) Siehe ebenda S. 35.

[30]) U. Kleist, a. a. O., S. 85. — E. Eschebach, a. a. O., S. 35.

legung und Anwendung ihren Wert allmählich eingebüßt hatte[31]). Daß sich der Landfriedenserlaß Karls IV. aber in den Jahren 1384 bis 1386 für die Halberstädter Lande günstig ausgewirkt hat, ist ein wesentliches Verdienst des Rickmersdorfers gewesen, der durch seine Landfriedenspolitik seinem Gebiete und seinen Untertanen jegliche außenpolitische kriegerische Verwicklung fernzuhalten verstand[32]).

9. Albrechts Landfriedenspolitik in seinen letzten Lebensjahren und sein Tod.

Die natürliche Folge der Rücknahme des Landfriedens durch Wenzel war, daß die Landfriedensvereinbarungen zwischen Fürsten und Städten ziemlich durchweg in Verfall gerieten, da ihnen ja die rechtliche Grundlage entzogen war.[1]) Welche Stellung Bischof Albrecht III. von Halberstadt zu der neuen Lage eingenommen hat, läßt sich nicht durchgängig ermitteln. Sicher scheint nur, daß er im allgemeinen die Richtlinien seiner bisherigen Politik weiter vertreten hat. Dafür spricht zunächst seine Anteilnahme an der Göttinger Fehde im Jahre 1387, die durch seinen am 22. Oktober 1374 mit Herzog Otto von Braunschweig auf Lebenszeit ratifizierten Bündnisvertrag ja bedingt wurde[2]).

Im Verlauf eines Streites hatte nämlich der Rat von Göttingen am 27. April 1387 an den Herzog Otto einen Absagebrief[3]) geschickt und damit den Anlaß zu einem Vergeltungskrieg gegeben. Balthasar von Thüringen[4]), Herzog Wilhelm von Berg[5]) und ein Herr von Plesse[6]) schlossen sich Otto an. Nach der „Aufzeichnung des Stadtschreibers über die Fehde der Stadt mit Herzog Otto vom Jahre 1387" gewann Otto außerdem die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Magdeburg, die Bischöfe von Münster, Osnabrück und auch unseren Albrecht und viele andere Kirchenfürsten, weltliche Fürsten und Herren, von den Städten z. B. Braunschweig und Goslar als Bundesgenossen gegen die widerspenstige Stadt Göttingen[7]).

---

[31]) Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Braunschweig. Erster Band, a. a. O., S. 472. — Th. Lindner, a. a. O., S. 347—348. — E. Eschebach, a. a. O., S. 35.

[32]) Abgesehen von der bekannten Fehde der Stadt Halberstadt im Jahre 1385. Vgl. oben S. 66, Anm. 39.

[1]) E. Daenell, a. a. O., S. 473—474.

[2]) Vgl. oben S. 45.

[3]) G. Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Göttingen bis zum Jahre 1400 (I.), in: Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen, Heft VI, Hannover 1863, Nr. 323.

[4]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Göttingen I., Nr. 324.

[5]) Ebenda Nr. 324 a.

[6]) Ebenda Nr. 325.

[7]) G. Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre 1401—1500 (II.), in: Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen, Heft VII, Hannover 1867, Nr. 325 a. Siehe darin besonders S. 456. Vgl. auch Zeit- und Geschicht-Beschreibung der Stadt Göttingen, Erster Theil, Hannover und Göttingen 1734, 1. Buch, II. Capitel, S. 94—95. — In den „Regesta Stolbergica" ist gerade das Gegenteil dargestellt. Danach wäre die Lage die gewesen, daß Göttingen mit den oben genannten Fürsten, Herren und Städten in den Kampf ziehen konnte, Herzog Otto aber auf sich allein gestellt war. Diese Angaben sind unrichtig. G. A. von Mülverstedt gibt als Quelle u. a. die bereits erwähnte „Zeit- und Geschicht-Beschreibung der Stadt Göttingen, 1. Theil" an und hat deren Bericht vollkommen verfälscht.

Danach muß auch Albrecht III. einen Fehdebrief an Göttingen gesandt haben. Doch ist ein solcher bis jetzt noch nicht gefunden worden [8]). Auch ist über seine tatsächliche kriegerische Beteiligung an der Fehde nichts bekannt [9]) und deshalb erübrigt es sich auch hier, den Waffengang vor Göttingen weiter zu verfolgen. Es genügt die Erwähnung, daß sich Herzog Otto am 8. August 1387 wieder mit Göttingen versöhnte [10]).

Sicher ist dagegen, daß Bischof Albrecht in einer Magdeburger Streitsache im September desselben Jahres als Schiedsrichter mit aufgetreten ist. Zunächst hatte der Rat von Magdeburg c. 1387 den Markgrafen Wilhelm von Meißen um seine Vermittlung in einem Streite mit dem Erzbischof Albrecht IV. wegen der Soolbrunnen in Salze gebeten [11]). Aber erst am 4. September 1387 beendigten Albrecht III., Bischof Dietrich von Brandenburg, der Magdeburger Domherr Heide von Bieren und Friedrich von Alvensleben auf Ersuchen der Stadt Magdeburg deren Zwist mit dem Magdeburger Erzbischof bezüglich des Salzgutes Betmannsborn in Groß-Salze durch ihren Schiedsspruch [12]).

In Albrechts Sinne wird es auch gewesen sein, daß sich Halberstadt gleichfalls 1387 von Bernd Snetling Urfehde leisten ließ und ein Ratsprotokoll darüber anfertigte [13]).

Ob Bischof Albrecht III. von Halberstadt persönlich bei einem von Erzbischof Albrecht IV. von Magdeburg in Burg im Jahre 1387 anberaumten Turnier zugegen war oder Vertreter seiner Ritterschaft dahin entboten hat, ist nicht bekannt [14]).

Sicher ist nur, daß Bürger von Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben an dem von der Stadt Magdeburg im gleichen Jahre veranstalteten Schützenfest teilgenommen haben [15]). Man hat es als

Vgl. dazu G. A. von Mülverstedt, a. a. O., Regesta Stolbergica, Nr. 656 (datiert vom 26. Mai 1387).

[8]) Mitteilung des Stadtarchivs zu Göttingen vom 25. August 1930.

[9]) Nach einer Mitteilung des Preußischen Staatsarchivs Hannover ist dort auch sonst kein urkundliches Material vorhanden, das für eine persönliche Teilnahme Bischof Albrechts von Halberstadt an der Göttinger Fehde sprechen würde. Laut: Mitteilung des Preußischen Staatsarchivs Hannover vom 13. August 1930.

[10]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Göttingen I., Nr. 328. — H. Sudendorf, a. a. O., U. B. Herzöge von Brschwg. u. Lüneburg, 6. Theil, Nr. 187. Vgl. auch W. J. L. Bode, a. a. O., Geschichte des Bundes der Sachsenstädte, S. 216—217.

[11]) G. Hertel, a. a. O., U. B. Stadt Magdeburg I., Nr. 628.

[12]) Ebenda Nr. 629. — G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 3003. Vgl. ferner F. A. Wolter, Weitere Mittheilungen aus der Geschichte der Stadt Groß-Salze. III. Die städtische Verfassung und Verwaltung., in: Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstifts Magdeburg, 21. Jahrgang, Magdeburg 1886, S. 141, Anmerkung 1. — K. Heine-Erdeborn, a. a. O., S. 247—248. — L. Köhler, Dietrich von der Schulenburg, Bischof von Brandenburg (1365—1393), Diss. Halle a. S. 1911, S. 55.

[13]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. I., Nr. 633 (ohne Tagesangabe).

[14]) Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Magdeburg. Erster Band, a. a. O., S. 289. — K. Heine-Erdeborn, a. a. O., S. 249. Allerdings wird das Turnier von Heine fälschlich in das Jahr 1386 verlegt.

[15]) Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Magdeburg. Erster Band, a. a. O., S. 289—290. — K. Heine-Erdeborn, a. a. O., S. 249. — U. Kleist, a. a. O., S. 84.

das früheste Schützenbündnis in thüringisch-sächsischen Landen bezeichnet, in dem die Wehrhaftigkeit der Städte ihren Ausdruck fand [16]).

Bald sollte es sich zeigen, daß Albrecht III. im Gegensatz zu Wenzels Erlaß vom 10. März 1387 [17]) die Fortführung des westfälischen Landfriedens Kaiser Karls IV. wünschte und betrieb. Am 23. Juni 1388 bekundete er zusammen mit dem Bischof von Hildesheim, den Herzögen von Braunschweig und Lüneburg, dem Grafen Ulrich von Regenstein, dem Herrn Heinrich von Homburg und den Städten Goslar, Braunschweig, Einbeck und Helmstedt, daß sie sich auf fünf Jahre zu dem von Kaiser Karl IV. dem Lande Sachsen gegebenen Landfrieden verbunden hätten. Sie verhießen allen rechten Kaufleuten mit Leib und Gut Sicherheit auf den Straßen und bestimmten das Friedensaufgebot für die beiden Bischöfe und Herzog Otto auf je 25 Gleven und 6 Schützen, für die anderen Herzöge auf je 10 Gleven und 4 Schützen, für den Grafen von Regenstein auf 12 Gleven und 6 Schützen, für den Herrn von Homburg auf 10 Gleven und 5 Schützen, für die Städte Goslar auf 5 Gleven und 3 Schützen, Braunschweig auf 16 Gleven und 8 Schützen, Einbeck auf 6 Gleven und 3 Schützen, Helmstedt auf 4 Gleven und 2 Schützen, wozu die Städte noch die Belagerungsmaschinen stellen, die Herren für den Transport derselben und für Erdarbeiter sorgen sollten. Diesem Bunde trat dann noch Erzbischof Albrecht von Magdeburg am 18. September 1388 bei und zwar mit einem Kontingent von 30 Gleven und 10 Schützen [18]).

Kurz darauf, am 13. Juli 1388, schloß Graf Ulrich von Regenstein noch ein Sonderbündnis mit Bischof Albrecht und dem Kapitel ab. Der Vertrag sollte ewig gelten. Inhaltlich ähnelte er den früheren Schutzabkommen des Bischofs. In Streit- und Zweifelsfällen untereinander wollten sich beide Teile schiedsrichterlichem Spruche beugen [19]). Daß sich dabei der Regensteiner den größeren Vorteil von den Abmachungen versprechen konnte, dürfte wohl einleuchten.

Am 1. August 1388 vernehmen wir, daß der Rat der Stadt Braunschweig und dessen Hauptmann nebst seinen Dienern Verwahrung gegen Albrecht III. und die von Wenden einlegten [20]). Der Schritt Braunschweigs richtete sich weniger gegen den Bischof, dessen Mannen nebst zahlreichen Untertanen einer Notiz vom 26. März 1387 zufolge zwar einmal übel im Jerxheimer Bereich gehaust und dabei den Braunschweigern beträchtlichen Schaden zugefügt haben müssen [21]),

---

[16]) K. Heldmann, Mittelalterliche Volksspiele in den thüringisch-sächsischen Landen., in: Neujahrsblätter. 32. Halle a. S. 1908, S. 28. Anmerkungen 81 und 82 (Anmerkungen verzeichnet auf S. 51). Vgl. auch B. Weißenborn, Geschichte des Schützenwesens in Halle und im besonderen der Halleschen Stadtschützen-Gesellschaft, Halle (Saale) 1929, S. 2.

[17]) Vgl. oben S. 70.

[18]) H. Hoogeweg, a. a. O., U. B. Hochst. Hildesheim VI., Nr. 848. — K. Kunze, Hansisches Urkundenbuch, vierter Band, in: Hansisches Urkundenbuch, vierter Band, herausgegeben von K. Höhlbaum, Halle (Saale) 1896, Nr. 930. — G. Bode-U. Hölscher, a. a. O., U. B. Stadt Goslar V., Nr. 708. — Die obige Fassung „dem von Kaiser Karl IV. dem Lande Sachsen gegebenen Landfrieden" ist nicht wörtlich zu verstehen. Denn wir wissen, daß erst im Verlauf des Jahres 1382 dieser sogenannte westfälische Landfrieden Karls IV. auf die sächsischen Gebietsteile ausgedehnt wurde. Vgl. oben S. 57.

[19]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 3014.

[20]) Ebenda Nr. 3014 a.

[21]) Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Braunschweig. Erster Band, a. a. O., S. 113—114.

als gegen die von Wenden, die besonders im Verlauf der Jahre 1387 und 1388 verschiedentlich schwere Raubtaten verübt hatten [22]). Der Rickmersdorfer, der sich ja, zuletzt wegen der Herren von Wenden 1379 und zwar mit Goslar auseinandersetzen mußte [23]), wird, da weitere Nachrichten fehlen, die ihm gewiß peinliche Angelegenheit gütlich beigelegt und so den Ausbruch offener Feindseligkeiten vermieden haben.

Leider ist unbekannt, wie Albrecht die Aechtung seiner drei Stiftsstädte Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben und einiger Edelleute durch König Wenzel am 19. März 1389 aufgenommen hat, und ob zu der Acht allein die gleich zu schildernde Fehde gegen die Wernigeröder Grafen vom Jahre 1389 oder sonstige Reibereien Anlaß geboten haben, welche Wirkung der Erlaß hervorrief, und wie der Fall wieder beigelegt wurde [24]).

Dagegen steht fest, daß Bischof Albrecht III. an der Schlichtung eines wiederum Magdeburger Streitverfahrens hervorragend beteiligt gewesen ist. Das geht aus der Urkunde Erzbischof Albrechts IV. von Magdeburg hervor, der darin den Halberstädter „unser besunder herre und frunt" nannte und die durch ihn zwischen dem Magdeburger Domkapitel und dem Stifte Gernrode in Sachen der Alsleber Güter am 25. April 1389 zustande gebrachte Sühne bekundete [25]). Eine ähnliche Urkunde der Gegenpartei datiert vom gleichen Tage [26]).

Wie schon angedeutet, sollte es in demselben Jahre noch zu einer Fehde gegen die Grafen von Wernigerode kommen, die allerdings W. Grosse nicht zu kennen scheint [27]). Welche Beweggründe sie veranlaßt haben, steht dahin. Albrecht III., seine drei Stiftsstädte und Ulrich von Regenstein zogen schließlich gegen die Wernigeröder zu Felde. Doch ist es vermutlich nur ein kurzer Waffengang gewesen, denn schon im Juli 1389 fand die Fehde ein vorläufiges Ende. Bereits am 25. Juli 1389 einigten sich die Grafen Konrad und Albrecht von Wernigerode mit unserem Bischof, Graf Ulrich von Regenstein und den Städten Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben auf einen Waffenstillstand auf Jahresfrist, und Bernhard von Anhalt und Otto von Hadmersleben, Herr zu Egeln, sollten während dieser Zeit die

---

[22]) Ebenda S. 116, 119.

[23]) Vgl. oben S. 54.

[24]) K. Janicke, a. a. O., U. B. Stadt Quedlinburg II., 2. Nachtrag, Nr. 217 a. — O. von Heinemann, a. a. O., Codex Anhalt. V., Nr. 116. — Fr. Kindscher, König Wenzels Achtbrief wider Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben 1389 März 19., in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde, 11. Jahrgang, Wernigerode 1878, S. 400—401. Siehe auch U. Kleist, a. a. O., S. 88.

[25]) O. von Heinemann, a. a. O., Codex Anhalt. V., Nr. 118. — G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 3017. Vgl. ferner K. Heine-Erdeborn, a. a. O., S. 251.

[26]) O. von Heinemann, a. a. O., Codex Anhalt. V., Nr. 119. Siehe auch daselbst die Urkunden Nr. 120—122. Dort wird Albrecht in besagter Angelegenheit nochmals erwähnt.

[27]) Unrichtig ist nämlich, wenn W. Grosse nach Anführung des bekannten gegen die Grafen von Wernigerode im Jahre 1383 (vgl. oben S. 59) gerichteten Bündnisses erklärt: „Hiermit hören alle Nachrichten über irgendwelche kriegerischen Unternehmungen der Grafen von Wernigerode bis zu ihrem Aussterben im Jahre 1429 völlig auf." Vgl. hierzu W. Grosse, a. a. O., S. 196. — Das wird nachfolgend widerlegt.

zwischen beiden Parteien obwaltenden Streitigkeiten entscheiden [28]). Ob die Fehde nach dem 26. Juni 1390 noch unter Bischof Albrechts Mitwirkung fortgesetzt wurde, ist fraglich. Urkunden und Chroniken enthalten nichts darüber.

Im Jahre 1390 zeigten sich auch die günstigen Folgen, die dem Stift Halberstadt durch seinen Beitritt zu der Münzkonvention vom 29. Juni 1382 [29]) erstehen sollten. Wir hören, daß im Magdeburger Gebiet trotz Vorgehens des Erzbischofs Albrecht IV. im Jahre 1387 gegen die dortige Münzverschlechterung [30]) ihre Beseitigung nicht gelungen war, ja, daß die guten Pfennige von Halberstadt und Zerbst seit 1390 die minderwertigen Münzen verdrängt haben [31]). Hieraus ergibt sich, daß zu dieser Zeit ein geordnetes und vorbildliches Münzwesen in Halberstadt bestanden hat [32]).

In das Jahr 1390 fällt auch die letzte urkundlich nachweisbare Friedenstat des Rickmersdorfers. Am Neujahrstage, am 1. Januar 1390, hat er nämlich mit Graf Günther von Mühlingen und Barby zusammen einen Streit Erzbischof Albrechts IV. von Magdeburg mit dem Rat der Stadt über die Kornverschiffung zu schlichten versucht [33]). Sie bedeutet den Abschluß dieses im Grunde immer auf Ausgleich und Versöhnung eingestellten Lebens. Ueberhaupt sind der stets bewiesene politische Weitblick und die Ausdauer, mit denen Albrecht seinen Zielen zustrebte, bemerkenswert. Denn es war ihm ja gelungen, mit fast allen seinem Lande benachbarten Fürsten und Herren Uebereinkommen zu treffen und auch bedeutenden Einfluß auf das Bürgertum zu gewinnen, wenn auch unter diesen oft große Gegensätze bestanden. Gerade jene Rückversicherungspolitik, mit deren Hilfe Albrecht III. alle diese Mängel und Gefahren klar erkannte, und die er dabei klug für sich auszuwerten verstand, bot die beste Gewähr für die Sicherheit des Halberstädter Gebietes und brachte dem Landesherrn zugleich die Hochachtung seiner Verbündeten ein.

Blicken wir zurück, so läßt sich zusammenfassend sagen, daß Bischof Albrecht III. von Halberstadt eine bedeutende Persönlichkeit seiner Zeit gewesen ist, die Feingeistigkeit, politischen Scharfsinn und Willenskraft in einer Stärke vereinigte, die seine namhaften

[28]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 3024. — K. Janicke, a. a. O., U. B. Stadt Quedlinburg I., Nr. 218. — G. Schmidt, a. a. O., U. B. Stadt Halb. I., Nr. 639. — E. Jacobs, a. a. O., U. B. Stadt Wernigerode, Nr. 168.

[29]) Vgl. oben S. 58.

[30]) G. Hertel, a. a. O., U. B. Stadt Magdeburg I., Nr. 633. Siehe auch K. Heine-Erdeborn, a. a. O., S. 263.

[31]) Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Magdeburg. Erster Band, a. a. O., S. 290. Siehe auch K. Heine-Erdeborn, a. a. O., S. 263.

[32]) Das zeigt auch eine Beschwerde, die der Rat von Goslar wohl im Jahre 1387 an Göttingen richtete, und in der er sich über die Zurückweisung der goslarischen Pfennige im Stifte und in der Stadt Halberstadt beklagte und schließlich wie Braunschweigs so auch Göttingens Vermittlung anrief. Vgl. hierzu G. Bode-U. Hölscher, a. a. O., U. B. Stadt Goslar V., Nr. 696 a. Man sieht also, welchen Wert die Halberstädter auf ihre eigene Münze legten.

[33]) G. Hertel, a. a. O., U. B. Stadt Magdeburg I., Nr. 652. — O. von Heinemann, a. a. O., Codex Anhalt. V., Nr. 135. — G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 3026. — Vgl. ferner K. Heine-Erdeborn, a. a. O., S. 264. — Sicherlich wird Albrecht III. auch das am 21. Februar 1390 von Konrad Mor abgelegte Versprechen, daß er der Stadt Quedlinburg nicht feind werden wolle, begrüßt haben, wurde doch dadurch kriegerischen Handlungen vorgebeugt. Vgl. dazu K. Janicke, a. a. O., U. B. Stadt Quedlinburg I., Nr. 220.

Erfolge im wissenschaftlichen wie im politischen Leben erklärt. Seine glänzende Laufbahn, sein Aufstieg vom kleinen Pfarrer der Halberstädter Diözese bis zum Magister und Rektor der Weltuniversitäten Paris und Wien, seine Tätigkeit als Gesandter Papst Urbans V. und Herzog Rudolfs IV. von Oesterreich, und schließlich seine Berufung zum Bischof von Halberstadt beweisen seine Begabung und sein Können. Staatsmännischen Weitblick und kluge Ausnutzung der Verhältnisse hat er auch als Bischof in seiner Bündnis- und Landfriedenspolitik gezeigt, die bestrebt war, den Besitzstand seines Landes zu erhalten und seine Untertanen in der schweren und wirrenreichen Zeit des 14. Jahrhunderts vor Krieg und Not zu bewahren. Was er positiv für die Kultur seines Stiftes geleistet hat, steht hier nicht zur Erörterung. Daß er ein tatkräftiger Förderer des Halberstädter Dombaus und wenn auch nicht Begründer so doch Schirmherr der Dombaubrüderschaft von St. Stephanus gewesen ist, hat man schon betont [34]). Bischof Albrecht III. von Halberstadt lebt daher in der Geschichte fort als ein Mann des Geistes und als ein Mann der Tat.

Er starb am 8. Juli 1390 [35]). Im Dom zu Halberstadt unter dem Altar S. Jakobi und Livini, der von ihm am 2. Dezember 1387 gestiftet worden war [36]), fand er seine letzte Ruhe [37]). Aber die Grabstätte ist heute nicht mehr nachweisbar [38]). Nun gilt es noch einem Mißverständnis vorzubeugen. Die Bestätigungsurkunde Papst Bonifatius' IX. für Ernst von Honstein zum Nachfolger Bischof Albrechts III. enthält eine auf diesen bezügliche Wendung „. . . per obitum eiusdem Alberti episcopi, qui extra Romanam curiam diem clausit extremum, . . .“ [39]). Die Worte besagen lediglich, daß Albrecht außerhalb Roms gestorben ist. Sie enthalten einen Hinweis auf das päpstliche Reservationsrecht, wonach die Verleihung einer Pfründe dann dem päpstlichen Stuhle reserviert war, wenn sie im eigentlichen Sinne in curia Romana erledigt war, d. h. durch Ableben des Inhabers am Sitz der römischen Kurie oder in ihrer Bannmeile [40]). Alle Aufzeichnungen anläßlich seines Todes bergen nur Worte der Ehrerbietung. Hier sei die Notiz angeführt: „De anno Domini M. CCC. et nonagesimo, ipso die b. Kiliani martiris obiit reverendus in Christo pater ac dominus dominus et

[34]) A. Diestelkamp, Geschichte der Dombaubrüderschaft St. Stephani in Halberstadt. Ein Beitrag zur Geschichte des mittelalterlichen Brüderschaftswesens, in: Sachsen und Anhalt. Jahrbuch der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und für Anhalt, Band 5, Magdeburg 1929, S. 222—223, S. 229. — Ueber die kulturelle Tätigkeit Bischof Albrechts vgl. auch A. Diestelkamp, a. a. O., Geschichte der Halberstädter Dombibliothek, S. 180.

[35]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 3039.

[36]) Ebenda Nr. 3005.

[37]) Ebenda Nr. 3039.

[38]) Auskunft der Domverwaltung zu Halberstadt und eigene Forschungen bestätigen diese Behauptung.

[39]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 3043. Doch findet sich in derselben Urkunde auch die Fassung „. . . bone memorie Alberto episcopo Halberstaden. regimini Halberstaden. . . .“.

[40]) Vgl. Ae. L. Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 6. Auflage, Leipzig 1867, S. 544—545. — E. Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 5., vermehrte und verbesserte Auflage, Leipzig 1903, S. 334, siehe auch S. 343—344. — J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts., 3., vermehrte und verbesserte Auflage. Erster Band, 3. Buch, Freiburg im Breisgau 1914, S. 353—354.

magister Albertus de Rigmestorp, xxxj. episcopus ecclesie Halb., qui dicte ecclesie Halb. . . ., qui est sepultus sub altare b. Livini in medio ecclesie Halb., quod ipse instituit, cuius anima requiescat in pace per Christum dominum nostrum amen. qui etiam, dum vixit, sedit in sede episcopali predicte ecclesie xxv annos et ab hoc seculo in Christo decessit". (Soweit von gleichzeitiger Hand Saec. XIV. ex.) [41]).

[41]) G. Schmidt, a. a. O., U. B. Hochst. Halb. IV., Nr. 3039.

V. Literaturverzeichnis.

1. Quellen.

a) Archivalien. Handschriftlich.

Seydenschwantz, Handschriftliche Chronik (geschrieben um 1480, befindlich im Hallischen Ratsarchiv).

b) Gedruckte Quellen.

Apfaltrer, E., Scriptores antiquissimae ac celeberrimae Universitatis Viennensis, Pars I, Viennae 1740.

Bode, G., Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen. Zweiter Theil, in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, 30. Band, Halle 1896.

Bode, G.-Hölscher, U., Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen, fünfter Teil, in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, 45. Band, Berlin 1922.

Böhmer, J. F., Regesta imperii VIII. Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346—1378, herausgegeben und ergänzt von A. Huber, Innsbruck 1877.

— — — Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Braunschweig. Erster Band, in: Die Chroniken der deutschen Städte, Band VI, herausgegeben durch die Historische Commission bei der Königl. Academie der Wissenschaften, Leipzig 1868.

— — — Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Magdeburg. Erster Band, in: Die Chroniken der deutschen Städte, Band VII, herausgegeben durch die Historische Commission bei der Königl. Academie der Wissenschaften, Leipzig 1869.

— — — Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Lübeck. Erster Band, in: Die Chroniken der deutschen Städte, Band XIX, herausgegeben durch die historische Commission bei der Königl. Akademie der Wissenschaften, Leipzig 1884.

Denifle, H.-Chatelain, A., Auctarium Chartularii Universitatis Parisiensis, Band I, Untertitel: Liber Procuratorum Nationis Anglicanae (Alemanniae) in Universitate Parisiensi, Paris 1894. — Chartularium Universitatis Parisiensis, Band III, Paris 1894.

Erhard, H. A., Mittheilungen zur Geschichte der Landfrieden in Teutschland, vornehmlich des westfälischen Landfriedens im vierzehnten Jahrhundert, mit besonderer Rücksicht auf Thüringen, Erfurt 1829.

Gercken, Ph. W., Codex Diplomaticus Brandenburgensis, 3. Band, Salzwedel 1771; 4. Band, Salzwedel 1772; 5. Band, Stendal 1775; 6. Band, Stendal 1778.

— — — Gesta Archiepiscoporum Magdeburgensium, herausgegeben von G. Schum, in: Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum, Tomus XIV, Hannoverae 1883.

Grautoff, F. H., Chronik des Franciskaner Lesemeisters Detmar, nach der Urschrift und mit Ergänzungen aus andern Chroniken, erster Theil, Hamburg 1829.

Heinemann, O. von, Catalogus episcoporum Halberstadensium, in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde, 2. Jahrgang, zweites Heft, Wernigerode 1869, S. 15—18.
Codex Diplomaticus Anhaltinus, vierter Theil, Dessau 1879; fünfter Theil, Dessau 1881.
Nordhäuser Wachstafeln aus dem Jahre 1358., in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde, 7. Jahrgang, Wernigerode 1874, S. 59—85.

Hertel, G., Die ältesten Lehnbücher der Magdeburgischen Erzbischöfe, in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, 16. Band, Halle 1883.
Die Hallischen Schöffenbücher. Erster Theil, in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, 14. Band, Halle 1882. — Urkundenbuch der Stadt Magdeburg. Erster Band, in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, 26. Band, Halle 1892.
Die Wüstungen im Nordthüringgau (In den Kreisen Magdeburg, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Gardelegen, Oschersleben, Wanzleben, Calbe und der Grafschaft Mühlingen), in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, 38. Band, Halle 1899.

Hodenberg, W. von, Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg. Heft II vom Jahre 1301—1400, Hannover 1860, in: Lüneburger Urkundenbuch. Siebente Abtheilung. Celle 1861.

Hoogeweg, H., Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, Teil V, in: Quellen- und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Band 24, Hannover und Leipzig 1907; Teil VI, in: Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Band 28, Hannover 1911.

Höfler, K., Geschichtschreiber der Husitischen Bewegung in Böhmen. Theil I, darin: Chronicon Universitatis Pragensis 1348—1413, in: Fontes Rerum Austriacarum. Oesterreichische Geschichts-Quellen. Erste Abtheilung. Scriptores. II. Band, Wien 1856.

Jacobs, E., Urkundenbuch der Stadt Wernigerode bis zum Jahre 1460. in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, 25. Band, Halle 1891.

Janicke. K., Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg, erste Abtheilung., in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, 2. Band, Halle 1873.
Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg, zweite Abtheilung, in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, 2. Band, Halle 1882.

Kehr, P., Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg. Erster Theil, in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, 36. Band, Halle 1899.

Kehr, P.-Schmidt, G., Päbstliche Urkunden und Regesten (II) aus den Jahren 1353—1378, in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, 22. Band, Halle 1889.

Kindscher, Fr., König Wenzels Achtbrief wider Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben 1389 März 19., in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde, 11. Jahrgang, Wernigerode 1878. S. 400—401.

Kink, R., Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien. Erster Band, Wien 1854. — Zweiter Band, Wien 1854.

Kunze, K., Hansisches Urkundenbuch, vierter Band, in: Hansisches Urkundenbuch, vierter Band, herausgegeben von K. Höhlbaum, Halle (Saale) 1896.

Leibnitz, G. W., Scriptorum Brunsvicensia illustrantium, Band II, Hannover 1710; Band III, Hannover 1711.

Mülverstedt, G. A. von, Codex Diplomaticus Alvenslebianus. Urkunden-Sammlung zur Geschichte des Geschlechts von Alvensleben und seiner Besitzungen. Erster Band bis zum Jahre 1412, Magdeburg 1879.

Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis. Sammlung von Auszügen aus Urkunden und Annalisten zur Geschichte des Erzstifts und Herzogthums Magdeburg, dritter Theil, Magdeburg 1886.

Regesta Stolbergica. Quellensammlung zur Geschichte der Grafen zu Stolberg im Mittelalter, Magdeburg 1885.

Overmann, A., Urkundenbuch der Erfurter Stifter und Klöster, Teil I, in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt. Neue Reihe. Band V, Magdeburg 1926; — Teil 2, Die Urkunden der Stifter St. Marien und St. Severi, in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt. Neue Reihe. Band VII, Magdeburg 1929.

Quétif, R. P. F. Jacobus-Echard, R. P. F. Jacobus, Scriptores ordinis Praedicatorum Recensiti, 1. Band, Lutetiae Parisiorum, 1719.

— — — Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256—1430 (Hanserecesse). Band III, herausgegeben durch die Historische Commission bei der Königl. Academie der Wissenschaften, Leipzig 1875.

Reischel, G., Wüstungskunde der Kreise Jerichow I und Jerichow II, in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt. Neue Reihe. Band IX, Magdeburg 1930.

Riedel, A. F., Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten. Des zweiten Haupttheiles dritter Band, Berlin 1846.

Schmidt, G., Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, zweiter Theil, in: Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, 21. Band, Leipzig 1884; dritter Theil, in: Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, 27. Band, Leipzig 1887; vierter Theil, in: Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, 40. Band, Leipzig 1889.

Urkundenbuch der Stadt Göttingen bis zum Jahre 1400 (I.), in: Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen, Heft VI, Hannover 1863.
Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre 1401—1500 (II.), in: Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen, Heft VII, Hannover 1867.
Urkundenbuch der Stadt Halberstadt. Erster Theil, in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, 7. Band, erster Theil, Halle 1878; Zweiter Theil, in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, 7. Band, zweiter Theil, Halle 1879.

Setzepfandt, R., Urkunden der Stadt Groß-Oschersleben (Teilartikel), in: Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstifts Magdeburg, 33. Jahrgang, erstes Heft, Magdeburg 1898, S. 104—208.

Steyerer, A., Commentarii pro Historia Alberti II. Ducis Austriae Cognomento Sapientis, Lipsiae 1725.

Sudendorf, H., Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, dritter Theil, Hannover 1862; fünfter Theil, Hannover 1865; sechster Theil, Hannover 1867.

Weißenborn, J. C. H., Acten der Erfurter Universität. Erster Theil, in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, 8. Band, erster Theil, Halle 1881.

Winnigstadii (Winnigstedt), J., Chronicon Halberstadiense, in: Sammlung Etlicher noch nicht gedruckten Alten Chronicken, von C. Abel, Braunschweig 1732, S. 252—478.

Zahn, W., Die Wüstungen der Altmark, in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, 43. Band, Halle a. S. 1909.

2. Darstellungen.

Abel, C., Stiffts-, Stadt- und Land-Chronick, Des jetzigen Fürstenthums Halberstadt, Bernburg 1754.

Andree, R., Braunschweiger Volkskunde, Braunschweig 1896; zweite vermehrte Auflage, Braunschweig 1901 .

Arndt, G., Die Beziehungen Halberstadts zur deutschen Hanse, in: Unterhaltungsblatt. Beilage zur Halberstädter Zeitung und Intelligenzblatt, Nr. 154 vom 4. Juli 1905 (ohne Seitenangabe).

Aschbach, J., Geschichte der Wiener Universität, Band I, Wien 1865.

Bachmann, A., Geschichte Böhmens. Erster Band. Bis 1400, in: K. Lamprecht, Allgemeine Staatengeschichte. Erste Abteilung: Geschichte der europäischen Staaten, 31. Werk, Gotha 1899.

Barth, A., Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter, vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Merseburg, in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde, 33. Jahrgang, zweite Hälfte, Wernigerode 1900. S. 322—428.

Bechstein, R., Albrecht von Halberstadt, in: Allgemeine Deutsche Biographie, zehnter Band. Leipzig 1879. S. 400.

Behrends, P. W., Die wüsten Dörfer des südlichen Theiles der Altmark, zunächst im Gebiete der Burg Erxleben, in: Fünfter Jahresbericht des Altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte und Industrie, Neuhaldensleben und Gardelegen 1842, im Anhang II, siehe S. 56 ff.
Die wüsten Dörfer des südlichen Theiles der Altmark, und zwar im Gebiete und Bezirke der Burg Flechtingen, in: Sechster Jahresbericht des Altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte und Industrie, Neuhaldensleben und Gardelegen 1843, im Anhang I, S. 45 ff.

Bertram, A., Geschichte des Bisthums Hildesheim, erster Band, Hildesheim 1899.

Bode, W. J. L., Geschichte des Bundes der Sachsenstädte bis zum Ende des Mittelalters mit Rücksicht auf die Territorien zwischen Weser und Elbe, in: Forschungen zur Deutschen Geschichte. Zweiter Band, Göttingen 1862, S. 203—292.

Böttcher, H., Neue Halberstädter Chronik von der Gründung des Bistums i. J. 804 bis zur Gegenwart, Halberstadt 1913.

Bulaeus, C. E., Historia Universitatis Parisiensis, Tomus Quartus (Band IV), Parisiis 1668.

Clajus, H., Kurze Geschichte des ehemaligen Bistums und spätern weltlichen Fürstentums Halberstadt, Osterwieck/Harz 1901.

Daenell, E., Die Blütezeit der Deutschen Hanse, 2. Band, Berlin 1906.

Denifle, P. H., Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400, in: Die Universitäten des Mittelalters bis 1400, erster Band, Berlin 1885.

Diestelkamp, A., Geschichte der Dombaubrüderschaft St. Stephani in Halberstadt. Ein Beitrag zur Geschichte des mittelalterlichen Brüderschaftswesens, in: Sachsen und Anhalt. Jahrbuch der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und für Anhalt, Band 5, Magdeburg 1929, S. 220—265.
Geschichte der Halberstädter Dombibliothek im Mittelalter, in: Sachsen und Anhalt. Jahrbuch der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und für Anhalt, Band 3, Magdeburg 1927, S. 177—225.

Doering, O., Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Kreise Halberstadt Land und Stadt, in: Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen, Heft 23, Halle a. d. S., 1902.

Dreyhaupt, J. Chr. von, Pagus Neletici et Nudzici, Oder Ausführliche diplomatisch-historische Beschreibung des zum ehemaligen Primat und Ertz-Stifft, nunmehr aber durch den westphälischen Friedens-Schluß secularisirten Hertzogthum Magdeburg gehörigen Saal-Creyses. Erster Theil. Halle 1749.

Dyroff, A., Ueber Albertus von Sachsen. In: Studien zur Geschichte der Philosophie, Festgabe zum 60. Geburtstag Clemens Baeumker gewidmet, (Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters, Suppl.-Band.), Münster 1913, S. 319—346.

Ehrenpfordt, P., Otto der Quade, Herzog von Braunschweig zu Göttingen (1367—1394)., Diss. Halle a. S. 1913.

Engeln, A., Die Edlen von Hadmersleben ,in: Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg. Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg, 10 Jahrgang, Magdeburg 1875, S. 342—377.

Eschebach, E., Die Beziehungen der Niedersächsischen Städte (zwischen Magdeburg, Hildesheim und Erfurt) zur Deutschen Hanse bis 1477 und 1478., Diss. Halle A. S. 1901.

Freydank, J., Die Hallesche Pfännerschaft im Mittelalter., Diss. Halle (Saale) 1927.

Friedberg, E., Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 5., vermehrte und verbesserte Auflage, Leipzig 1903.

Friedensburg, W., Kaiser Karl IV. in seinen Beziehungen zu Stift und Stadt Magdeburg. Montagsblatt. Wissenschaftliche Beilage der Magdeburgischen Zeitung, Magdeburg, den 29. April 1929, Nr. 17, S. 129—132.

Friedjung, H., Kaiser Karl IV. und sein Antheil am geistigen Leben seiner Zeit, Wien 1876.

Geisheim, F., Zur Charakteristik des Erzbischofs Dietrich von Magdeburg (1361—67), in: Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg. Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg, 7. Jahrgang, Magdeburg 1872, S. 495—509.

Geyer, B., Die Patristische und Scholastische Philosophie. Elfte, neubearbeitete und mit einem Philosophen- und Literatorenregister versehene Auflage, in: Fr. Ueberweg, Grundriß der Geschichte der Philosophie, zweiter Teil, Berlin 1928.

Grosse, W., Starb Graf Dietrich von Wernigerode im Jahre 1386 als Landfriedensbrecher oder als ein Opfer seiner Feinde?, in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Alter-

tumskunde, 62. Jahrgang, zweites Heft, Wernigerode (Druck Aschersleben) 1929, S. 192—206.

Hänselmann, L., Aschersiebensche Händel. 1378., in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde, 3. Jahrgang, erstes Heft, Wernigerode 1871, S. 195—206.
Braunschweig in seinen Beziehungen zu den Harz- und Seegebieten, in: Hansische Geschichtsblätter. Jahrgang 1873., Leipzig 1874, S. 1—35.

Heidingsfelder, G., Albert von Sachsen. Sein Lebensgang und sein Kommentar zur Nikomachischen Ethik des Aristoteles, in: Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters, Band 22, Heft 3/4, Münster i. W. 1921; zweite Auflage, Münster i. W. 1927.

Heine-Erdeborn, K., Albrecht IV., Edler zu Querfurt, der 37. Erzbischof von Magdeburg (A. 1383—1403)., in: Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen, Band XXI, Heft 3, Halle a. S. 1903, S. 237—290.

Heldmann, K., Mittelalterliche Volksspiele in den thüringisch-sächsischen Landen., in: Neujahrsblätter. 32. Halle a. S. 1908.

Hempel, E., Die Stellung der Grafen von Mansfeld zum Reich und zum Landesfürstentum (bis zur Sequestration). Eine verfassungsgeschichtliche Untersuchung., in: Forschungen zur Thüringisch-Sächsischen Geschichte, 9. Heft, Halle a. d. S. 1918.

Holstein, H., Beiträge zur Genealogie der Dynasten von Querfurt, in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde, 7. Jahrgang, Wernigerode 1874, S. 131—177.

Jacobs, E., Geschichte der in der Preußischen Provinz Sachsen vereinigten Gebiete, Gotha 1883.

Kleist, U., Die Sächsischen Städtebünde zwischen Weser und Elbe im XIII. und XIV. Jahrhundert, Diss. Halle a. S. 1892.

Kluge, M., Otto von Hessen, Erzbischof von Magdeburg. 1327 -1361. Diss. Halle a. S. 1911.

Köhler, L., Dietrich von der Schulenburg, Bischof von Brandenburg (1365—1393), Diss. Halle a. S. 1911.

Kröber, P., Wie Rückmarsdorf zu seinem Namen kam. Eine Sage aus Leipzigs Westen. In: Mitteldeutsche Blätter für Volkskunde, 1. Jahrgang (11. Heft, November 1926), Leipzig 1926, S. 172—173.

Kröger, H., Der Einfluß und die Politik Kaiser Karl's IV. bei der Besetzung der deutschen Reichsbistümer. I. Teil. 1. Das Erzbistum Magdeburg und die Brandenburgische Politik Karl's IV. 2. Die Erzbistümer Köln und Trier., Diss. Münster 1885.

Küstermann, O., Altgeographische Streifzüge durch das Hochstift Merseburg. Quellenstudien. In: Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen, Band 18. Der zweiten Hälfte erstes Heft. Halle a. S. 1893, S. 75—171.

Leers, R., Geschlechtskunde der Grafen von Mansfeld Querfurter Stammes. Zweiter Teil, in: Mansfelder Blätter. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld in Eisleben, 22. Jahrgang, Eisleben 1908, S. 110—154.

Lichtenstein, (J. D.?), Vom Bischof Albrecht III zu Halberstadt, in: Braunschweigische Anzeigen vom 27. Oktober 1759, 86. Stück, Spalte 1417—1426.

Liebe, G., Der Straßenschutz des Mittelalters im Erzstift Magdeburg, in: Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertums-

kunde des Herzogtums und Erzstifts Magdeburg, 38. Jahrgang, erstes Heft, Magdeburg 1903, S. 1—52.

Lindner, Th., Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel. Erster Band. Braunschweig 1875.

Lucanus, J. H., Die Geschichte des Bisthums Halberstadt. Sechster Abschnitt. Vom Jahr 1303—1399. Einleitung. In: Neue gemeinnützige Blätter. Eine Wochenschrift zum Besten der Armen. Achter Jahrgang. Erster Band, Nr. 1, Halberstadt, den 5. Mai 1798, S. 8—16.

Die Geschichte des Bisthums Halberstadt. Sechster Abschnitt. Vom Jahr 1303—1399 (Fortsetzung). In: Neue gemeinnützige Blätter. Eine Wochenschrift zum Besten der Armen. Achter Jahrgang. Erster Band, Nr. 12, Halberstadt, den 21. Juli 1798, S. 195—212.

Lüders, W., Wo fand das Gericht über Graf Dietrich von Wernigerode statt?, in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde, 62. Jahrgang, zweites Heft, Wernigerode (Druck Aschersleben) 1929, S. 181—192.

Meier, P. J., Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Helmstedt, in: Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogthums Braunschweig. Erster Band, Wolfenbüttel 1896.

Mitteilungen:

Mitteilung des Ev.-luth. Pfarramts Bahrdorf i. Brschwg. vom 10. Mai 1930.

Mitteilung des Preußischen Staatsarchivs Hannover vom 13. August 1930.

Mitteilung des Stadtarchivs Braunschweig vom 16. August 1930.

Mitteilung des Stadtarchivs zu Göttingen vom 25. August 1930.

Mitteilung des Rats der Stadt Helmstedt vom 15. August 1931.

Mitteilung des Preußischen Historischen Instituts in Rom vom 22. März 1932.

Mitteilung von Herrn Prof. Dr. G. Heidingsfelder, Eichstätt, vom 7. Mai 1932.

Neubauer, E., Bischof Albrecht III. von Halberstadt, in: Montagsblatt, Organ für Heimatkunde. Wissenschaftliche Wochenbeilage der Magdeburgischen Zeitung, Montag, den 1. Februar 1926, Nr. 5. S. 33—35.

Nitzsch, K. W., Geschichte des Deutschen Volkes bis zum Augsburger Religionsfrieden, herausgegeben von G. Matthäi, 3. Band, zweite, durchgesehene und vermehrte Auflage, Leipzig 1892.

Paulsen, Fr., Die Gründung der deutschen Universitäten im Mittelalter, in: Historische Zeitschrift. Der ganzen Reihe 45. Band. Neue Folge 9. Band, München und Leipzig 1881, S. 251—311.— Organisation und Lebensordnungen der deutschen Universitäten im Mittelalter, in: Historische Zeitschrift. Der ganzen Reihe 45. Band. Neue Folge 9. Band. München und Leipzig 1881, S. 385—440.

Posse, O., Die Siegel des Adels der Wettiner Lande bis zum Jahre 1500, fünfter Band, Dresden 1917.

Reuter, H., Augustinische Studien, Gotha 1887.

Geschichte der religiösen Aufklärung im Mittelalter vom Ende des achten Jahrhunderts bis zum Anfange des vierzehnten. Erster Band. Berlin 1875.

Richter, Ae. L., Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 6. Auflage, Leipzig 1867.

Ruhe, W., Die Magdeburgisch-Brandenburgischen Lehnsbeziehungen im Mittelalter., Diss. Halle A. D. S. 1914.

Sägmüller, J. B., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 3., vermehrte und verbesserte Auflage. Erster Band, 3. Buch, Freiburg im Breisgau 1914.

Schmidt, G., Zur Chronologie der Halberstädter Bischöfe. III., in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde, 11. Jahrgang, Wernigerode 1878, S. 409—433.

Schmidt-Ewald, W., Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Bistums Halberstadt, in: Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, Heft 60, Berlin und Leipzig 1916.

Sommerlad, Th., Die wirtschaftliche Tätigkeit der Kirche in Deutschland. Zweiter Band, Leipzig 1905.

Matthaeus von Krakau, Diss. Halle A. S. 1891.

Steinhoff, R., Burg Langenstein, in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde, 34. Jahrgang, erstes Heft, Wernigerode 1901, S. 105—114.

Tomek, W., Geschichte der Prager Universität, Prag 1849.

Varges, W., Verfassungsgeschichte der Stadt Halberstadt im Mittelalter. Vierter Abschnitt, ff., in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde, 29. Jahrgang, Wernigerode 1896, S. 416—497.

Voigt, H. G., Die Edelen Herren von Querfurt und ihre Burg, in: Neujahrsblätter. 37. Halle a. S. 1913.

Historisches Denckmahl der Haubt-Stadt des Hochlöblichen Fürstenthums Sachsen—Quernfurth (I. und II. [nicht vollständiger] Theil) von Chr. Webel (um 1714/15), in: Querfurter Geschichtsdenkmäler, Eine Sammlung von älteren Schriften zur Geschichte Querfurts teils genau nach den Originaldrucken teils nach handschriftlicher Aufzeichnung, Heft II—VI, Querfurt 1928.

Weißenborn, B., Geschichte des Schützenwesens in Halle und im besonderen der Halleschen Stadtschützen-Gesellschaft., Halle (Saale) 1929.

Werunsky, E., Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit, zweiter Band, 2. Abtheilung, Innsbruck 1886.

Wolter, F. A., Weitere Mittheilungen aus der Geschichte der Stadt Groß-Salze. III. Die städtische Verfassung und Verwaltung., in: Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstifts Magdeburg, 21. Jahrgang, Magdeburg 1886, S. 138—170.

Zahn, W., Kaiser Karl IV. in Tangermünde, Festschrift zur Enthüllungsfeier des von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen Wilhelm II. gestifteten Denkmals Kaiser Karls IV., Tangermünde 1900.

— — — Zeit- und Geschicht-Beschreibung der Stadt Göttingen, erster Theil, Hannover und Göttingen 1734.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Friedrich Max Herbert Sange, preußischer Staatsangehörigkeit und evangelischen Glaubens, am 7. November 1907 in Burg bei Magdeburg als Sohn des Justiz-Inspektors Max Sange und seiner Gattin Alma, geb. Winkelmann. In Bismark (Provinz Sachsen) erhielt ich von Ostern 1914 — seit Ostern 1915 auf den gehobenen Klassen VIII bis einschließlich IV (Mittelschulklassen) der dortigen Volksschule — bis Ostern 1920 meinen ersten Schulunterricht. Nach entsprechender erfolgreicher Vorbereitung während des Schuljahres 1919/20 trat ich Ostern 1920 in die Untertertia des Städtischen Reform-Realgymnasiums zu Oschersleben (Bode) ein, auf dem ich bis zu meiner am 5. März 1926 abgelegten Reifeprüfung verblieb. Seit dem Winterhalbjahr 1926/27 studierte ich — abgesehen von meiner gelegentlichen Teilnahme an musiktheoretischen, zeitungswissenschaftlichen Uebungen und Vorlesungen und praktischen Uebungen aus dem Gebiete der Leibesübungen — hauptsächlich Geschichte, Deutsch, Englisch, außerdem Philosophie und Staatsbürgerkunde. Während meiner Studienzeit besuchte ich die Universitäten (alphabetische Anordnung): Berlin, Halle, Innsbruck, Leipzig.

Meine akademischen Lehrer waren in Berlin die Herren: Brackmann, Bröker, Dibelius, E. Hahn, M. Herrmann, Hoppe, Meinecke, Petersen, Stählin; in Halle: Baesecke, Becker, Bremer, M. Clean, Conrad, Fleischmann, von Galléra, R. Holtzmann, Liepe, Lintzel, Menzer, Rahlwes, Remus, Ritter, von Ruville, Science, F. J. Schneider, Schulz, Sommerlad, Stammler, Utitz, Weber, Weyhe, Wichmann, Wittsack, Ziehen; in Innsbruck: Brunner, Enzinger, Erismann, Jutz, Lehmann-Haupt, Schatz, Schiestl-Grissemann, Steinacker, Strohal; in Leipzig: Borowski, Brandenburg, Edwards, Goetz, Korff, Krueger, Lesch, Witkowski.

Eduard Klinz Buchdruck-Werkstätten Halle (Saale), Dölauer Straße 14
Spezialdruckerei für wissenschaftliche Werke und Dissertationen